

hichte der Schriftsprache maligen Amt und in der lt Flensburg bis 1650.

Inaugural-Dissertation

r Erlangung der Doktorwürde

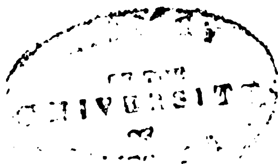
der hohen philosophischen Fakultät

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

OTTO SCHÜTT

aus Flensburg.

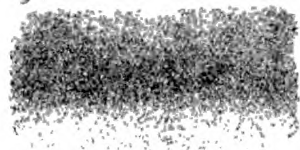


KIEL

Druck von C. Schaidt

(Inhaber Georg Oheim)

1919.







Die Geschichte der Schriftsprache im ehemaligen Amt und in der Stadt Flensburg bis 1650.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
vorgelegt von

OTTO SCHÜTT
aus Flensburg.

KIEL
Druck von C. Schaidt
(Inhaber Georg Oheim)
1919.

Referent:
Prof. Dr. **Kauffmann.**

Tag der mündl. Prüfung:
11. März 1916.

Zum Druck genehmigt:
Kiel, 10. Dez. 1919.
Dr. **Ebeling,**
z. Zt. Dekan.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.



Vorliegende Abhandlung, ein laut Fakultätsbeschluß vom 10. Dez. 1919 genehmigter Teildruck, findet ihre Ergänzung in der unter gleichem Titel im Verlage von August Westphalen, Flensburg, erschienenen größeren Arbeit. Über den Inhalt des restlichen Teiles unterrichtet die Aufstellung am Schlusse.

Vielgebrauchte Abkürzungen.

Amtm. = Amtmann
a. v. O. = an verschiedenen Orten
B. R. = Bürgermeister und Rat
bl. = Blätter
conc. = Konzept
cop. = Kopie
hd. = hochdeutsch
hs. = Handschrift
hss. = Handschriften
Jh. = Jahrhundert
mnd. = mittelniederdeutsch
nd. = niederdeutsch
nhd. = neuhochdeutsch
or. = Original
pap. = Papier
perg. = Pergament
s. = Siegel
s. civ. = Stadtsiegel
Schr. = Schreiber
u. = Unterschrift
urk. = Urkunde



I. Die Quellen.

Als Quellen kommen fast ausschließlich archivalische Bestände in Betracht, und zwar:

1. Preußisches Staatsarchiv zu Schleswig (Staats. A.)
2. Königlich Dänisches Reichsarchiv in Kopenhagen (D. R. A.)
3. Archiv der Stadt Flensburg (Fl. St. A.)
4. Archiv der Marienkirche in Flensburg (M. K. A.)
5. Archiv des Klosters und Hospitals zum heiligen Geist in Flensburg (Kl. A.)
6. Archiv der Nikolaikirche in Flensburg (N. A.)
7. Archivalische Sammlung im Museum für Kunst und Kunstgewerbe in Flensburg (Mus. Fl.)
8. Eine wichtige Ergänzung zu den genannten Quellen bietet H. C. P. Sejdelin: Diplomatarium Flensborgense, Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559, 2 Bände, Kopenhagen 1873 (Sd.). Ich habe diese Quellensammlung überall da benutzt, wo mir ein Dokument aus den Archiven nicht zugänglich war. Vergleiche mit dem vorhandenen Material ergaben, daß Sejdelin, wo ihm nur das Original selbst vorlag, peinlich genau den Text ediert hat.

II. Die Geschichte der Schriftsprache im Amt und in der Stadt Flensburg.

A. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts: Die Begründung der niederdeutschen Schriftsprache.

Ein kurzer Ausblick auf die schriftsprachlichen Verhältnisse im Amt und in der Stadt Flensburg vor der uns eigentlich interessierenden Zeitperiode des 16. und 17. Jahrhunderts rechtfertigt sich durch den Umstand, daß nicht, wie auf dem südlicheren niederdeutschen Boden, z. B. in den Hansestädten, das Niederdeutsche das Lateinische verdrängt und dann selbst dem Hochdeutschen weichen muß, sondern daß neben dem Lateinischen noch das Dänische steht und so noch ein weiterer Faktor für die Entwicklung der Schriftsprache zu berücksichtigen ist. Die Darstellung dieser Dinge kann sich allerdings nur in Umrissen bewegen, da das verfügbare Quellenmaterial nicht sehr reichhaltig ist. Außerdem hatte die Stadt damals noch bei weitem nicht die Bedeutung, die sie im 16. Jahrhundert erlangte. Dazu wurde sie von den schweren dynastischen Kämpfen im Reiche Dänemark und in den Herzogtümern mehr

als einmal empfindlich in Mitleidenschaft gezogen. Handel, Gewerbe und Schiffahrt, die Erwerbsquellen, auf die das Amt und insbesondere die Stadt auf Grund der geographischen Lage zu ihrem Gedeihen angewiesen waren und noch heute sind, konnten sich unter solchen Umständen nicht recht entfalten. Diese allgemein-politischen Verhältnisse sind aber auch auf die Entwicklung der Schriftsprache von Einfluß gewesen, so, daß von einzelnen Kanzleien, zu jener Zeit die fast ausschließlichen Träger der Schriftsprache, für die Zeit bis um 1480 in Flensburg nur in sehr bedingtem Umfang gesprochen werden kann. Das wird erst anders, als mit dem Anbruch relativ friedlicher Zeiten der allgemeine Wohlstand wächst und unter dem Schutze einer starken Zentralregierung mit der Einrichtung amtlicher Kanzleien am Orte ein geordnetes Rechtsleben sich entwickeln kann. Das geschieht aber im vollen Umfang erst um 1500.

1. Aktenverkehr der königlichen Kanzlei mit Flensburg bis zur Thronbesteigung Christians I. (1460).

Flensburg wird urkundlich bereits 1267 erwähnt (Sd. I., 10), es übernahm mit einigen Abänderungen das lateinische Stadtrecht der Stadt Schleswig. Dem örtlichen Gebrauche diente eine Übersetzung ins Dänische, die 1321 die landesherrliche Zustimmung fand. Zwei Zusätze aus den Jahren 1296 und 1321 sind gleichfalls dänisch und die Schrage der Knudsgilde, der ältesten und bedeutendsten Gilde der Stadt, allerdings nur in einer Redaktion des ausgehenden 14. Jh. überliefert, ist gleichfalls dänisch, ebenso die ältesten Mitgliederlisten dieser Gilde.

Vollzieht sich aber auch der Aktenverkehr der Stadt in dänischer Sprache? Betrachten wir zunächst das Verhalten der landesherrlichen Kanzlei im Verkehr mit Flensburg.

Die von den jeweiligen Herrschern, Herzögen und Königen ausgegebenen Konfirmationen des Stadtrechts und erteilten Privilegien: durch Herzog Waldemar 1284, Herzog Erich 1314, König Christoph 1320, Herzog Erich 1321, Herzog Waldemar 1325 (Staats. A. Rep. Urk. H. II. Nr. 2, 3, 4, 6), sowie zwei Mandate an die Bürger 1321 des Herzogs Erich und 1325 des Herzogs Waldemar (Staats. A. Rep. Urk. H. II. Nr. 5 und 7) sind sämtlich lateinisch. In der gleichen Sprache abgefaßt sind aber auch die dem Heilig-Geist-Haus gewährten Schutzbriefe und Konfirmationen der Privilegien: 1325 und 1330 durch Herzog Waldemar (Staats A. Rep. Urk. O. 1 und 2), ebenso die von Graf Gerhard von Holstein 1337 und von Herzog Waldemar 1354 erteilten Privilegien (Staats. A. Rep. Urk. H. II. Nr. 8 und 9). Diese Urkunden sind also in der Sprache der mittelalterlichen Kanzleien, ohne jede Rücksicht auf die örtliche Sprache geschrieben. Dagegen sind die Konfirmationen städtischer Privilegien mit Ausnahme der dän. Konfirmatio Herzog Erichs 1413 (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 12) durch Herzog Gerhard 1386, Herzöge Adolf und Gerhard von Schleswig 1430, Herzog Adolf 1448 und König Christian I. 1461 (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 10, 13, 15, 16) bereits niederdeutsch.

In der landesherrlichen Kanzlei ist seit der Mitte und dem Ausgang des 14. Jh. — einige wenige dänische Dokumente unter König Erich ausgenommen — an die Stelle des internationalen Latein im Verkehr mit dem Süden in

immer steigendem Maße das Niederdeutsche getreten, wie zahlreiche Belege bei Sejdelin und in den Regesta Diplomatica Historiae Danicae, Kopenhagen 1875, angeben. Diese Bewegung in der landesherrlichen Kanzlei verstärkt sich im Laufe des 15. Jh. in der Weise, daß der gesamte Aktenverkehr, soweit ich für den deutschen Norden ermitteln konnte, von Kopenhagen aus in niederdeutscher Sprache geschieht. Unter Christian I., dem ersten Oldenburger (1448—81) auf dem dänischen Königsthron, gelangt dann das Niederdeutsche zu fast unumschränkter Herrschaft.

2. Der älteste Schriftverkehr Flensburgs.

Lassen wir nun die Frage zunächst offen, ob und wieweit der Entwicklungsgang der Schriftsprache in der landesherrlichen Kanzlei sein Echo in Flensburg selbst findet, so ist für den örtlichen Schriftverkehr im einzelnen zu sagen:

Im 14. Jh. und auch noch in der ersten Hälfte des 15. Jh. hat es in Flensburg schwerlich Kanzleien gegeben, höchstens Schreibstuben. Gewiß weisen die archivalischen Bestände mancherlei Akten und Urkunden auf, die nach Datumsangabe in Flensburg entstanden sind; diese sind aber zum Teil, so die aus Flensburg datierten bereits besprochenen landesherrlichen Konfirmationen städtischer Privilegien, der königlichen Kanzlei zuzuweisen, da die Herrscher es liebten, wenn ihre Geschäfte sie in die Herzogtümer führten, in Flensburg Aufenthalt zu nehmen; zum Teil aber auch der bischöflichen Kanzlei Schleswig. Noch 1352 wird ausdrücklich festgestellt: *Archidiaconus ecclesiae Sleswicensis habet jurisdictionem in oppido Flensborg et intra scriptis herrit, videlicet Nieherrit ... Uggelherrit, Husbyherrit, Wyssherrit* (Sd. I. 48).

So wird auch ein Einfluß der bischöflichen Kanzlei Schleswig nahegelegt, zumal sie die örtlich nächstbelegene wichtigere Kanzlei ist. Ferner tragen verschiedene in Flensburg ausgefertigte Originalurkunden den ausdrücklichen Vermerk, daß sie von einem Schleswiger Bischofsschreiber angefertigt wurden, der wohl zu diesem Zweck vorübergehend in Flensburg weilte (vgl. Sd. I. a. v. O.)

Jedenfalls lassen sich für das 14. Jh. aus dem vorhandenen Belegmaterial namentlich genannte ortsansässige Schreiber nicht nachweisen; für das 15. Jh. dagegen bringen die Gildebücher der geistlichen Gilden, Mitgliederlisten, Protokolle, Abrechnungen allerlei Belege, die im folgenden zusammengestellt sind. Hier werden an Klerikern, die als Schreiber fungierten, genannt:

1407 Petrus Thagonis *„ad altare beati Laurentii"*
1445 Her Niclaus *Prester*
1452 Her Claus, *Scriuer, Presbyther*
1466 Her Jorgen, *Scriuer*
1470 Johannes Stoppelman, *dictus scriuer*
1476—1509 Jasper Krogk, *clericus* und *notarius publicus*
1481—1520 Nicolaus Wilkinj, *vicarius* und *notarius publicus*
1490 Mester Mangens, *prester*
1497 Peter Schriver, *clericus*, der später Stadtschreiber wird.

Außerdem als Laienschreiber (Berufsschreiber):

1429 Jacob, *Scriuer*	1450 Johannes Boëcii, *scriptor*
1462 Irwin, *Schriver*	1475 Jorgen, *Schriver.*

Genannte Schreiber finden nämlich *cum uxore* Aufnahme in den Gelagen der Gilden.

Das Urkundenmaterial, das wir diesen örtlichen Schreibern verdanken und aus dem wir die Resultate für den heimischen Schriftgebrauch gewinnen, reicht bis etwa 1480. Wir gliedern es in: Ratsdokumente des 14. Jh., geistliche Gilden des 14. und des 15. Jh., Ratsdokumente des 15. Jh. Daran anschließend werden wir noch den Aktenverkehr des Amthauses Flensburg und den übrigen Aktenverkehr bis zum Ausgang des 15. Jh. betrachten.

a) Ratsdokumente des 14. Jahrhunderts.

Für diese liegen folgende lat. Belege vor:

1326 (or. perg.). Vor dem Rat abgeschlossener Kaufvertrag, 1392 durch Schleswiger Diözesalschreiber videmiert (Kl. A. D. 5a).

1347. Schreiben an Rat zu Stralsund (Sd. II. 889).

1360. Zeugnis des Rates über eine Schenkung an das Lügumkloster (Sd. I. 54).

1386 (or. perg.). Zeugnis des Rates über einen mit der Stadt Schleswig abgeschlossenen Handelsvertrag (Staats. A. Rep. Urk. H. V. 21).

1393. 16. Okt. (or. perg.). Vor dem Rat abgeschlossener Kaufvertrag betr. Gut zu Jorlundfeld an das Heilig-Geist-Haus. Als Zeugen werden zwei Geistliche, Ilbarus und Petrus Leue genannt, ferner geschieht der Kauf im Interesse des Klosters; die Autorschaft des Klerus ist also wohl unbestreitbar (Kl. A. D. 5a).

1399 (or. perg.). Stiftungsurkunde: Ein Terkel Jans, der in das Kloster zum Heiligen Geist aufgenommen ist, stiftet zum Dank Ländereien bei Jordelund (Kl. A. D. I).

Einerlei, ob man nun mit *Allen* (Geschichte der dänischen Sprache im Herzogtum Schleswig oder Südjütland, Schleswig 1857—58) im 14. Jh. noch ein lebenskräftiges jütisch-dänisches Volkstum in Flensburg annimmt, dem erst in der ersten Hälfte des 15. Jh. von den kolonisierenden Niedersachsen der Rang streitig gemacht wird, oder mit *Sach* (Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung, Halle 1899) niederdeutsche Sprache und niederdeutsches Volkstum bereits vor 1400 ihre Herrschaft in Flensburg antreten läßt; aus der Sprache der offiziellen Dokumente, sowohl des Rates wie privater Urkunden dieser Zeit auf Umgangssprache und Volkstum schließen zu wollen ist verfehlt: eine unüberbrückbare Kluft trennt noch die alte dän.-jüt., vom Niederdeutschen bereits stark bedrängte Vulgärsprache von der Sprache der Behörden. Denn die königliche Kanzlei bedient sich in der ersten Hälfte des 14. Jh. noch fast ganz, der Rat der Stadt aber sogar ausschließlich des Lateinischen und selbst private Urkunden, wie Kaufbriefe, die, wie später zu zeigen, nicht unbeeinflußt zu sein pflegen von der örtlichen Umgangssprache, sind noch bis gegen 1400 lateinisch ausgefertigt. Als Schreiber kommen für den gesamten Zeitraum und auch noch später darum wohl nur Kleriker, insbesondere die früher in der Liste angeführten, in Betracht.

b) Geistliche Gildeschragen des 14. und 15. Jahrhunderts.

Als Belege sind die Schragen der folgenden Gilden anzuführen:

Die heilige Dreifaltigkeits- oder Kalandsgilde (Staats. A. Manuskripte Nr. 22).

Die Gilde wurde am 14. Juni 1362 ins Leben gerufen. Das Gildebuch, 40 bl. in kl. 4^{0}, enthält die Statuten mit späteren Ergänzungen, sowie fortlaufende Mitgliederverzeichnisse. Die eigentliche Gildeschrage vom Jahre

1362 führt an, daß die Mitglieder 24 Priester sind, zu denen noch 8 Laien aufgenommen werden können. Wortlaut: lateinisch.

Zusatzbestimmungen aus dem Jahre 1422, veranlaßt durch Petitionen um Zulassung der Ehefrauen der Laien zu den Gelagen der Gilde, sind ebenfalls lateinisch. Der *proconsul,* Vizebürgermeister Bertholdus Achtorp, ist der erste, der diese Vergünstigung genießt.

In gleicher Sprache ist auch ein sich anschließendes Protokoll (1422) über allerlei Vorkommnisse im Leben der Gemeinschaft, Verzeichnis der Bibliothek, Verzeichnis der Gaben, geschrieben. Weitere Nachrichten 1455, 1459 sowie 1477 — hier nennt sich der Schreiber des Gildeprotokolls: Jaspar Krogk *notarius publicus,* späterer Kirchherr der Marienkirche, der auch angibt, einen Stiftungsbrief ausgestellt zu haben —, ferner Mitgliederlisten der Jahre 1481, 1494, 1495, 1496 bis 1498, 1505 bis 1510, 1515, 1517, 1518, 1521, 1524, 1526, 1527 sind sämtlich lateinisch.

Wenn das Lateinische sich in den Akten dieser Gilde bis zum Eindringen der Reformation 1527 hielt, so ist diese Erscheinung durch den vornehmen Charakter der Gilde, ihr gehörte sogar die Königin Margareta an, und durch die Zugehörigkeit vieler Priester zu erklären. Die Jahre 1480 bis 1520 zeigen bereits eine außerordentlich starke Aufnahme von Laien, darunter von Frauen und Jungfrauen, ein Zeichen beginnender Verweltlichung.

Die St.-Gertrudsgilde.

Die 1377 errichtete Schrage dieser Gilde (Mus. Fl.), ist lateinisch, aber Zusatzbestimmungen der Jahre 1427 und 1498 sind bereits niederdeutsch. Die Mitgliederlisten sind 1377 noch lateinisch, für die Jahre 1428, 1432, 1436, 1445, 1482 bis 1484, 1488, 1500 und 1506 bis 1509 dagegen in einer Mischsprache: lateinisch und niederdeutsch, geführt. Protokolle über gefaßte Beschlüsse, Gildevermögen, Abrechnungen usw. für die Jahre 1408, 1418, 1444, 1445 — hier wird ein *her Nicolaus, vnse prester* genannt, wahrscheinlich zugleich der Schreiber im Dienst der Gilde —, 1463, 1480, 1489, 1496 sind niederdeutsch, einige lateinische Datumsbezeichnungen verraten aber, daß der jeweilige Schreiber dennoch dem geistlichen Stande angehört haben muß. Die Gilde, eine Art Begräbnisverein, setzte sich offenbar aus einfacheren Leuten zusammen, vornehme Namen fehlen in den Listen ganz und auch die Geistlichkeit ist nur sehr spärlich vertreten.

Diese Umstände mögen wohl das frühe Auftreten des Niederdeutschen erklären und zugleich ist der Schluß erlaubt, daß die von Sach geäußerte Vermutung, daß bereits im 15. Jh. durch Kolonistentätigkeit holsteinischer Kaufleute und Handwerker die eigentliche Volkssprache niederdeutsch sei und das Dänisch-Jütische nur noch sekundäre Bedeutung habe, das Richtige trifft.

Kaufmannsgilde Unserer Lieben Frauen (Mus. Fl.).

Die Gilde wurde im ausgehenden 14. Jh. auf Anregung eines Geistlichen, des *her Haghedorne* (Sd. I. 232) von Kaufleuten und Schiffern gegründet; die Niederschrift der Schrage ist nach Sejdelin um 1320 vorgenommen worden. Die Bestimmungen über das Gelag nehmen bereits — im Gegensatz zu den rein geistlichen Zwecken dienenden Schwestergilden — einen großen Raum

ein. Aufgenommen wurden u. a. der Archidiakonus von Schleswig, ferner Adelige aus Flensburg und Umgegend, Kaufleute und Schiffer mit ihren Frauen, also im wesentlichen die „Honoratioren“. Gildeschrage wie Mitgliederlisten der Jahre 1442 bis 1444 und 1450 bis 1530, stets noch stark durchsetzt mit lateinischen Datums-, Standes- und Familienbezeichnungen, sind bereits niederdeutsch. Erst 1525 schwindet mit der Entklerikalisierung das Lateinische vollständig.

Die Heilig-Leichnamsgilde, *der scholer lach* (Mus. Fl.).

Diese Gilde wurde 1432 gestiftet. Die verstorbenen „Brüder“ und „Schwestern“ werden von den Schülern zu Grabe geleitet. Eingehende Bestimmungen betreffen das Gelag. Die Gildeschrage ist niederdeutsch.

Die Mitgliederlisten über die Jahre 1473, 1475 bis 1478, 1481, 1483, 1485 bis 1491, 1493 bis 1510, 1512, 1513, 1516, 1520 bis 1521, 1523 weisen die Namen zahlreicher Adeliger und Priester auf; sie sind niederdeutsch, aber es fehlen lateinische Bezeichnungen nicht, die sicher auf Kleriker zurückgehen. Protokolle über Gildetagungen und Gildevermögen, seit 1445 geführt, sind datiert 1445, 1450, 1453, 1457, 1463, 1471 bis 1473, 1477, 1479, 1480, 1482; sie sind niederdeutsch mit lateinischen Namensangaben, letztere verschwinden dann im Beginn des 15. Jh.

Die St.-Nikolai-Gilde. Für den St.-Nikolaialtar in der Flensb. Marienkirche gestiftet. Stiftungsjahr 1446 (M. K. A.).

Die Schrage ist wie die seit 1446 geführten Vermögensverzeichnisse der Gilde niederdeutsch geschrieben. Die Gilde überdauerte die Stürme der Reformation; aus ihren Einkünften wurden später die Gehälter der lutherischen Pastoren bestritten.

Die übrigen Schragen des 15. Jh. sind Handwerkerschragen, rein weltliche Zweckverbände, die an anderer Stelle zu besprechen sind; sie sind sämtlich niederdeutsch.

Zu erwähnen sind noch die Gildebücher der Laurentius- und der Trägergilde, deren Schragen nicht mehr vorhanden sind:

Laurentiusgilde (M. K. A.).

Mitgliederlisten 1377 und 1384, sowie Verzeichnisse des Gildevermögens 1377 und 1407 sind ausschließlich lateinisch. 1407 nennt sich der Schreiber: *ego Petrus Thagonis do ad altare beati Laurentii decem et octo libras sterlingorum dictas punt cum libera voluntate cum propria manu mea.* Später setzt allmählich das Niederdeutsche ein, begleitet von lateinischen Datums- und Verwandtschaftsbezeichnungen, bis nach 1500 auch diese ganz verschwinden.

Trägergilde = Convivium latorum (Mus. Fl.).

Die Schrage der 1399 durch den Presbyther Thobyas Hermannis gestifteten Gilde ist leider verloren gegangen, sie war aber sicher lateinisch. Die protokollarischen Eintragungen des Gildebuchs der Jahre 1399 bis 1410 sind lateinisch, dann kommt ein seltsames Gemisch Lateinisch und Niederdeutsch, und seit den 40er Jahren des 15. Jh. finden wir das Niederdeutsche mit den gewohnten lateinischen Wendungen.

Die geistlichen Gilden, von Geistlichen gegründet und geschäftlich geleitet, häufig errichtet in der Absicht, arme Priester an den Vikarien zu unterstützen, sind im Durchschnitt bis in das erste Viertel des 15. Jh. in ihren Schragen, und bis zur Mitte des 15. Jh. auch in ihren Protokollen lateinisch, je exklusiver die Gilde, um so länger die Herrschaft des Lateinischen; je demokratischer die Gilde, desto früher der Einzug des Niederdeutschen. Hervorzuheben ist vor allem die beherrschende Tätigkeit Flensburger Geistlicher als Protokollführer und Sachwalter im Dienst der Gilden, und es ist wohl kein Fehlschluß, die Schreibertätigkeit dieser Geistlichen auch bei der Betrachtung rein weltlicher Dokumente des 15. Jh. noch in Anschlag zu bringen, z. B. bei den Ratsdokumenten.

c) Ratsdokumente des 15. Jahrhunderts.

Den Eingang bildet ein vielumstrittenes Dokument in dänischer Sprache:

1412. 24. Okt. B. R. huldigen König Erich und Königin, nachdem die Stadt vom König im Sturm genommen worden ist. Die Einwohner danken für die gewährte freundliche Behandlung und geloben, stets treue Untertanen zu sein (Sd. I. 203 und 204).

In Flensburg in Begleitung des Königs weilende königliche Räte müssen diese eigenartige Urkunde verfaßt, die Macht des Siegers muß die Feder geführt haben. Unter König Erich war, wie früher ausgeführt, das Dänische die amtliche Sprache der königlichen Kanzlei. Bestätigt wird die Autorschaft königlicher Schreiber bei dem Ratsdokument von 1412 durch ein weiteres Dokument, das, zu gleicher Zeit, 1412 25. Oktober entstanden, ebenfalls im Sinne und zugunsten der Königin Margarete abgefaßt ist: ein Adeliger verkauft sein Gut nahe der Stadt an die Königin (Sd. I. 204—206). Dagegen sind alle übrigen Belege niederdeutsch:

1412. Bericht des Flensburger Rates an die Königin über eine vor Rat und Vierundzwanzigern verhandelte Injurienklage zweier Adeliger (Sd. I. 195 bis 197).

1436 und folgende Jahre. (or. pap.) Auf Befehl des Rates angelegtes Grundbuch der Stadt über Häuser und Grundstücke. Jeweilige Besitzveränderungen werden Jahr für Jahr eingetragen (Fl. St. A. Magistratsbibliothek).

1438. Schuldbuch der Stadt. (or.) Ein auf Befehl des Rates angefertigtes Protokoll über Guthaben und Schulden der Stadt; Jahr für Jahr geführt (Staats. A. Manuskripte Nr. 7).

1443. Vidisse des Rates, betr. einen zwischen der Königin Margareta und dem Bischof Johann von Schleswig 1406 abgeschlossenen Vertrag (Sd. I. 507 bis 511).

1444. Zeugnis des Rates, daß vierundzwanzig Bürger auf gemeinem Dinge sich für den guten Ruf von zwei Frauen verbürgt haben (Sd. I. 511 bis 513).

1445. (or. perg.) Obligation des Rates an Vorsteher des Heilig-Geisthauses auf 120 ℳ und Verpfändung eines Gutes in Engelsby (M. K. A.).

1447. (or. pap.) Städtisches Register über die Stadtmauern. gr. 8°, 18 fol. (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 14).

1450. (Alte Kopie). Zeugnis von B. R. über ein Gutachten von 25 Bürgern auf gemeinem Ding in Schuldsache (Sd. I. 543 und 544).

1455. 27. März. (or. perg.) Stiftungsurkunde. B. R. stiften zur Unterhaltung einer Vikarie zum Altar der St.-Gertrudskapelle 14 ℳ Rente und 230 ℳ Kapital. Der Stiftungsbrief ist einer nd. Konfirmation des Schleswiger Bischofs Nicolaus 1455, 20. Juli inseriert (Staats. A. Rep. Urk. O. Nr. 8).

1461. (Alte Kopie, geschrieben und beglaubigt von Jaspar Krogk, um 1500). Offener Brief von B. R., daß *in sittende stoelle des rades* zwei Ratsverwandte eidlich bezeugen, zu wissen, daß Herzog Alue das Gut Norstede dem seligen Niß Timsen zuerkannt habe (Fl. St. A. A 533).

1485. 16. Aug. (Kopie des im Ratsarchiv zu Wismar befindl. Originals). B. R. von Flensburg bitten B. R. von Wismar, dem Überbringer des Schreibens gestatten zu wollen, zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten St.-Nicolaikirche in Wismar Almosen sammeln zu dürfen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 101).

Weiter sind noch zu nennen die von B. R. approbierten weltlichen Handwerksschragen, soweit ihre Entstehung in das 15. Jh. fällt: der Schuhmacher 1437 (Sd. I. 488 f.), Buntmacher oder Pelzer 1437 (Sd. I. 461 f.), Bäcker 1452 (Sd. I. 552 f.), der vereinigten Maler, Goldschmiede, Glaser und Tischler 1497 (Sd. I. 711 f.), die sämtlich, wie die späte, 1492 zum Unterhalt von Schule und Kirche gestiftete geistliche Brüderschaft des *laghes vnser leuen frouwen* (Sd. I. 694 f.), niederdeutsch geschrieben sind.

Es ergibt sich also, daß mit Ausnahme der aus politischen Gründen in dänischer Sprache gehaltenen Dokumente aus dem Jahre 1412 der ganze innere und auswärtige Aktenverkehr des Flensburger Rates im 15. Jahrhundert sich in niederdeutscher Sprache vollzieht.

d) Das Amt Flensburg und sein Aktenverkehr bis ca. 1500.

Erheblich später als für die Kunde von der Stadt Flensburg setzen die urkundlichen Nachrichten über das Amt Flensburg ein. Über den Ursprung der Ämter in den Herzogtümern fehlen die Belege; es ist möglich, daß sie auf die alten *syssel* zurückgehen. Dann würden dem alten *Istathsyssel* die späteren Ämter Flensburg und Gottorp entsprechen. Im Anfang des 15. Jh. scheint das Amt Flensburg, dessen Kern das feste Schloß Niehuus, nördlich von Flensburg, bildete, von dem Amt Gottorp abgetrennt worden zu sein. Die Amtmänner waren ursprünglich wohl nur königliche Vögte, erst seit dem Ende des 15. Jh. begegnet uns regelmäßig der Titel „Amtmann". Mit dem Jahre 1437 beginnen beglaubigte Angaben über Amtmänner, doch scheint ein recht häufiger Wechsel stattgefunden zu haben, nennt doch Moller, Bericht von der Stadt Flensburg II, 43—45, für die Zeit von 1431 bis 1471 allein 19 Namen. Für die geringe Bedeutung des Amtmannes spricht auch die Tatsache, daß in den zahlreichen Dokumenten, die Amt Flensburg und Schloß Flensburg betreffen, der Amtmann, selbst als Zeuge, nur sehr selten genannt wird; in den wichtigeren Dokumenten fehlt er jedenfalls noch ganz. An Belegen sind nur nd. Schreiben anzuführen:

1443. Von Amtmann Otto Split gemeinsam mit den Städten Schleswig und Flensburg und mehreren Hardesvögten ausgestellter „offener Brief" in einer Zunftsache (Sd. II. 892 f.).

1450. Dem König übersandte Amtsrechnung des Amtmanns Otto Split betr. Sold für Hilfstruppen und Transportkosten (Sd. II. 894 bis 908).

1451. Eine weitere Amtsrechnung (Sd. II. 908 bis 909).

1473. Bei dem Dienstantritt des Amtmanns Otto Walstrop von verordneten königlichen Räten aufgenommenes Verzeichnis des Inventars auf dem Schlosse (Sd. II. 910 und 911).

Vergebens aber sucht man in diesem Inventar Aufzeichnungen über Gegenstände und Räumlichkeiten einer amtlichen Schreibstube, denen man in den Inventarien des 16. Jh. begegnet. Zudem fehlt jeder Beleg für die Existenz eines Amtsschreibers, und wenn auch die eben angeführten Dokumente dem Aktenverkehr des Amtes zuzuweisen sind, so ist anzunehmen, daß sie von schreibkundigen Geistlichen geschrieben wurden. Leider ließ sich hierüber nichts feststellen, da die Dokumente, die nach Sejdelin in Kopenhagen sein

sollen, dort nicht aufzufinden waren. In einem Falle ist jedoch eine klare Entscheidung zu treffen: Das Zeugnis über einen Verkauf, **1483**, vor dem Amtmann Otto Walstrop, *Knape*, dem Hardesvogt Jes Tamsen und Hardesleuten der Wiesharde, ist von der Hand eines Flensburger Geistlichen, des Klerikers N. Johannis (Staats. A. Rep. Urk. C. 11).

Der Aktenverkehr des Flensburger Amtshauses vollzieht sich im 15. Jh., offenbar noch ganz ungestützt durch eine amtliche Kanzlei, in niederdeutscher Sprache.

Obigen Belegen ist noch anzuschließen:

1488. 8. Jan. Nd. Rechenschaftsbericht des Amtmanns Joachim Reventlow für das Amt Flensburg, nach einer auf königlichen Befehl geschehenen Überarbeitung des Ewaldus Souenbroder, Dompropsten zu Schleswig (Sd. II. 912 bis 921).

e) Der übrige Schriftverkehr im 15. Jahrhundert.

(Vornehmlich betreffend Handel und Gewerbe.)

Es liegen ausschließlich niederdeutsche Urkunden vor:

1400. 23. Okt. (or. perg.) Zession des Ratmanns Hinrik Frese auf eine Erbmasse, die dem Iwer Petersen übertragen wird (Staats. A. Rep. Urk. O. 3).

1401. 20. März. (or. perg.) Zession des Tammes Peterson auf Erbmasse für Iwer Petersen (Staats. A. Rep. Urk. O. 4).

27. März (or. perg.) Zession des Detmar von Gatme auf Erbmasse für Iwer Petersen (Staats. A. Rep. Urk. O. 5).

1429. (or. perg.) Kaufbrief. Vorsteher des Heilig-Geisthauses erwerben 2 Güter zu Wanderup (Kl. A. D. 5a).

1434. Kaufbrief. Andreas Lund verkauft sein Landgut in Klein-Solt an Vorsteher des Heilig-Geisthauses (Sd. I. 417).

1439. Obligation des Went Frese an Paye Jebsen auf 100 ℳ. Pfand: 2 Landgüter (Sd. I. 501).

1441. (Kopie). Kaufbrief des Otto Rantzau an die Ww. Paysen zu Flensburg auf ¹/₂ Teil des Gutes Lütkenhorn. Der Hof ist dem St.-Ewaldus-Altar in der Marienkirche abgabepflichtig (Kopie des kaiserlichen Notars Casparus Brandes, ca. 1600, Staats. A. A. XIX. 305).

1443. 25. Nov. (or. perg.) Kaufbrief des Hinrik Sture, *Knape*, auf Gut zu Medelby an Vorsteher des Heilig-Geisthauses (Staats. A. Rep. Urk. O. 6).

1448. Obligation des Jes Petersen auf 42 ℳ zu 4 ℳ Rente. Pfand: Landgüter (Sd. I. 542).

1463. 5. Juni. Pachtvertrag auf ein Landgut, Pachtsumme wird in Flensburg ausbezahlt (Sd. I. 568).

30. Aug. Zeugnis des Herrn Peter Parsowe, Kirchherrn zu St. Nicolai in Flensburg, über Fischereigerechtsame (Sd. I. 569).

1466. 23. März. Kaufbrief auf Gut Möllmark an Flensburger Bürger Hans Petersen (Sd. I. 570).

1467. 19. Nov. (or. perg.) Kaufbrief der Kerstine, Ww. des M. Wonsflet, auf ein Landgut im Kirchspiel Steinberg an Vorsteher des Heilig-Geisthauses (Staats. A. Rep. Urk. O. 9).

1475. 8. Jan. (or. perg.) Obligation der Adeligen Hans und Hinrik von Alefeld auf 2000 ℳ mit 140 ℳ Rente an die vier Marianerpriester zu St. Marien (Staats. A. Rep. Urk. O. Nr. 10).

1477. Obligation (or. perg.). Christian Jessen verpfändet ein Landgut an Ratmann K. Ebbesen (M. K. A.).

1479. (or. perg.) Joh. Tymsen, Vikar zu St. Marien, bestätigt auf Anhalten des Rates von Flensburg, daß der verstorbene Bürgermeister Siuert Krogk eine Stiftung zugunsten des Heilig-Geisthauses gemacht hat. (M. K. A.: A. I. 1a. 5).

1487. 26. Juli. Ratmann Hune Ebbesson verkauft Land in Bargum an Detlev v. d. Wisch (S. I. 662).

1488. 14. Okt. (Kopie des Flensburger Stadtschreibers Peter Schriver, um 1540). Hypothekenbrief auf ein Gut zu Lütkenhorn (Fl. St. A. Urk. Nr. 1).

1490. 8. Sept. (or. pap.) Revers des Claus Smyter, Gardians zu Flensburg, für die Seelen der verstorbenen Brüder und Schwestern der Brüderschaft der Maler, Goldschmiede, Schnitker und Glaser jährlich Messe zu lesen (M. K. A. I. 1. E).

Ostern. Obligation des Peter Tamsen zu Schnatebüll an Herrn Peter Parsow auf 3 ℳ. Rente von 70 ℳ.. *Houetstols* (gleichzeitige Kopie: Fl. St. A. A. 527).

1494. 17. Nov. (or. perg.) Obligation. Iver Hansen verpfändet ein Haus in Bargum an die Marienkirche (Fl. St. A. Urk. 2).

1495. 28. Juli (or. perg.) Obligation des Jesse Petersen an die Vikarie der Marienkirche auf 28 ℳ. mit 28 β Rente (M. K. A. Urk.).

Schreiber der 2 Obligationen der Jahre 1494 und 1495 ist Jaspar Krogk, seine Schrift ist klar und kommt bereits mit auffallend wenig Abbreviaturen heraus.

Die verschiedenen in Flensburg ausgegebenen kaufmännischen Dokumente des 15. Jh., Zessionen, Kaufbriefe, Stiftungsbriefe, Obligationen und Reverse, die insgesamt in 23 Belegen vorliegen, sind also ausnahmslos niederdeutsch. Fügen wir zu diesem Ergebnis die früher ermittelten Teilresultate für den Aktenverkehr des Rates und des königlichen Amtmanns hinzu, so ergibt sich, daß die nd. Schriftsprache im 15. Jh. den ganzen Akten- und Urkundenverkehr Flensburgs mit einigen wenigen Ausnahmen beherrschte. Als Schreiber kommen aus verschiedenen Gründen hauptsächlich Geistliche in Frage, denn verschiedene Originalhss. sind tatsächlich von Geistlichen geschrieben; Geistliche werden mehrfach als Notare genannt und endlich haben sie sich rege am geschäftlichen Leben der Stadt beteiligt. Als weitere Ergebnisse der bisherigen Betrachtung sind aber noch zu buchen: In dem Gebrauch der nd. Sprache als Schriftsprache stimmt Flensburg mit der landesherrlichen Kanzlei und den Kanzleien der Hansestädte überein. Zugleich müssen im 15. Jh. niederdeutsches Volkstum und niederdeutsche Volkssprache in Flensburg heimisch gewesen sein. Diese Vermutung stützt sich besonders auf alle nicht strengamtlichen Dokumente, insbesondere auf die nd. Gildeschragen, Gildeprotokolle und Namenlisten, sowie auf alle mit Handel und Wandel zusammenhängenden Dokumente, Obligationen, Stiftungsbriefe, Kaufbriefe. Hierzu stimmt auch die im 15. Jh. erfolgte Übertragung des Stadtrechts ins Niederdeutsche. Bereits 1431 hatte Eggert Achterup, nach Westphalen, Monumenta Inedita IV. 1596, Leipzig 1745, den Text des Stadtrechts ins Niederdeutsche übertragen; eine weitere Übertragung geschah dann 1472 (Mus. Fl., 33 S. in 8° perg.). Diese muß, im Gegensatz zu der von 1432, die mehr für den Gebrauch der Herzöge Adolf und Gerhard bestimmt, also Privatarbeit war, allgemeinen städtischen Zwecken gedient haben; sie besitzt Einteilung in Kapitel; außerdem ist von zweiter Hand eine Münzordnung und Währungstabelle und von dritter Hand 1526 eine von König Friedrich I. erlassene Verordnung eingetragen worden; sie wurde also auf der städtischen Kanzlei amtlich gebraucht.

Fassen wir die für den Schriftverkehr Flensburgs bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts gewonnenen Ergebnisse zusammen, so ist festzustellen, daß seit etwa 1400 an die Stelle des Lateinischen und, soweit vorhanden, des Dänischen, das Niederdeutsche tritt, das im 15. Jahrhundert zu fast unumschränkter Herrschaft gelangt. Nur die geistlichen Gilden sind teilweise auszunehmen.

B. Der Aktenverkehr der königlichen Kanzlei mit Amt und Stadt Flensburg seit etwa 1500.

1. Unter den Königen Christian I. und Johann.

Eine flüchtige Übersicht über den Aktenverkehr der Stadt und des Amtes Flensburg mit auswärtigen Kanzleien läßt bereits erkennen, daß bei weitem der Hauptanteil hiervon dem Aktenverkehr mit der deutschen Kanzlei, der für die Herzogtümer eingerichteten Sonderabteilung der königlichen Kanzlei, zufällt. Wie die dänisch-schreibende Inlandskanzlei niemals für den Schriftverkehr mit den Herzogtümern herangezogen wurde, so tragen auch die Titel der Landesherzöge stets der Sonderstellung der Herzogtümer Rechnung. So nennt sich, um 2 Beispiele anzuführen, selbst König Christian II. in einer Begnadigung vom 22. Febr. 1520: *Wii, Christiernn, met gudts naade Danmarckis, Norgis, Wendis och Gottis Konning, wdualt Koning tiill Suerige, hartug i Sleszuig, Holstenn, Stormaren och Dytmarksenn* . . .; und die Stadt Flensburg schreibt an den Landesherrn am 4. Juli 1554: *Dem durchluchtigesten grothmechtigsten hochgebarnen fursten vnd heern, hern Cristian, tho Denmarckenn, Norwegen, der Wenden vnd Gotten koningk, tho Sleszwick, Holsten, Stormarn vnd der Dithmarschen hertzogen, grauen to Oldenborch vnd Delmenhorst, vnszerm aldergnedigestenn hernn, vnderdenigest tho handenn* (Sd. II. 140). Der Schriftverkehr mit der deutschen Kanzlei ist aber von einer solchen Bedeutung für die Gesamtentwicklung der Schriftsprache in Flensburg geworden, daß er an erster Stelle behandelt werden muß. Außerdem aber ist es nötig, auch die Geschichte der landesherrlichen Kanzlei selbst, über die sehr wenig Authentisches vorliegt, und zu Vergleichszwecken ihren äußeren Aktenverkehr mit anderen deutschen Kanzleien heranzuziehen. Die wichtige methodische Frage, in welchem Umfange eine Kanzlei durch eine andere hinsichtlich der Sprache ihres äußeren Verkehrs beeinflußt werden kann, ist bei dieser Gelegenheit zu erörtern und muß jedenfalls ihre teilweise Lösung finden.

Zur Geschichte der deutschen Kanzlei ist zunächst folgendes zu bemerken: Unter dem ersten Oldenburger auf dem dänischen Königsthron, unter König Christian I., erfährt sie eine bedeutende Ausgestaltung durch die wichtige Neuerung, daß ausgehende Akten und Urkunden abschriftlich in Sammelhandschriften aufbewahrt werden. Zahlreiche Dokumente, bis 1429 zurückreichend, sind uns auf diese Weise erhalten. Allerdings werden wohl nicht immer die Originale als Vorlagen gedient haben, sondern bei den ältesten Dokumenten müssen zurückbehaltene Konzepte, Duplikate oder Kopien an ihre Stelle getreten sein. Der in Frage kommende Registrant für die während der Regierung Christians I. ausgegebenen Dokumente „*Kg. Chr. I. Registrant*“ befindet sich nach Sejdelin (I, 382) als pap. hs. 1150 im Dänischen Reichsarchiv. Ihm ist zu entnehmen, daß sämtliche Mandate, Verfügungen, ausgehende diplomatische Korrespondenzschreiben und Konfirmationen, welche das Amt oder die Stadt Flensburg angehen, unter König Christian I. niederdeutsch sind.

Während der Regierungszeit König Johanns (1481—1513) scheint ein Kopieregistrant nicht geführt worden zu sein.

König Johann richtete folgende ausschließlich niederdeutsche Mandate, Konfirmationen und Begnadungen an Flensburg:

1482. 17. Dez. (or. perg.) Bestätigung der Stadtprivilegien (Staats A. Rep. Urk. H. II. 19).

1485. 19. Mai. Öffentliches Mandat, den durch Brand geschädigten Bürgern Flensburgs durch Hergabe von billigem Bauholz beizustehen (nach Claeden: Monumenta Flensburgensia, I. 148).

1491. 1.—18. Juli. (Zwei Kopien der Stadtschreiber Georg zur Beke um 1560 und Johannes Meier um 1600). An die Bewohner des Amtes Flensburg, ihre Waren nur in Flensburg feilzubieten (Staats. A. C. XIX. I. 46).

9. Nov. (or. pap.) dat. Flensburg. An die Einwohner von Alsen und Sundewitt, ihr Korn nur in Flensburg zu verkaufen, und an den Amtmann zu Sonderburg, sie daran nicht zu hindern (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 25).

1492. 26. Juli. (or. pap.) dat. Flensburg. König Johann gebietet den ungehorsamen Bürgern von Flensburg, B. R. gehorsam zu sein (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 26).

1505. 28. Jan. (or. pap.) dat. Flensburg. König Johann erneuert das Mandat gegen die ungehorsamen Bürger (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 29).

Weiter sind an *niederdeutschen Begnadungen und Privilegien* zu nennen:

1489. 29. Okt. (or. pap.) König Johann verleiht der Stadt das Recht, die ihm und seinem Bruder verliehene *Bede* von den Lansten der Stadt selbst einzufordern (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 21).

1490. 8. Sept. und **1500.** 12. April (or. pap.) König Johann gelobt, daß die einem Totschläger gewährte Rückkehr nach Flensburg den Privilegien der Stadt nicht zum Nachteil gereichen solle (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 23 und 28).

1491. 28. Juli. (or. pap.) dat. Flensburg. Den Flensburger Kaufleuten gewährtes Monopol des Kaufs und Verkaufs im Amt Flensburg (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 24).

1500. 2. Jan. (or. pap.,) König Johann erläßt der Stadt Flensburg von der verlangten Gestellung von 200 Bewaffneten 50 Mann (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 27).

Sowie an *niederdeutschen Belehnungen und Bestallungen:*

1506. (gleichzeitige Flensb. Kopie.) Königlicher Lehnsbrief auf ein Gut bei Borlum (Fl. St. A. A. 533).

1512. 21. Okt. (or. pap.) Königlicher Lehnsbrief an Hans Boysen auf ein Gut Schobüllhaus im Kirchspiel Großenwiehe (Sd. II. 84—85).

Von den angeführten Dokumenten fällt die große Zahl der in Flensburg datierten auf.

Die unter König Johann ausgegebenen Konfirmationen städtischer Privilegien, Mandate, Verordnungen, Bestallungen und Begnadungen, welche Stadt oder Amt Flensburg angehen, sind sämtlich niederdeutsch. Im Verkehr mit den übrigen Städten und Landschaften Schleswig-Holsteins, sowie mit den Hansestädten ist in der königlichen Kanzlei wie unter König Christian I. ebenfalls das Niederdeutsche gebräuchlich (Regesta historiae danicae II. 1. 1. a. v. O.).

2. Der Aktenverkehr der landesherrlichen Kanzlei unter Herzog Friedrich, späterem König Friedrich I. (1490—1523—1533) und König Christian II. (1513—1523) mit Flensburg.

Betrachten wir zunächst das archivalische Material unter dem Herzog und König Friedrich, so ist es nötig, außer den in erster Linie wichtigen Originalen und beglaubigten Kopien, die in den beiden Kopieregistranten *Hertug Frederiks Kopibog for 1508—1513* und *Frederik I.s Kopibog 1524—1533* (D. R. A.) fließenden abgeleiteten Quellen zu benutzen.

Halten wir uns aber zunächst an die direkten Quellen, an die Originale und Kopien, so haben wir folgende niederdeutsche Belege:

1509. 13. April. Herzogliche Entscheidung in Streitsache zweier Adliger im Amt Flensburg wegen Güter (nach Stemann. Slesviske Provindsial-Efterretninger. Ny Række III. 269—271).

1516. 28. Aug. (Beglaubigte Kopien.) Von König Christian II. und Herzog Friedrich gemeinsam erlassene Landfriedensverordnung (Staats. A. Verfügungen und Verordnungen).

1518. 18. Juli. (or. pap.) Zitation an das Schleswiger Domkapitel auf Betreiben des Flensburger Ratmanns Thomas Lorck (Sd. II. 136).

1526. 2. Jan. (or. pap.) *ad relationem domini cantzelarij Wolfgangi de Vthenhoff* geschehene Konfirmation der Privilegien Flensburgs durch König Friedrich I. (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 42).

1528. *Dinsdag na Inuokavit.* (or. pap.) Mandat an Marten Magnussen In Borlum, die zur Vikarie der St.-Nikolaikirche in Flensburg pflichtigen Lansten nicht zu bedrücken (Fl. St. A. A. 533).

1530. 8. Mai. (or. perg.) dat. Flensburg. König Friedrich I. schenkt der Stadt das graue Kloster zu Wohnungen für alte Leute, behält sich aber den Baumhof mit Remter und Küche vor (Staats. A. Rep. Urk. O. 14).

Dinxdage nah circumvensionis. (or. pap.) Mandat an die Patrone und Mitglieder der Vikarie zu St. Nikolai in Flensburg. Der König selbst hebt den Arrest über Ländereien der Kirche auf (Fl. St. A. A. 533).

(or. perg.) Einem Transsumpt König Christians III. 1541 inserierte Begnadung König Friedrichs I. an die Flensburger, mit den Leuten von Alsen, Aerroe und Sundewitt freien Handel zu treiben (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 53).

1531. 1. März. (Gleichzeitige Kopie) dat. Flensburg. König Friedrich an die Patronatsherren von Klixbüll in Patronatssachen (Sd. II. 952).

Im Zusammenhang mit genannten Dokumenten sei noch erwähnt, daß nach einem um 1623 auf der Flensburger Ratskanzlei verfertigten Copiale schleswig-holsteinischer Landesprivilegien (Staats. A. Flensburger Manuskripte Nr. 1) die seit 1422 von dänischen Königen ausgegebenen Privilegien an die Landstände, darunter an Flensburg als ständisches Mitglied, 23 an der Zahl, bis 1533, also bis zum Ende der Regierung Friedrichs I. niederdeutsch sind. Nach Ausweis der angeführten Quellen erster Hand vollzieht sich also der Aktenverkehr der landesherrlichen Kanzlei mit dem Amt und mit der Stadt Flensburg unter König Friedrich I. (bis 1533) in niederdeutscher Sprache.

Geht man auf die Quellen zweiter Hand, die eingangs erwähnten Registranten, zurück, so scheint sich unser Ergebnis zu ändern. Jedenfalls gelangt Sach, Das Herzogtum Schleswig. III, 199, auf diese Weise zu einem anderen Resultat. Er findet es nämlich befremdlich, daß „aus den Jahren 1509—1513 von Herzog Friedrich, der sonst immer nur niederdeutsch schreibt, also noch vor der reformatorischen Bewegung und ihren sprachlichen Einflüssen, eine Reihe von Briefen erhalten ist, die in hochdeutscher Sprache reden.“ Ganz abgesehen von dem Umstand, daß es sehr fraglich sein dürfte, ob wirklich die herzogliche und die königliche Kanzlei erst seit der Reformation das Hochdeutsche akzeptiert haben, ist es doch wohl kein Spiel des Zufalls, daß die hd. Briefe jener Periode von 1509—1513, auf die Sach sich stützt, belegt sind in dem Kopieregistrant *Hertog Frederiks 1509—1513,* also durch eine abgeleitete Quelle. Die Abfassungszeit eines solchen Sammelregistranten ist aber unter Umständen viel später, als die Daten der ausgegebenen Briefe vermuten lassen. Beispielsweise ist der *Inlendisch Registrant* (D. R. A. Inlendisch Registrant Nr. 57) der Jahre 1563—1564 laut einem von mir eingesehenen Schlußvermerk erst 1575 kollationiert und von zwei Schreibern, sicher zur Hauptsache nach

den zurückbehaltenen Konzepten, angefertigt worden. Es ist aber sehr fraglich, ob spätere Abschreiber eine ihnen wenig vertraute, womöglich schon fremd gewordene Sprache, in diesem Falle das Niederdeutsche, wortgetreu wiedergeben, ob sie nicht vielmehr an der Hand der Konzepte, da es im wesentlichen nur auf die Sache und den Sinn der zu kopierenden Schreiben ankam, das Niederdeutsche vernachlässigten oder ganz unterdrückten. Daß kein unbedingter Verlaß auf die Registranten ist, bezeugt auch Sejdelin, II. 190.

Was nun den Registrant Herzog Friedrichs 1509—1513 anbelangt, ist auch für ihn, nach mir im Kopenhagener Archiv gewordener Auskunft, die Datierung erheblich später anzusetzen, als die kollationierten Dokumente angeben; es sei ferner erwähnt, daß den Dokumenten vielfach Angaben über Tagesdatum und Ausstellungsort fehlen. Zur Beurteilung der mitgeteilten Urkunden eine kleine Übersicht:

Briefwechsel der Kanzlei Herzog Friedrichs mit:

König Hans: 1510 1 hd.; 1511 1 nd. und 1 in Mischsprache; 1512 1 hd. mit nd. Beimengungen; dem Amtmann von Flensburg: 1510 1 hd. Brief; 1511 1 nd., 1 in Mischsprache; dem Rat zu Flensburg: 1511 1 nd.; 1512 1 hd.; einem Bürger zu Flensburg: 1512 1 hd. mit nd. Beimengungen; dem Rat zu Lübeck: 1511 1 hd., 6 in Mischsprache; 1512 2 hd. mit nd. Beimengungen; dem Amtmann zu Rendsburg: 1511 2 hd.; 1512 1 hd. mit nd. Bestandteilen; einem Bürger zu Stade: 1512 1 hd. mit nd. Beimengungen.

Die angeführten Belege kann man aber doch kaum hochdeutsch nennen. In den Regesta Hist. Dan., die außer genannten Dokumenten noch weitere unter Friedrich I. ausgegebene Akten und Urkunden bringen, werden sie bemerkenswerterweise alle mit dem sprachlichen Vermerk *plattydsk* versehen.

Zu der Ansicht von Sach aber ist noch zu sagen: Selbst wenn man die oben angeführten Belege als vollgültig werten will, ist die Zahl der Aktenstücke, die wirklich rein hochdeutsch sind, gegenüber den niederdeutschen und vor allem den in Mischsprache überlieferten doch so gering, daß man allerhöchstens von Versuchen, die hd. Sprache einzuführen, sprechen darf. Besser aber ist wohl, die Belege aus dem Kopieregistrant Friedrichs I. als abgeleitete Quellen mit einigem Mißtrauen zu betrachten und sich auf die Originale allein zu verlassen. Dann kommt man zu dem bereits ausgesprochenen Ergebnis, daß die Kontinuität im Gebrauch des Niederdeutschen in der landesherrlichen Kanzlei Dänemarks im Verkehr mit deutschen Kanzleien auch unter König Friedrich I. nicht unterbrochen wird. Erwähnt sei noch, daß ein anderer Kopieregistrant, *Frederiks I. Kopibog 1524—1533*, der authentischer zu sein scheint als der Registrant 1509—1513, da z. B. die für Flensburg bestimmten Begnadungen ausnahmslos nach Zeit und Ausstellungsort festgelegt sind, genannte Begnadungen nur niederdeutsch überliefert (1527: 1 nd.; 1528: 4 nd.; 1529 1 nd.).

Nach dem Tode König Johanns 1513 übernahm sein Sohn Christian II. die Regierung, geriet aber bald in schwere Kämpfe mit Schweden, seinem Onkel, dem damaligen Herzog Friedrich und der Hanse, so daß er 1523 landflüchtig werden mußte. An seiner Statt wurde Herzog Friedrich I. zum König gewählt,

so daß die Herzogtümer und Dänemark nun wieder vereinigt waren. So kurz die Regierung Christians II. war, so ist sie doch durch zwei Umstände bemerkenswert: durch die Feindschaft gegen den Adel und die Hanse, die demokratische Tendenz, die Bauern zu begünstigen und andererseits die Bevorzugung der dänischen Sprache. Dieser letztere Umstand insbesondere scheint ihm die Sympathie Allens, a. a. O., 49, eingebracht zu haben, der tadelnd erwähnt, daß nach dem Sturz Christians das Niederdeutsche ganz gewaltig an Vorsprung gewonnen habe.

Für den Aktenverkehr der Zentralkanzlei mit Amt und Stadt Flensburg unter Christian II. folgende Belege in niederdeutscher Sprache:

1514. (or. perg.) Königliche Bestätigung der Stadtprivilegien (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 32).

1520. 6.—13. Jan. (or. perg.) Christians II. Schuldanerkennung an Flensburg auf 1000 Lot Silbers (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 36).

1520. 3. Nov. (org. perg.) Schutzbrief an Namen Janssen als Prokurator des Franziskanerordens in Flensburg und Begnadung des freien Kaufs und Verkaufs in und bei Flensburg (Fl. St. A. Urk. Nr. 12).

Dagegen sind dänisch:

1517. 4. Nov. (or. pap.) Begnadung an die Flensburger, Viktualien aller Art aus Fünen und Jütland auszuführen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 35).

1520. 22. Febr. (or. pap.) Begnadung an die Flensburger betreffend Kauf und Verkauf von Fischen in Ripen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 37).

1521. 23. Dez. (or. perg.) König Christian II. erlaubt den Flensburger Bürgern, bei Aufbringung von Kriegsvolk ihre Lansten heranzuziehen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 38).

1521. 31. Dez. (or. pap.) Den Flensburgern erteiltes Privileg freien Handels in der Umgegend und zugleich Poenalmandat an zuwiderhandelnde Fremde (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 39).

Dasselbe Mandat ist aber auch in nd. Version vorhanden (pap. hs. Staats. A. C. XIX. I. 46); es bedroht alle *Kopluede, Prestere, Kostere vnde Schryber* in der Nähe Flensburgs, die unbefugt Handel treiben, mit der Einziehung der Kaufmannsgüter.

Die Verwendung des Dänischen im Aktenverkehr der königlichen Kanzlei mit Flensburg ist durchaus ein novum, es beschränkt sich aber auf die Regierungszeit Christians II. und ist vorwiegend auf politische Gründe zurückzuführen. Zugleich ist es sehr wahrscheinlich, daß der Geschäftsbereich der dänischschreibenden Inlandskanzlei vorübergehend auch auf den Aktenverkehr der deutsch-schreibenden Auslandskanzlei ausgedehnt wurde. Hervorgehoben sei betr. der angeführten Belege (4 dän., 4 nd., 0 hd.), daß 2 Dokumente, die den Handel Flensburgs in Dänemark betreffen, dänisch sind; die übrigen auf die nähere und weitere Umgebung Flensburgs bezüglichen 6 Dokumente sind noch bis etwa 1520 niederdeutsch und seit diesem Jahre dänisch.

Nach dem Sturze Christians II. wird das Niederdeutsche unter seinem Nachfolger Friedrich I., wie bereits im einzelnen ausgeführt, wieder in seine alten Rechte eingesetzt und durch einige das Deutschtum begünstigende Maßnahmen, Verbot dänischer Richter, der Appellation an dänische Gerichte, Verlegung des Landtags von Urnehoved nach Flensburg, sogar noch erheblich befestigt, bis es nach der 1533 erfolgten Thronbesteigung Christians III. in dem Hochdeutschen einen Gegner findet, dem es nach langem Kampfe weichen muß.

3. Die königliche Kanzlei unter Christian III. (1533—59) und Friedrich II. (1559—88) in ihrem Aktenverkehr mit Flensburg. Der Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen.

König Christian III., nach mannigfachem Widerstand seiner zahlreichen Gegner endlich als König anerkannt, führte 1536 die Reformation offiziell ein und widmete sich mit Eifer kirchlichen Einrichtungen. Unter seiner Regierung wendet sich die königliche Kanzlei dem Hochdeutschen zu.

Als Quellen habe ich außer den vorhandenen archivalischen Beständen alles nur irgendwie Erreichbare herangezogen, um für den Aktenverkehr der landesherrlichen Kanzlei möglichst genaue Resultate erzielen zu können. So benutzte ich noch die Regesta Dipl. Historiae Danic., deren Angaben, wo es mir nötig erschien, ich noch einer Nachprüfung unterzog, ferner die z. T. bei Sejdelin abgedruckten Kopieregistranten, über deren Zuverlässigkeit bereits früher das Nötige gesagt wurde. Es schien mir aber ratsam, die mit Hilfe dieser Quellen festgestellten Ergebnisse noch etwas genauer zu bestimmen durch eine, wenn auch nicht ganz so eingehende Betrachtung des Aktenverkehrs der Landeskanzlei mit näheren und weiteren deutschen Kanzleien, um einmal den Aktenverkehr der königlichen Kanzlei in seiner Totalität übersehen zu können und zum anderen, um für den uns interessierenden Aktenverkehr mit Flensburg, Amt und Stadt, den Maßstab eines Vergleichs zu gewinnen und etwaige Lücken des Belegmaterials ausfüllen zu können.

Das umfangreiche Material für den Aktenverkehr der Landeskanzlei mit Flensburg gliedern wir nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Korrespondenz.
2. Mandate, Instruktionen und Berufungen.
3. Zitationen zu Gerichtsfragen.
4. Königliche Entscheidungen und Gerichtsurteile.
5. Bestallungen.
6. Begnadungen, Privilegien, Belehnungen, Schutzbriefe.
7. Konfirmationen erteilter Begnadungen.
8. Erlassene Gesetze und Verordnungen.
9. Verschiedene Dokumente.

a) Korrespondenz.

Hochdeutsche Schreiben an den Amtmann zu Flensburg:

1537. betr. die dem Franziskanermönch Lütke Naamann gewährte Aufenthaltserlaubnis (Sd. II. 278).

1545. 20. Sept. (or. pap.) Itzehoe. Der Amtmann soll darauf achten, daß die Handelsprivilegien der Flensburger unverletzt bleiben (Staats. A. Rep. Urk. H II. 60).

1547. 22. Jan. (or. pap. unauffindbar) betr. Übergabe der königlichen Münze in Flensburg an den neuen Münzmeister (Sd. II. 385).

Ferner aus den Kopieregistranten (D. R. A.) 1552 : 5, 1553 : 1, 1554 : 5, 1556 : 9, 1557 : 15 Schreiben ganz verschiedenen Inhalts; sie betreffen den Aufenthalt von Fürstlichkeiten in Flensburg, die königliche Münze, Werbung tüchtiger Handwerker, Lieferung von Geschützen und zahlreiche Appellationssachen an den König. Außerdem:

1558. 27. Jan. (Kopie des Stadtschreibers Georg zur Beke) betr. die vielen unprivilegierten Kaufleute und Händler im Amte Flensburg (Staats. A. C. XIX. I. 46).

Die seit 1537 für den Aktenverkehr mit dem Amt Flensburg vorliegenden Belege sind also ausnahmslos hochdeutsch.

Aktenverkehr mit dem Rat der Stadt.

Bedauerlicherweise sind wir in diesem Falle nur auf die Registranten angewiesen; diesen entnehmen wir nachstehende hd. Schreiben:

1544. Königliche Mißbilligung über die Kriegsuntauglichkeit des von Flensburg gestellten Aufgebots. Nicht frei von nd. Bestandteilen (Sd. II. 355).

1548. betr. Reparatur einer Schleuse (Sd. II. 410).

1552. 2 Schreiben in Rechtssache.

1554. betr. Aufbewahrung einer Obligation, **1556**: 8, **1557**: 7 Schreiben in Rechtssachen.

Es scheint, daß die königliche Kanzlei seit etwa 1540 an den Rat der Stadt hochdeutsch schrieb.

Aktenverkehr der königlichen Kanzlei mit verschiedenen Empfängern in Flensburg.

Den Anfang der Belege macht ein niederdeutsches Schreiben:

1541. 6. Jan. Der Kirchherr zu Flensburg soll mit anderen Geistlichen an der Hand beigegebener königlicher Anweisungen die Reformation in den Klöstern Lügumkloster und Rüdekloster durchführen (Sd II. 308).

Die weiteren Schreiben sind bereits hochdeutsch:

1546. (or. pap.) An die Vorsteher des Heilig-Geist-Hauses, mit dem Abbruch eines Hauses zu warten, da der König einen Neubau der königlichen Münze daneben plant (Kl. A. D. 2).

Die durch Sejdelin (II. 373), dem das or. nicht vorlag, von O. H. Moller: Andenken des G. v. Mehrfeldt 6, übernommene Angabe, genanntes Schreiben sei an den Rat gerichtet, ist also irrig.

1541. 13. Mai. An Gerdt von Mehrfeldt, königlichen Münzmeister in Flensburg, betreffend die kgl. Münze (Sd. II. 306).

Seines Inhalts wegen bemerkenswert:

1547. An den Kaufmann Thomas zur Schmede in Flensburg, bei dem Straßburger Buchdrucker Hans Schott 150 lat. und 50 deutsche Exemplare der *Dänischen Chronik* des Albert Krantz zu bestellen (Sd. II. 396).

1548. 14. Okt. an Peter Petersen in Vermögenssache (Sd. II. 443).

1552. 27. Jan. an Metta Ludolfs, desgl. (Sd. II. 993).

1553. 28. Febr. Übersendung der von dem Superintendenten zu Seeland, Peter Palladius entworfenen Kirchenordnung an Propst Gerd Slewart zu Flensburg, zur Abwendung von Krieg und Pest allgemeine Bußtage abzuhalten (Sd. II. 551 f.).

Aus vorstehenden Belegen läßt sich ein exaktes Resultat schwer ermitteln, doch es ist anzunehmen, daß der Sprachwechsel um 1540 erfolgt sein wird. Da aber die aufgestellten Belegreihen wegen der Lückenhaftigkeit und teilweisen Unzuverlässigkeit der benutzten Quellen einer Ergänzung bedürfen, sollen die bisher ermittelten Annäherungswerte durch vergleichsweise Betrachtung des von der königlichen Kanzlei mit anderen deutschen Kanzleien gepflogenen Schriftverkehrs präzisiert werden. Für diesen ergaben sich (nach den Regesta Hist. Dan.) die folgenden Resultate: hochdeutsche Schreiben der königlichen Kanzlei an nicht-schleswig-holsteinische Kanzleien (Hamburg und Lübeck ausgenommen).

An Kurfürst v. Sachsen: 1534, 1536, 1538, 1539, 1540; Landgraf v. Hessen: 1533, 1534, 1535, 1536, 1537; Kurfürst v. Brandenburg: 1533; Herzog v. Lüneburg: 1534, 1535, 1536; Her-

zog v. Preußen: 1533, 1537, 1538; Herzog v. Mecklenburg: 1534, 1535; Herzog v. Oldenburg: 1534; Erzbischof v. Magdeburg: 1537; Kurfürst v. d. Pfalz: 1547; Erzbischof v. Köln: 1541; Landvogt zu Sachsen: 1541; Tick v. Knipensen: 1546; Rat zu Amsterdam: 1538; zu Deventer: 1538; zu Kampen: 1538; zu Nimwegen: 1541; zu Danzig 1542, 1564; an Martin Luther: 1538, 1544, 1546; Justus Jonas: 1542, 1549; außerdem an König v. Schweden: 1542; v. Schottland 1540.

Zieht man das Fazit, so ergibt sich, daß die Sprache im Verkehr mit den Kanzleien vorwiegend Mitteldeutschlands seit **1533**, dem Regierungsantritt König Christians III., hochdeutsch ist.

Die mit 1535 einsetzenden Belege ergeben hd. Schriftverkehr auch mit Hamburg und Lübeck.

An Rat zu Hamburg: 1535, 1539, 1546; zu Lübeck: 1537, 1544, 1561; an die Hanse: 1535.

Diese Ergebnisse sind äußerst wichtig, sie lassen erkennen, daß die königliche Kanzlei Kopenhagen ein bedeutsames Verbreitungszentrum des Hochdeutschen gewesen ist, das bei weitem nicht die Beachtung gefunden hat, die es verdient. Die deutsche Kanzlei Dänemarks war also ein Vorposten des Hochdeutschen gegenüber dem niederdeutschen Sprachgebiet Norddeutschlands. In den großen städtischen Kanzleien der Hanse vollzieht sich der Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen im auswärtigen Aktenverkehr bedeutend später, in Hamburg erst 1560; (Beese, die neuhochdeutsche Sprache in Hamburg während des 16. und 17. Jahrhunderts. Kiel, 1902) in Lübeck 1552—1555, in Bremen nicht vor 1550, ferner in Pommern 1543, Stettin 1550, Mecklenburg 1548 (Heuser, Die nhd. Schriftsprache während des XVI. und XVII. Jahrhunderts zu Bremen. diss. Kiel 1912).

Schreiben an Flensburg benachbarte schleswig-holsteinische und dänische Kanzleien und Behörden (seit 1533).

An Rats-, Amts- und Kapitelskanzleien:

Niederdeutsch:

Rat zu Schleswig: 1534; Domkapitel Lübeck: 1534.

Hochdeutsch:

Rat zu Hadersleben: 1538, 1540, 1549; zu Wilster: 1541, 1542, 1546; zu Burg: 1540; Domkapitel zu Schleswig: 1541, 1553; Amtmann zu Sonderburg: 1542, 1548, 1553, 1557; zu Tondern: 1553; Rat zu Itzehoe: 1544, 1552; zu Sonderburg: 1548.

An übrige Empfänger:

Niederdeutsch:

Dänischen Reichsrat: 1534; schleswig-holsteinische Adelige: Johann Rantzau 1538; Joachim v. Hagen und Wulf v. d. Wisch 1540; Benedict v. Alefeld 1553.

Hochdeutsch:

Königliche Räte: 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1548, 1549, 1550; Abt zu Rüdekloster: 1548, 1553; Landstände: 1545; Johann Rantzau: 1541; Benedict v. Alefeld: 1552, 1553, 1556; Bertram v. Alefeld: 1540, 1542, 1550.

Der Aktenverkehr mit den Schreibstuben schleswig-holsteinischer Adeliger bleibt länger niederdeutsch als der offiziellere mit den Rats- und Amtskanzleien:

Hochdeutscher Aktenverkehr mit dem Adel findet erst nach 1540, mit Amts- und Ratskanzleien Schleswig-Holsteins seit 1537, mit Hamburg und Lübeck seit 1535, mit Mitteldeutschland seit 1533 statt.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ist es möglich, die für den

Aktenverkehr der königlichen Kanzlei mit Flensburg berechneten Resultate genauer zu bestimmen. Für Amt und Stadt Flensburg gilt das für die Amts- und Ratskanzleien der Herzogtümer erzielte Ergebnis: Der Umschwung tritt bereits kurz vor 1540 ein.

b) Königliche Mandate, Befehlsschreiben, erteilte Instruktionen und Berufungen zu Sessionen.

Genannte Dokumente gehören zwar dem auswärtigen Aktenverkehr der königlichen Kanzlei an, pflegen aber, da sie oft zur Verlesung und Bekanntmachung bestimmt waren, auch von der Sprache der Empfänger nicht unbeeinflußt zu sein.

Niederdeutsche Originalhss.:

1533. 3. Mai (or. pap.) Königl. Befehl an die Bürger Flensburgs, dem Rate, als ihrer Obrigkeit, gehorsam zu sein (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 47).

Während dies Mandat sich an die breite Masse der Bürger wendet, steht ihm vom gleichen Tage ein hd. Mandat gegenüber, das als Zirkularmandat an Behörden erging:

1533. 3. Mai (or. pap.) Befehlsschreiben an die Amtleute und sonstige Behörden, den Rat der Stadt im Kampfe mit den ungehorsamen und aufrührerischen Bürgern zu unterstützen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 47).

1535. 24. Mai (alte Kopie) dat. Flensburg. Königlicher Befehl an die Leute von Klixbüll, bis auf weiteres die Hebung aus den Vikarien einzustellen (Sd. II. 957).

1542. 21. Sept. (or. pap.) dat. Nyköping. König Christian III. befiehlt, da laut Beschluß der Stände zur Besoldung der Kirchenbeamten die alten Einkünfte der Kirche aus katholischer Zeit verwendet werden sollen, den seit langer Zeit mit der Entrichtung der Abgaben säumigen Einwohnern Flensburgs, dies innerhalb 6 Wochen zu tun bei Vermeidung königlicher Ungnade (M. K. A. I. 1 a.).

Wie ein Vermerk auf einer im Inlendisch Registrant XVI, 1541—1542, fol. 272—273 (D. R. A.) befindlichen Abschrift besagt, sollte dies Mandat zur allgemeinen Kenntnisnahme in Flensburg angeschlagen werden.

1544. (gleichzeitige Kopie) dat. Flensburg *am dage circumvensionis Domini*. Mandat an die Amtsuntertanen des Amtes Flensburg, dem Flensburger Amtmann Juen Reventlow hilfreiche Hand zu leisten bei den geplanten Deichbauten vor Langenhorn und ihm und den Deichrichtern stets gehorsam zu sein (Staats. A. C. XII. I. 341).

1548. 24. Sept. (or. pap.) dat. Flensburg. Befehl an den Rat, ungehorsame Bürger mit Stock und Eisen zu bestrafen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 62).

1551. 10. April (gleichzeitige Kopie des Lütke Naamann) dat. Flensburg. König Christian III. befiehlt dem Lütke Naamann, mit dem Bau des von seinem Vater gestifteten Armenhauses zu beginnen und auf seine Kosten durch die Vorsteher des Klosters einen Begräbnisplatz herrichten zu lassen (Fl. St. A. A. 567).

Dagegen hochdeutsche Originalmandate:

1551. 12. April (alte Kopie des Jacob Jordt, um 1620). König Christians III. Mandat an den Amtmann und den Rat von Flensburg, daß sie dafür sorgen sollen, daß die zur Unterhaltung der Kirchen und Kirchendiener bestimmten kirchlichen Einkünfte der Kirche nicht streitig gemacht werden; zugleich genaue Feststellung der Einkünfte (M. K. A. II. 13a. 1).

1552. 19. April (gleichzeitige Kopie des Amtsschreibers Blasius Ekenberg). Der König befiehlt dem Rat der Stadt, die Vorsteher des Hospitals bei der Herrichtung und Reinigung des Kirchhofs und Einziehung der Einkünfte zu unterstützen; auch verlangt er eine bessere Fürsorge für die Armen (Fl. St. A. A. 567).

1558. 25. Juli (or. pap.) dat. Kolding. Königlicher Haftbefehl, zugunsten der Stadt Flensburg erlassen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 75).

1558. 27. Juli (or. pap.) dat. Kolding. An Thomas Sture, Amtmann zu Sonderburg, keinen den Flensburgern zum Nachteil gereichenden Verkauf im Amte Sonderburg zuzulassen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 74 b).

15. Sept. (or. pap.) dat. Randers. Dem Flensburger Bürger Lütke Naamann auf seine Bitte erteiltes Mandat, gerichtet an den Amtmann und die Hardesvögte im Amt und an den Rat der Stadt, ihm bei der Einziehung der Zinsen behilflich zu sein (Fl. St. A. A. 567).

1561. 16. Jan. (or. pap.) Allgemeines Mandat. Die vom Rat der Stadt gefällten Urteile sind innerhalb 6 Wochen zu vollstrecken; über die Appellation an den König, die oft wegen nichtiger Sachen geschieht, hat der Amtmann zu befinden (Staats. A. C. XIX. I. 19).

15. Jun. (Kopie des Amtsschreibers Bl. Ekenberg). Mandat an den Amtmann, die fremden Verkäufer im Amt zu bestrafen (Staats. A. C. XIX. I. 46).

1566. 29. Sept. (or. pap.) An den Amtmann, die fremden Kaufleute im Amt niederzuhalten und insbesondere die Emdener und holländischen Kaufleute zu beobachten (Staats. A. C. XIX. I. 46).

1571. 8. Nov. (or. pap.) Kgl. Kornausfuhrverbot; gerichtet an sämtliche Behörden der Herzogtümer (Staats. A. C. XIX. I. 46).

1572. 2. Mai (Kopie) An den Amtmann zu Flensburg. Ausfuhrverbot auf Holz. Die Bürger sollen in den königlichen Forsten kaufen (Staats. A. C. XIX. I. 46).

1574. 29. Jan. und 14. Febr. (Kopien, um 1600). Zwei Mandate, durch die der Verkauf von Land an Adelige verboten wird. Beide Mandate wurden, laut Vermerk, zweimal jährlich von der Kanzel abgelesen (Staats. A. A. XVII. 248).

1580. 14. Jan. (Gleichzeitige Kopie des Amtsschreibers Hans Hartmann) Der König verordnet 8 adelige Kommissare zur Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen dem Amtmann Peter Rantzau und dem Bürger H. Lange zu Flensburg (Staats. A. C. XII. I. 55).

2. März (or. pap.) Mandat an den Amtmann: Befehl zur Einziehung der Güter des vom Landgericht verurteilten Flensburger Bürgermeisters Peter Pomerening, die ihm s. Zt. durch königliche Huld wegen geleisteter Dienste verliehen worden waren (Staats. A. C. XII. I. 502).

1584. 6. April und 1. Juni (or. pap.) 2 Mandate betr. beim Rat angeordneter Erhebung von 7000 rthlr. Kriegskontribution (Staats. A. C. XIX. I. 64).

Die Reihe dieser hd. Belege, die sich beliebig fortsetzen läßt, wird nur einmal durch ein Mandat in Mischsprache unterbrochen:

1569. (or. pap.) *Postridie Innocentium.* Mandat König Friedrichs II. an die Flensburger, die Ländereien ihrer Bürgerlansten nicht an Adelige zu veräußern, sondern sie zuerst dem Könige zum Ankauf anzubieten (Fl. St. A. A. 438).

Aus den angeführten Belegreihen geht hervor, daß das Niederdeutsche bei den für Flensburg ausgegebenen königlichen Mandaten um 1551 dem Hochdeutschen weicht. Ein genaueres Ergebnis läßt sich mit Hilfe der Regesten und Registranten gewinnen:

Niederdeutsche Urkunden:

1541. An die Städte Flensburg, Rendsburg, Husum, Tondern gerichtetes Mandat betr. Handelsverbot mit den Niederlanden (Sd. II. 314).

1543. Mandat an die Städte Flensburg, Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Krempe, für Sicherheit in den Städten durch Wachen an den Stadttoren zu sorgen (Sd. II. 333).

1548. 29. Jan. Mandat an die Amtsuntertanen des Amtes Flensburg-Bredstedt betr. Gestellung des Aufgebots (Sd. II. 406).

5. März. Befehl an die Stände von Schleswig und Holstein betr. Entlohnung von Truppen (Sd. II. 414).

12. Sept. An die Ämter Flensburg, Sonderburg und Norburg und an die Städte Flensburg und Sonderburg, eine doppelte Schatzung an den Amtmann Jaspar Rantzau in Flensburg abzuführen (Sd. II. 435).

1549. 24. März. An Prälaten und Ritterschaft erlassener Gestellungsbefehl und Mahnung, den fälligen Fräuleinschatz zu entrichten (Sd. II. 445).

Hochdeutsche Urkunden:

1548. 29. Jan. Mandat an die königlichen Räte und Amtmänner betr. Gestellung des Au-gebots (Sd. II. 406).

1557. 13. Okt. Mandat an die Einwohner Flensburgs wegen des von ihnen geübten Wuchers; es sind Zinsen über 20 % genommen worden. Nach Ansicht des Königs genügen 5 % (Sd. II. 756).

7. Dez. Mandat an die Landstände, zur Abwehr der vom Kaiser auf Hamburg und das Stift Schleswig erhobenen Ansprüche den bevollmächtigten Kommissaren des Königs die bezüglichen Privilegien einzuhändigen (Sd. II. 773).

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß bereits 1548 1 hd. Mandat auftritt. Diesem stehen aber 3 nd. aus dem gleichen Jahre und 1 nd. aus dem Jahre 1549 gegenüber. Die Zeit von 1550 bis 1556 ist unbelegt; für 1557 sind wieder zwei hd. Mandate anzusetzen. Erwähnt sei, daß ein allgemeines Mandat 1548, 29. Jan., an die Amtsuntertanen des Amtes Flensburg niederdeutsch ist, ein Mandat vom gleichen Tage, in gleicher Sache, aber an die königlichen Räte und Amtsmänner, ist dagegen hochdeutsch. Publikationsweise und Person des Empfängers beeinflussen also die Sprache der Mandate.

Unter Hinzuziehung des früher aus den Originalen für Flensburg ermittelten Ergebnisses des Jahres 1551 als den Zeitpunkt des Sprachwechsels der Mandate läßt sich jetzt sagen, daß der Sprachwechsel in dieser Gruppe bald nach 1550 anzusetzen ist.

c) Zitationen zu Gerichtstagen,

vom König selbst oder in seinem Namen vom Statthalter ausgesprochen.

Es liegen nur hd. Belege vor:

1576. 31. März (or. pap). An den Rat der Stadt in Sachen der von Husum geforderten freien Durchfuhr (Staats. A. C. XIX. I. 48).

1578. 19. Febr. (or. pap.) An den Amtmann von Tondern wegen Schädigung der Kirchengüter der St.-Nikolaikirche in Flensburg (Staats. A. A. XIX. 984).

26. Febr. (or. pap.) Der Rat der Stadt wird vom König in einer Erbschaftssache zitiert (Fl. St. A. A. 567).

2. März (or. pap.) Zitation in gleicher Sache an den Rat (Staats. A. C. XIX. I. 61).

1579. 14. Nov. (or. pap.) Auf Bitten der Kirchspielsvorsteher von St. Nikolai erteilte Zitationen an Frau v. Ahlefeld (Fl. St. A. A. 533).

Die angeführten Zitationen dienen zwar nicht dazu, den Sprachwechsel innerhalb dieser Gruppe festzulegen, sie beweisen aber, daß nd. Zitationen nach 1570 nicht mehr ergangen sind.

d) Königliche Urteile und Entscheidungen.

Da die vom König und seinen Räten gefällten Urteile und Entscheidungen, die urkundenmäßig ausgefertigt wurden, größtenteils aus Städten der Herzogtümer datiert sind, so ist anzunehmen, daß diese Urkunden auf Landtagen, Landgerichts- und Amtsgerichtstagen ergingen und auch nicht im Gefolge des Königs befindliche Schreiber an ihrer Herstellung beteiligt zu sein brauchten. Weiteres über die Beteiligung der Amtsschreiber an königlichen Urkunden wird später bei der Amtskanzlei zu sagen sein.

Wir betrachten zunächst die in Anwesenheit des Königs gefällten Urteile:

Niederdeutsche Urteile:

1542. 9. März (gleichzeitige Kopie) dat. Rendsburg auf gemeinem Landtag. In Sache des Adeligen Henrik v. d. Wisch als Verwandter derer von Ahlefeld gegen den Rat von Flensburg

wegen einer von den Ahlefelds geleisteten Stiftung an die Marienkirche zugunsten der Stadt (M. K. A. I. 1 a. 5).

1553. 19. Mai (or. perg.) dat. Schloß Flensburg. Schreiber: Flensburger Amtsschreiber Blasius Ekenberg. In einer Klagesache des Klosters und Hospitals gegen Benedict von Alefeld wegen Bedrückung von Hospitalslansten (Kl. A. D. 3a).

1557. 22. Sept. (gleichzeitige Kopie) Nach einem Hinweis Sejdelins, II. 749, auf einem zu Flensburg gehaltenen Rechtstag. In verschiedenen Streitigkeiten zwischen den *burschopen* Allendorp im herzoglichen Amt Gottorp und Bomstede im Amt Flensburg (Staats. A. C. XII. I. 342).

23. Sept. (gleichzeitige Kopie) dat. Flensburg. Offenbar ebenfalls auf dem Flensburger Rechtstag. In dem Streit um einen Besitz in dem Dorfe Riesbriek, Wiesharde, zwischen dem Schleswiger Domkapitel und dem Amt Flensburg (Staats. A. C. XII. I. 91).

Es sind dagegen hochdeutsch:

1550. 10. Mai dat. Schloß Flensburg. In einem Streit wegen Mißhandlung (Sd. II. 477).

1551. 13. April (or. perg.) dat. Schloß Flensburg. König Christian III. entscheidet den Streit zwischen Bürgermeister Frantz Holstein und den Vorstehern des Armenhauses um den Besitz von Harnißholz (Fl. St. A. A. 164 a).

1557. 30. Aug. und 1. Sept. (alte Kopien). Zwei Urteile in Grenzstreitigkeiten derer v. d. Wisch im Amt Flensburg (Staats. A. A. XIX. 1832).

1569. 6. Aug. (or. pap.) In dem Streit zwischen den Städten Sonderburg und Flensburg wegen des Handels im Sundewitt und auf Alsen (Staats. A. C. XIX. I. 46).

1572. 7. Okt. (gleichzeitige Kopie). Entscheidung, daß bis auf weiteres den Flensburgern die freie Durchfuhr ihrer Waren durch Husum zu gestatten sei (Staats. A. C. XIX. I. 61).

1580. 12. Okt. (or. pap.) In Appellationssache des Flensburger Bürgers H. Lange (Staats. A. C. XII. I. 55).

1584. 16. März (or. pap.) In Sachen des Amtmanns Peter Rantzau ctr. Hans Frotzen zu Husum (Staats. A. C. XII. I. 94).

Eine Würdigung dieser Belege erfolgt am Schluß des Abschnitts.

Im Namen des Königs von königlichen Räten gefällte Urteile:

Bei diesen Urteilen ist von Wichtigkeit, daß seit 1564 nicht mehr der Landtag in Appellationssachen entscheidet, sondern der Landesherr selbst, oder in Abwesenheit von ihm einberufene Kommissionsgerichte, zu denen adelige Räte, meistens die Amtmänner und gelehrte Richter, vom Könige ernannt wurden. Neben der königlichen Kanzlei sind bei der Ausfertigung der Urteile auch die Amtskanzleien beteiligt.

Niederdeutsche Urteile:

1550. (or. pap.) Rotull. In Klagesache des Amtmanns Jasper Rantzau zu Flensburg ctr. Benedict v. Ahlefeld (Staats. A. A. XVII. 933).

1556. dat. Flensburg. (Kopie des Flensburger Amtsschreibers Blasius Ekenberg, nach einigen Begleitakten festgestellt.) Im Namen des Königs bestätigen 7 Kommissare, darunter Amtmann Jasper Rantzau, Propst und Superintendent Er. Gerdt Slewart und Superintendent Nicolaus, aus Flensburg, das Urteil der Vorinstanz gegen den Prediger H. Detlev zu Langenhorn, der wegen *balgens, supens, schlomens, wosten, seltzames leuedes ond oprores* seines Amtes entsetzt worden ist (D. R. A. Tydsk Kancelli. Indk. Sager, 1551—59).

1557. 24. Sept. dat. Flensburg. Abweisung der Klage eines Jens Clausen gegen die Vorsteher des Hospitals zu Flensburg wegen eines Landbesitzes zu St. Jürgen. Der Amtmann hat das Urteil zu vollstrecken (Sd. II. 750).

Hochdeutsche Urteile:

1558. 31. Aug. (or. pap.) dat. Bredstedt. Schreiber: der Flensburger Amtsschreiber Blasius Ekenberg. Schiedsgerichtsbeschluß betr. Streitigkeiten zwischen König und Herzog wegen des Anteils am Langenhorner Kooge (Staats. A. A. XVII. 934). Die Urkunde ist noch stark mit nd. durchsetzt.

1562. 21. Sept. (or. perg.) dat. Rendsburg. Die Appellation einiger Flensburger Bürger an den König gegen ein vom Rat der Stadt gefälltes Urteil wird als unbegründet abgewiesen (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 76).

1564. 24. Okt. (or. perg.) dat. Schloß Flensburg. Schreiber: der Flensburger Amtsschreiber Blasius Ekenberg. Die verordneten königlichen Räte Joh. Rantzau, Heinrich Rantzau, Bartram von Alefeld, Claus Rantzau und Hyronimus Themer erkennen in Appellationssachen gegen ein Urteil des Flensburger Rates (Fl. St. A. A. 959, Flensburgensien).

1575. 10. Juni (or. perg.) Schreiber: der Flensburger Amtsschreiber Hans Hartmann. Betr. den Streit der Stadt mit den Holsteschen Erben um den Besitz von Ländereien, darunter die Monketofft (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 81).

1578. 21. April (or. pap.) Urteil des Landgerichts in Sachen der Stadt Flensburg gegen die Stadt Husum (Staats. A. C. XIX. I. 61).

1579. 28. Nov. (gleichzeitige Kopie). dat. Flensburg. In verschiedenen Erbschaftsstreitigkeiten (Staats. A. C. XII. I. 90).

1580. s. d. (or. pap.) Verordnete adelige Kommissarien verwerfen eine von Dorfleuten gemachte Scheidung über die Grenzen des Dorfes Goltt-Beck in der Nordergoesharde (Staats. A. C. XII. I. 55).

Weitere Belege aus Stemann III, Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts, Kopenhagen 1867, und den Regesten:

Niederdeutsch: 1537, 1551.
Hochdeutsch: 1553, 1557, 1581.

Unter Zusammenfassung aller Teilergebnisse ergibt sich abschließend:

Niederdeutsche Urteile:
1537, 1542, 1550, 1551, 1553, 1556, 1557, 1558.

Hochdeutsche Urteile:
1551, 1553, 1556, 1557, 1558, 1562, 1564, 1569, 1572, 1575, 1578, 1579, 1580, 1581, 1584.

Es begegnen uns seit 1562 nur hd. Urteile. Der Zeitraum 1564 bis 1569 ist allerdings unbelegt, aber dennoch ist anzunehmen, daß alle Urteile seit 1562 hochdeutsch ausgefertigt worden sind. Diese Annahme stützt sich auf zwei Argumente: Bereits seit 1550 haben wir hd. neben nd. Urteilen, und wenn sich auch noch nicht nachweisen läßt, daß alle niederdeutschen Urteile auf Amtskanzleien, alle hochdeutschen dagegen von königlichen Schreibern ausgestellt sein müssen, so bringt diese Annahme uns doch dem Ziele näher. Die Entscheidung wird freilich dadurch erschwert, daß die einzelnen Urteile teilweise nur durch gleichzeitige Kopien belegt sind, aus denen kein Rückschluß auf die Person des Schreibers gezogen werden kann. Es ergibt sich ferner, daß das niederdeutsche Urteil des Jahres 1553 von dem Flensburger Amtsschreiber Blasius Ekenberg geschrieben ist, das hochdeutsche des gleichen Jahres dagegen muß von einem königlichen Schreiber herrühren. Das nd. Urteil des Jahres 1556 muß auf Grund seines Ausstellungsortes Bredstedt und der verhandelten Sache ebenfalls dem Flensburger Amtsschreiber zugewiesen werden. Daraus ergibt sich, daß die seit etwa 1550 hochdeutsch ausgefertigten Urteile auf königliche Schreiber zurückgehen, während die Amtsschreiber bis etwa 1560 noch nd. Urteile ausstellten. Daß um diese Zeit der Sprachwechsel angesetzt werden muß, zeigt das Urteil aus dem Jahre 1558, das nachweisbar durch Ekenberg in königlicher Sache auf dem Schlosse ausgefertigt wurde und das Merkmal des Übergangs, hochdeutschen Sprachgebrauch mit niederdeutschen Resten, aufweist und die Reihe der niederdeutschen Urteile be-

schließt. Das nächste (1562) und übernächste Urteil (1564) ist bereits rein hochdeutsch.

Mit dem Anfang der sechziger Jahre des 16. Jh. anzusetzenden Amtsantritt des Detlev Wolder als Landgerichtsnotar und der 1564 erfolgten Einrichtung des Landgerichts, dessen Urkunden, nach Stemann II, 83 f., in hd. Sprache ausgefertigt sind, wird man nur noch in Notfällen auf ortsansässige Amtsschreiber zurückgegriffen haben. Damit ist erwiesen, daß die seit etwa 1562 ausgefertigten Urteile ausschließlich hochdeutsch sind. Demgemäß sind die Grenzen für die niederdeutschen Urteile zu bestimmen für die königliche Kanzlei um 1550 und für die Amtskanzlei in königlichen Geschäften um 1560.

e) Königliche Bestallungen.

Hochdeutsche Bestallungen aus den Regesten:

1538 Prediger in Gottorp, 1540 Hofapotheker Cornelius v. d. Hambspfort, 1542 Hofprediger, 1543 Hofarzt, 1556 Amtmann in Norburg und in Segeberg, 1564 königlicher Marschall Daniel Rantzau,

für Flensburg insbesondere:

1547. 22. Jan. Für königlichen Münzmeister Georg Koch (D. R. A. Kopieregistrant Reutter Bestellung, 1545—54),

sowie aus dem Kopieregistrant „Bestallungen" des Dänischen Reichsarchivs:

1560. 17. Okt. Für Blasius Ekenberg, Amtsschreiber in Flensburg, zu kgl. Zoll- und Amtsrechnungen und zu Kriegsgeschäften.

1561. 7. Febr. Für Andreas Lorich, auf ein Jahr zum kgl. Gesandten.

1563. 27. Juli. Für Michael Dübler in Flensburg, der zu einem Büchsengießer und Geschützmeister in Flensburg angenommen wird.

Die Sprache dieser Bestallung weist ein so eigenartiges Gemisch Niederdeutsch-Hochdeutsch auf, daß unter der Berücksichtigung des Kopieregistranten als einer Quelle zweiter Hand auf das or. in niederdeutscher Sprache geschlossen werden darf. Die übrigen Bestallungen dieser Jahre dagegen sind rein hochdeutsch.

1564. 15. Aug. Für Elias Eisenberg, kgl. Sekretär zu Flensburg, zu Gesandtschaftsdiensten.

1565. 6. Febr. Für Gerdt von Merfelt, Bürger in Flensburg, zu einem kgl. Büchsengießer in Flensburg.

1566. 19. März. Für Jochim Holst in Flensburg als königlichen Werber.

1571. 6. April. Für Amtmann Peter Rantzau zu Flensburg zu einem kgl. dänischen Rat.

19. Juli. Für den Flensburger Bürgermeister Peter Pomerening zu *allen Dithmarsischen und Umschlagssachen* im Dienst des Königs.

Ferner ist als or. vorhanden:

1575. 23. Febr. Für Heinrich v. Ahlefeld, Ernennung zum kgl. dän. Rat (Staats. A. A. XVII. 952).

Hochdeutsche Bestallungen sind also belegt für 1538, 1540, 1542, 1543, 1547, 1556, 1560, 1561, 1564, 1565, 1566, 1571, 1575.

Ihnen gegenüber fällt die nd. hd. gemischte Bestallung von 1563 nicht ins Gewicht, da sie mangelhaft überliefert ist. Unzweifelhaft niederdeutsch dagegen ist folgende Bestallung:

1540. 10. Juli. Christians III. Dienstinstruktion und Bestallung für die Flensburger Prediger Nicolaus Johannis und Gerhard Slewart als Superintendenten der kgl. Ämter Sonderburg-Norburg und Flensburg-Tondern. Das Dokument muß doppelt ausgefertigt worden sein; die Bestallung des Nicolaus Johannis ist von Sejdelin II., 297, nach einem jetzt unauffindbaren or.

in Kopenhagen mitgeteilt; die des Slewart findet sich, im wesentlichen von gleichem Wortlaut, bei Westphalen, Mon. inedita. IV. 1971. Dieser Beleg fällt aber aus dem Rahmen der allgemeinen Bestallungen insofern heraus, als das Dokument zugleich als Mandat und Ausweis untergeordneten Behörden, wie Ratsherren, Predigern und Küstern und der Bevölkerung gegenüber zu dienen hatte, denen darin befohlen wird, die Bestimmungen der Bestallung zu beobachten. Aus der Urkunde geht hervor, daß den Superintendenten die Aufsicht über Lehre und Lebenswandel der Prediger, rechtzeitige Beitreibung der Kirchenabgaben, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Seelsorger und Gemeinde und die Aufbewahrung kirchlicher Dokumente übertragen war. Gemeinsam mit dem Amtmann hatte also der Superintendent königliche Rechte gegenüber Untergebenen und Pfarrkindern geltend zu machen. So hat diese Bestallung den Charakter eines Mandats, das die kirchlichen Verhältnisse der frühlutherischen Zeit bessern sollte. Insbesondere werden *Ehebrocke, Mord, Doetschlage, Wunden und allerlei Mißhandelunge* der Prediger und Kirchendiener unter Strafe gestellt.

Die eigentlichen Bestallungen für Flensburg sind also schon früh in hochdeutscher Sprache ausgefertigt. Das hat seinen Grund darin, daß diese Dokumente, mit der alleinigen Ausnahme von 1540, die den „Mandaten“ zuzuweisen ist, nicht die geringste Rücksicht auf die Sprache der Allgemeinheit nehmen. Es sind lediglich Dienstverträge zwischen der königlichen Regierung und einzelnen, durch Geburt, Tüchtigkeit oder Gelehrsamkeit ausgezeichneten Personen. Seit mindestens 1540 werden solche hd. Bestallungen auch für Flensburg ausgegeben; also zu einer Zeit, als auch die Korrespondenz mit Amt und Stadt Flensburg von seiten der königlichen Kanzlei in hochdeutscher Sprache geführt wurde.

f) Königliche Begnadungen, Privilegien, Belehnungen und Schutzbriefe.

Niederdeutsch:

1542. (beglaubigte Kopie) dat. Schloß Flensburg. König Christian III. begnadet den Bürger Peter Hagelsen mit einem der Flensburger Schule abgabepflichtigen Landgut auf der Feldmark von Lütjenhorn (Fl. St. A. A. 164 a).

1551. 13. April (or. perg.) dat. Flensburg. König Christian III. verordnet, daß den Armen in der Heilig-Geistkirche ein Gasthaus errichtet werde und überweist zu dessen Unterhalt alle Lansten des Heilig-Geisthauses und von St. Jürgen, das Graue Kloster, den Kaland, die Einkünfte und das Haus der Marianer und verschiedene Hölzungen (Staats. A. Rep. Urk. O. 16).

Hochdeutsch:

1544. 23. Juni dat. Flensburg. Dem Franziskanermönch Lütke Naamann in Flensburg erteilte Aufenthaltserlaubnis in Schleswig-Holstein, vorausgesetzt, daß er die Ordenstracht ablegt und sich der Predigt und der Lehrtätigkeit enthält (Nach dem or. bei Sd. II. 347).

1550. 9. April dat. Flensburg. Dem Kirchherrn zu St. Marien in Flensburg, Herrn Nicolaus Johannis, seiner geleisteten Dienste wegen erteilte Begnadung auf 3 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Malz jährlich aus der Schloßmühle (Sd. II. 476).

9. April (or. perg.) dat. Flensburg. Dem Armenhaus zum Heiligen Geist gewährte Begnadung auf Korn aus der Schloßmühle, Abgaben der Armenlansten und Nutzung der Hölzungen nach Maßgabe der für die königlichen Lansten festgesetzten Bedingungen (Staats. A. Rep. Urk. O. 15).

1551. 16. April (or. perg.) dat. Schloß Flensburg. König Christian III. bewilligt dem Paul Paysen zu Flensburg, daß er zwei Lansten zu Lütjenhorn, die von seinen Vorfahren dem St.-Ewaldusaltar in der Marienkirche gestiftet waren, wieder in Besitz nimmt. Zur Abfindung zahlt er 10 ℳ Rente statt 5 ℳ (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 99[II]).

1560. 3. März (or. pap.) dat. Flensburg. König Friedrich II. erneuert die von seinem Vater den Pastoren und Kirchherren erteilte Begnadung auf jährliche Kornspenden aus der königl. Schloßmühle und läßt auch den Kapellan zu St. Marien, *Ern Johann*, an dieser Vergünstigung teilnehmen (M. K. A. II. 2e).

1561. 28. Okt. (or. perg.) König Friedrich II. genehmigt, daß statt der beiden bisherigen lateinischen Schulen in den Kirchspielen St. Marien und St. Nikolai eine einzige in der Kirche zum Heiligen Geist errichtet werde und daß das Hospital in das alte Graubrüderkloster verlegt wird; doch soll der königliche Büchsenmacher Raum zum Gießen und Wohnen behalten (Staats. A. Rep. Urk. O. 19).

1564. 1. Febr. (Gleichzeitige Kopie des Flensburger Stadtschreibers Georg zur Beke.) Königliche Begnadung an Anna Lorch aus Flensburg auf die Verwaltung des königlichen Zolls in Flensburg nach dem Tode ihres Vaters (Staats. A. C. XIX. I. 67).

1566. (or. pap.) dat. Kopenhagen. Der König schenkt der Stadt Flensburg die St. Gertrudenkirche und den Kirchhof (Fl. St. A. A. 170).

4. Mai (or. perg.) dat. Kopenhagen. König Friedrich II. befreit die Mitglieder des Rates der Stadt Flensburg von der Pflicht persönlicher Kriegsfolge (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 79).

1567. 31. Okt. (Kopie) dat. Aarhuus. König Friedrich II. schenkt der Stadt Flensburg die königliche Stampfmühle und ermäßigt den Zoll auf Heringe auf den Zollsatz im Königreiche (Staats. A. C. XIX. I. 46).

Es ist auffallend, daß die Urkunden der Jahre 1542 bis 1560 sämtlich aus Flensburg datiert sind. Als Schreiber sind mit einer Ausnahme königliche Schreiber tätig, nur der nd. Stiftungsbrief vom 13. April 1551 für das Armenhaus ist auf der Amtskanzlei durch den Amtsschreiber Blasius Ekenberg geschrieben worden. Möglich ist ferner, daß das nachträglich, am Schluß der leider unauffindbaren hd. Urkunde vom Jahre 1544, die für den hd. Text wahrscheinlich einen königlichen Schreiber zum Urheber hatte, hinzugefügte niederdeutsche Datum ebenfalls auf den Amtsschreiber am Orte zurückgeht, auf den damals amtierenden Johann Johel. Wird die erwähnte Urkunde der Amtskanzlei vom Jahre 1551 ausgeschaltet, so liegen seit 1544 rein hd. Belege vor, die allerdings wegen verschiedener Lücken noch durch weiteres Material ergänzt werden müssen.

So liegen nd. Ausfertigungen der den Ständen der Herzogtümer erteilten Landesprivilegien vor (Staats A. Manuskripte der Stadt Flensburg Nr. 1. 24-29) für:

1540 dat. Flensburg, 1544 Flensburg,

Dagegen hd. Ausfertigungen:

1533 dat. Kiel, 1546 Colding,
1546 Rendsburg, 1564 Flensburg.

Diese Landesprivilegien sind ganz zweifellos in der königlichen Kanzlei geschrieben worden. Sie sind seit 1545 hochdeutsch; denn die frühe hd. Urkunde vom Jahre 1533 steht ganz für sich und wird noch wieder durch niederdeutsche Urkunden abgelöst.

Ferner weisen die Regesten an nd. Schutzbriefen, Lehnsbriefen und Begnadungen für die Nachbarschaft Flensburgs auf:

1533 und 1537 für Husum,
1539 für Lügumkloster,
1540 für v. d. Wisch,

und an hd.:

1550 für Joh. Pogwisch und v. d. Wisch,
1557 für 8 Adelige.

Das Material wird ergänzt durch eine Originalurkunde:

1543. 10. Okt. (or. perg.) dat. Schloß Flensburg. König Christian III. erteilt den Vorstehern des Heil.-Geistes und St. Georgs zu Schleswig einen Kollektenbrief (Staats. A. Rep. Urk. H. V. 53a).

Nach allem werden nd. Privilegien, Schutzbriefe, Lehnsbriefe und Begnadungen nicht nach 1544 und hd. nicht vor 1545 angetroffen. Für Flensburg bestimmte Urkunden dieser Art sind seit 1545 hochdeutsch.

g) Königliche Konfirmationen erteilter Privilegien und Begnadungen.

Niederdeutsche Urkunden:

1541. 19. Aug. (or. perg.) dat. Flensburg. König Christian III. konfirmiert eine, der Confirmatio im Wortlaut inserierte Begnadung Friedrichs I., dat. 1530, betr. Handelsmonopol der Flensburger Kaufleute auf Alsen, Aerroe und im Sundewitt (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 53).

1542. 15. April. (or. perg.) dat. Flensburg. König Christian III. bestätigt einen durch Vermittlung des Flensburger Bürgermeisters Franz Holste geschehenen Verkauf. Der Wortlaut des Kaufbriefs ist der Confirmatio inseriert (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 98).

1558. 24. Juli. (or. perg.) dat. Colding. König Christian III. bestätigt die Privilegien der Stadt Flensburg (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 73).

27. Juli. (or. perg.) dat. Colding. König Ghristian III. bestätigt die Stadtordinanz und Polizeiordnung Flensburgs. Die Confirmatio umschließt rahmenförmig die nd. Polizei- und Stadtordnung (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 74a).

Dagegen hochdeutsch:

1563. 25. Juni. (or. perg.) dat. Flensburg. König Friedrich II. bestätigt alle von seinem Vater, König Christian III., dem Armenhaus erteilten Gerechtsame; außerdem genehmigt er die Verlegung des Hospitals in das Graue Kloster und die Errichtung einer lateinischen Schule (Staats. A. Rep. Urk. O. 20).

1564. 26. Okt. (or. perg.) dat. Flensburg. König Friedrich II. von Dänemark und seine Brüder, die Herzöge Johann und Adolf, Erben zu Norwegen, konfirmieren die Privilegien von Flensburg (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 78).

1566. 3. Mai. (or. perg.) dat. Kopenhagen. König Friedrich II. bestätigt dem Armenhaus den Besitz des Baumhofes, der seit alter Zeit Eigentum des Klosters gewesen sei (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 100).

19. Juli. (or. perg.) König Friedrich II. bestätigt die Stiftung der Lateinischen Schule in Flensburg durch Lütke Naaman, das Testament seiner Eltern und die Schulordnung. Testament und Fundation sind der Confirmatio niederdeutsch inseriert (Fl. St. A. Urk. 66).

1586. 8. Dez. (or. perg.) dat. Hadersleben. König Friedrich II. bestätigt das Stadtrecht und die Privilegien von Flensburg, insbesondere, daß die in Flensburg ansässigen Adeligen zu den bürgerlichen Lasten und Pflichten heranzuziehen sind wie die Bürger selbst (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 82).

Mit Ausnahme der Urkunde des Jahres 1542, die von dem Flensburger Amtsschreiber Johann Johel geschrieben ist, sind alle Konfirmationen, auch die nd. Dokumente des Jahres 1558, auf königliche Schreiber zurückzuführen und der Sprachwechsel hätte sich also recht spät, d. h. nach 1558 und vor 1563 vollzogen. Aufschluß über das späte Eintreten des Hochdeutschen, sowie eine genauere Festlegung des Termins, an dem der Sprachwechsel anzusetzen ist, gelingt erst, wenn wir die königlichen Konfirmationen heranziehen, die für benachbarte Städte und Ämter zur gleichen Zeit ausgegeben wurden und wenn wir uns fragen, ob nicht besondere Gründe die königliche Kanzlei veranlaßten, bei den Konfirmationen so lange noch das Niederdeutsche beizubehalten.

Niederdeutsche Konfirmationen für benachbarte Städte und Ämter:

1534 Husum, 1534 Schleswig, 1542 Plön, 1543 Kloster Preetz, 1544 Schleswig, 1550 Wilster (sämtlich aus den Regesten), 1554 Stände, Prälaten, Ritterschaft und Städte (D. R. A. Gemeinsames Archiv XXVI).

Dagegen hochdeutsch:

1564. 25. Okt. (or. perg.) Konfirmation für Stadt Tondern (Staats. A. Rep. Urk. H. VI. 17).

An der Hand des gesamten Materials können wir nunmehr feststellen, daß die landesherrlichen Konfirmationen der Privilegien bis 1558 niederdeutsch waren. Wenn die Jahre 1559 bis 1562 unbelegt sind, findet diese Erscheinung in dem Regierungswechsel seine Erklärung. König Christian III. stirbt 1559 und sein Nachfolger wird die üblichen Konfirmationen nicht sofort nach seinem Regierungsantritt, sondern erst nach eingehender Prüfung der Rechtslage erteilt haben. Inzwischen muß der Sprachwechsel sich vollzogen haben. Für die Zähigkeit, mit der das Niederdeutsche sich in den Konfirmationen hält, glaube ich folgende Erklärung gefunden zu haben: Zunächst eignet den Konfirmationen etwas Formelhaftes, das das Fortleben des Niederdeutschen begünstigt, handelt es sich doch dabei um verbriefte Rechte, die der Stadt von dem regierenden Landesherrn bestätigt wurden. Änderungen vorzunehmen, selbst solche redaktioneller Art, werden sich beide Teile gescheut haben, um Rechtsirrtümer zu vermeiden, die sehr häufig vorkamen, hören doch z. B. in Flensburg in dem von mir beobachteten Zeitraum 1550—1640 die Streitigkeiten um die Gerechtsame der Stadt nicht auf. Dazu kommt noch ein zweites Moment: die den Konfirmationen inserierten Dokumente wurden stets im Wortlaut inseriert und sind stets älter als die Konfirmationen. Erteilte königliche Begnadungen sind aber bis 1545 niederdeutsch, und handelt es sich um Dokumente der städtischen Kanzlei, die zu bestätigen waren, so begegnen wir solchen in hd. Dokumenten wiederum noch einige Jahrzehnte später. Die königliche Kanzlei fand also bei der Ausstellung landesherrlicher Konfirmationen Dokumente in niederdeutscher Sprache vor, die zu inserieren waren, und die nd. Fassung der alten Dokumente erwies sich noch stark genug, um auch die rahmenartige Konfirmatio, welche sie umschloß, zu beeinflussen. Dazu kommt noch, daß Schrift-, Gerichts- und Umgangssprache der Städte und Landschaften Schleswig-Holsteins, für welche die Konfirmationen bestimmt waren, bis etwa 1580 noch niederdeutsch waren und so zu den angeführten Gründen noch der Wunsch nach Verständlichkeit tritt. Die Rücksichtnahme der königlichen Kanzlei auf die örtliche Sprache der Konfirmationen geht allerdings nicht so weit, daß nicht nach 1562 nd. Dokumente ausschließlich hochdeutsch konfirmiert werden. Der Sprachwechsel bei den landesherrlichen Konfirmationen tritt also zwischen 1559 und 1562 ein.

h) Königliche Verordnungen und Gesetze.

Verordnungen: Bei den Verordnungen handelt es sich meistens um Edikte, die vom König in Gemeinschaft mit den Herzögen für die Herzogtümer erlassen wurden und durchweg an die Landstände gerichtet waren.

Von letzteren sind zu nennen niederdeutsche:

1542. betr. jütische Lehnsleute.

1544. betr. Schulen in Flensburg (Regesten).

1559. betr. Ditmarscher Landrecht (Staats. A. Verfügungen und Verordnungen).

1564. betr. den nach Levensau ausgeschriebenen Landtag, der einer Epidemie wegen nach Flensburg verlegt wird (Staats. A. Verfügungen und Verordnungen).

Diesen niederdeutschen stehen folgende hochdeutsche Belege gegenüber:

1544. betr. Münzwert der königlichen Münzen (Regesten).

1562. 8. April. betr. Schädlichkeit der Wiedertäufer (D. R. A. Jnlendisch Registrant 59).

21. Juni. betr. Die *Sakramentierer* und die *ketzermacherischen Prediger* (Staats. A. Verfügungen und Verordnungen).

1566. 30. Sept. (or. pap.) Fremde Kaufleute dürfen ihre Schiffe im Flensburger Hafen nur an Flensburger verkaufen; auf Flensburger Werften gebaute Schiffe dürfen vor Ablauf von 6 Jahren nicht nach auswärts verkauft werden (Staats. A. C. XIV. I. 48).

1597. 17. Nov. (or. pap.) betr. Stadt- uno Gerichtsschreibergerechtigkeit: eine Dienstanweisung (Fl. St. A. Urk. 79a).

Die Jahre 1565 bis 1584 sind unbelegt; seit 1584 sind ausschließlich hd. Verordnungen vorhanden.

Seit 1584 werden die Verordnungen zum Teil durch den Druck verbreitet; von 1585 bis 1598 gehen Druck und Schrift noch ziemlich gleichmäßig nebeneinander her, nach 1598 begegnet man aber fast nur noch gedruckten Verordnungen (Staats. A. Verfügungen und Verordnungen).

Die erste hochdeutsche Verordnung tritt also 1544 auf, sie steht aber ganz für sich, denn die folgenden Jahre sind durch nd. Verordnungen belegt. Umgekehrt begegnet uns 1564 noch eine nd. Verordnung. Diese aber kommt für unsere Zwecke nicht in Frage, denn wenn sie auch eine gemeinsame Verfügung ist, so zeigt die nähere Betrachtung, daß sie unter Herzog Adolfs Siegel ausgefertigt wurde, sie ist also der herzoglich gottorpischen, nicht der königlichen Kanzlei zuzuweisen. Die nd. Fassung der Verordnung erklärt sich aber dadurch, daß die herzogliche Kanzlei später als die königliche zum Gebrauch des Hochdeutschen übergeht.

Wie bei den im vorigen Abschnitt behandelten Konfirmationen nimmt die königliche Kanzlei auch bei den Verordnungen in weitgehendem Maße Rücksicht auf die Ortssprache. Dem Streben, die vielfach durch öffentlichen Aushang oder Verlesung von der Kanzel publizierten Verordnungen jedermann verständlich zu machen, dient die nd. Fassung der Verordnungen, die sich daher noch ziemlich lange gegen das Hochdeutsche behauptet. Aus den angeführten Gründen ergibt sich, daß der Sprachwechsel bei den landesherrlichen Verordnungen zwischen 1559 und 1562 vor sich geht.

Landesgesetze.

Bereits Stemann II, 156 bemerkt, daß zwar die Gesetzgebung der Herzogtümer im 16. Jh. von der des Königreichs getrennt gewesen ist, trotzdem aber eine fortwährende Beeinflussung des Rechtszustandes der Herzogtümer durch den Nachstaat stattgefunden hat. Die wichtigsten dänischen Gesetze seien ins deutsche übertragen worden und hätten in den Herzogtümern gegolten. Was Stemann für das ganze Land behauptet, läßt sich auch für Flensburg nachweisen. Richterliche Entscheidungen und Korrespondenzen der Flensburger Behörden, Instrumente der Anwälte und Eingaben der Rechtsuchenden führen die Landesgesetze, oft sogar in langen Auszügen, in allen möglichen Streitfällen an. Die hervorragende Wichtigkeit landesherrlicher Gesetze und Gesetzessammlungen für das Rechtsleben im Amt und in der Stadt Flensburg wird noch durch eine andere Quelle erwiesen. Das Stadtarchiv besitzt Kopien der Landesgesetze, die zum Teil gleichzeitig, zum Teil später angefertigt worden sind und von denen die älteren praktischem Gebrauch ihre Entstehung zu verdanken haben.

Niederdeutsche Landesgesetze:

1542. *Christlijke Kerckenordeninge, de ynde den förstendömen Schleswig Holsten . . schal geholden werden.* Das Gesetz geht auf die 1537 unter Bugenhagens Mitwirkung entworfene

reichsdänische Kirchenordnung zurück. Sie wurde ins Niederdeutsche übertragen und fand nach Stemann II, 21 auf dem Landtag zu Rendsburg 1542 für die Herzogtümer Annahme. (Staats. A. Verfügungen und Verordnungen).

1558. 13. Dez. Die sogenannten Coldinger Rezesse, eine Erneuerung der 1547 ergangenen Recesse. Von den 69 Artikeln sind zahlreiche Bestimmungen für die Stadtverwaltung von hervorragender Wichtigkeit (Fl. St. A. A. 940, 941, 965).

1559. 12. Aug. dat. Copenhagen. König Friedrichs II. Rezeß. 48 Artikel (Abdruck bei Westphalen IV. 1817).

1561. 9. Mai. dat. Copenhagen. Seerecht Friedrichs II. 73 Artikel. Das Gesetz hat Gültigkeit in den Seestädten Dänemarks und der Fürstentümer und mußte durch Bürgermeister und Stadtvogt *den negsten Mandag vor Vnser lewen Fruwen Lichtmißen alle Jahr tho Dinge vor de gemeinen vnde Inwahner gelesen vnde vorkündet werden* (Fl. St. A. A. 936, 938, 941, 942, 965).

1562. 9. Mai. dat. Friedrichsburg. Hof- und Gartenrecht Friedrichs II., eine Umarbeitung des außer Gebrauch gekommenen alten Hofrechts. Das neue königliche Gesetz war nicht nur für alle königlichen Schlösser und Höfe bestimmt, sondern auch für die *Kopstede,* wo *wy edder vnse Marschalk, mith dussem Hoffgesinde vnd Volke liggen* (Fl. St. A. A. 941, 665).

1565. 28. März. dat. Lund. Admiralitätsrecht Friedrichs II. 69 Artikel (Fl. St. A. A. 941, 965).

Hochdeutsche Landesgesetze:

1573. Landgerichtsordnung für Schleswig-Holstein und Stormarn. An der Abfassung dieses Gesetzes war der Gottorper Kanzler Thraziger hervorragend beteiligt. Eine Revision, bereits 1588 beantragt, erfolgte 1636 (Kl. A.).

1576. Die sogenannten Kalundborger Rezesse, für Gerichtswesen und Rechtsleben der Städte wichtig.

Die Landesgesetze, welche im 16. Jh. in Flensburg galten, waren bis 1565 niederdeutsch. In niederdeutscher Sprache war auch das Jütsche Lov im Gebrauch. Bereits 1486 hatte sich eine Übertragung des dänischen Textes in das Niederdeutsche für den Gebrauch in den Herzogtümern nötig gemacht, weit wichtiger aber ist die von dem ehemaligen Flensburger Amtsschreiber Blasius Ekenberg in königlichem Auftrag besorgte Neuausgabe des Jahres 1593 in niederdeutscher Sprache, der dann im Jahre 1603 eine letzte, ebenfalls von Ekenberg besorgte Ausgabe in nd. Sprache folgte. Beide Ausgaben gehen zurück auf eine sorgfältig revidierte Neuausgabe des Jütschen Lov, die 1590 zu Kopenhagen in dänischer Sprache herauskam. Eingehendere Angaben über dies interessante Gesetz bringen Allen, a. a. O. 89 ff, und Stemann: Geschichte des öffentlichen und Privatrechts, II. 158 ff.

Das Jütsche Lov, dessen niederdeutsche Fassung für den Gebrauch in Gegenden mit nd. Sprache bestimmt war, nimmt wie kein landesherrliches Gesetz zuvor in weitgehendem Maße Rücksicht auf die Ortsprache. Es fällt darum auch recht schwer, dies Gesetz in den Rahmen der übrigen landesherrlichen Gesetze einzustellen. Allerdings muß das Jütsche Lov in erster Linie für die niederen Gerichte, die Hardes- und Kirchspielthinge bestimmt gewesen sein und erst in zweiter Linie für die selbständigeren Stadtgemeinden. Jedenfalls scheint ein solcher Schluß an der Hand des von mir eingesehenen Aktenmaterials berechtigt. Hardes- und Kirchspielgerichte gehen aber viel später zum Gebrauch des Hochdeutschen über als die ihnen übergeordneten Instanzen, das Amtsgericht, der kgl. Amtsgerichtstag und das Gericht der Stadt.

Da der Wirkungsbereich der königlichen Gesetze je nach dem gesetzgeberischen Zweck, den sie verfolgen, sich auf verschiedene Kreise erstreckt, in denen ein ganz verschiedener Sprachgebrauch herrscht, läßt sich ein Vergleich hinsichtlich der Sprache nur in sehr geringem Umfang ziehen.

Es ist jedoch unbestreitbar, daß nach 1573 neue niederdeutsche Verordnungen und Gesetze nicht mehr ausgegeben werden. Keine Gruppe der landesherrlichen Urkunden ist so spät als diese vom Sprachwechsel ergriffen worden.

i) Verschiedenes.

Von Urkunden verschiedenen Inhalts, die Amt oder Stadt Flensburg betreffen und sich anderswo schwer unterbringen ließen, seien noch angeführt:

Niederdeutsche:

1520.* Jan. 6.—13. (or. perg.) dat. Copenhagen. König Christian II. bekennt, vom Rat der Stadt Flensburg 1000 Lot Silbers geliehen zu haben (Staats. A. H. II. 36).

1557. 26. Sept. (Kopie des 18. Jh.) König Christian III. videmiert eine von König Johann 1515 dem Dorfe Riesbriek erteilte Begnadung (Staats. A. C. XII. I. 481).

Hochdeutsche:

1550. Donnerstag nach Oculi. (or. pap.) dat. Flensburg. Königliches Attest für Andersen, daß sein Gegner Benedict v. Alefeld zum Rechtstag nicht erschienen sei (Staats. A. C. XII. I. 498).

13. März. (or. perg.) dat. Flensburg. König Christian III. und die Herzöge Johann und Adolf bescheinigen die Überlassung des Gutes Rolfstorff seitens des Otto v. d. Wisch an Lorenz Wensin (Staats. A. Rep. Urk. B. 156).

1563. 18. Aug. (or. perg.) dat. Königliches Feldlager zu Kammergar. König Friedrich II. bekundet, von der Stadt Flensburg im Interesse seiner vorhabenden Expedition 3000 ℳ erhalten zu haben, welche Summe von der Stadtgebühr und Umlage demnächst *compensando* abgezogen werden soll (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 77).

1564. 13. April. (or. pap.) act. Kopenhagen. Die Bevollmächtigten der Flensburger Harden erklären sich bereit zu einer einmaligen Erhöhung der kgl. Schatzung (Staats. A. A. XVII. 965).

1572. s. d. (gleichzeitige Kopie des damaligen Stadtschreibers). Vom König an den Flensburger Amtmann ausgegebene Instruktion, was der Stadtvogt in einem Prozeß gegen Georg Lorch und Blasius Ekenberg zu tun hat (Staats. A. A. XVII. 932).

Aus den wenigen Belegen ergibt sich, daß der Sprachwechsel bei den meistens dem Handel dienenden königlichen Dokumenten bald nach 1550 anzusetzen ist.

Nach dem Eintritt des Sprachwechsels chronologisch geordnet vollzieht sich der gesamte Aktenverkehr der königlichen Kanzlei mit Amt und Stadt Flensburg wie folgt:

1540: Diplomatische Korrespondenz und Bestallungen.
1545: Privilegien und Begnadungen.
1550: Urteile.
1550—1560: Mandate, Berufungen.
1559—1562: Konfirmationen von Privilegien, Verordnungen.
1560: Kaufmännische Urkunden.
1565—1573: Gesetze.

Auf dem umfangreichen Gebiet des Aktenverkehrs der königlichen Kanzlei beginnt also der Sprachwechsel um 1540 und ist nach bereits 30 Jahren, also in kurzer Zeit, durchgeführt, ein Beweis, daß die dänische Regierung sich mit großer Energie für die neue Sprachform eingesetzt hat.

Die außerordentliche Bedeutung der Landeskanzlei für die Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache und ihr reger Verkehr mit Flensburg rechtfertigen die Ausführlichkeit, mit der das einschlägige Material dargestellt wurde. Zwar ist es, allgemein betrachtet, unter Umständen fraglich, ob auswärtige

Kanzleien sich gegenseitig hinsichtlich ihrer Schriftsprache beeinflussen können und es ist zweifelhaft, ob die von Hahn, Die Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland. Teutonia, 24. Heft, Leipzig 1912, und von Heuser, Die nhd. Schriftsprache während des 16. und 17. Jahrhunderts zu Bremen. diss. Kiel 1912, gemachten eingehenden Ausführungen über den Aktenverkehr der verschiedensten Kanzleien mit Ostfriesland bezw. Bremen die Ausführlichkeit verdienen, mit der sie gebracht werden. Vielmehr glaube ich, daß auswärtige Kanzleien einander nur dann beeinflussen können, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Es muß ein bestimmtes politisches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Territorien der beiden Kanzleien bestehen,
2. der Aktenverkehr zwischen den beiden Kanzleien muß von einer Häufigkeit und Wichtigkeit sein, die von keiner anderen Kanzlei erreicht wird,
3. die eine Kanzlei muß in sprachlicher und technischer Hinsicht der anderen überlegen,
4. es müssen persönliche Beziehungen der Schreiber beider Kanzleien vorhanden sein.

Diese Bedingungen werden in dem gesamten Aktenverkehr der beiden führenden Flensburger Kanzleien hinsichtlich des Schriftverkehrs mit der königlichen Kanzlei erfüllt. Neben dieser kommt die herzogliche Kanzlei Gottorp trotz ihrer räumlichen Nähe nur wenig in Betracht; außerdem geht diese Kanzlei, wie ich mich überzeugen konnte, z. T. erheblich später als die Kopenhagener Kanzlei zum Hochdeutschen über. Fast ganz ohne Einfluß sind die südlicheren deutschen Kanzleien geblieben, die bei dem Aktenverkehr des Rates kurz erwähnt werden.

Die Art und Weise, wie sich der beherrschende Einfluß der Kopenhagener deutschen Kanzlei in dem Schriftgebrauch der Ortskanzleien wiederspiegelt, wird uns zunächst bei der Amtskanzlei beschäftigen. Wenn diese vor der wichtigeren Ratskanzlei besprochen wird, geschieht es nur, weil die Stadtkanzlei in einem so engen Zusammenhange mit den später zu behandelnden Nebenkanzleien am Orte steht, wie ihn die Amtskanzlei nicht erreicht.

C. Die Schriftsprache der Flensburger Amtskanzlei im 16. und 17. Jahrhundert.

An die Spitze des Abschnitts stellen wir zwei früher gewonnene Ergebnisse:

1. Der Aktenverkehr des Amtes Flensburg im 15. Jahrhundert vollzieht sich in niederdeutscher Sprache.

2. Die Korrespondenz der königlichen Kanzlei mit dem Amte Flensburg wird seit etwa 1540 hochdeutsch geführt. Der weitere das Amt betreffende Akten- und Urkundenverkehr folgt allmählich nach.

Zunächst einige Angaben allgemeiner Art über das Amt Flensburg. Das alte königliche Amt Flensburg deckt sich zum Teil mit dem jetzigen Landkreis

Flensburg; darüber hinaus umfaßte es aber den nördlichen Teil der jetzigen Kreise Husum und Schleswig. Es bestand aus vier Harden: der Wiesharde im Norden und Westen mit den Kirchspielen Bau, Großenwiehe, Handewitt, Nordhackstedt, Wallsbüll, Wanderup, Medelby und Holebüll; der Uggelharde im Süden und Südwesten mit den Kirchspielen Eggebek, Jörl, Sieverstedt, Groß- und Klein-Solt, Oeversee, Havetoft, Wanderup; der Husbyharde mit den Kirchspielen St. Johannis bei Flensburg, Adelby, Grundhof, Husby, Hürup und Rüllschau und der Nieharde mit den Kirchspielen Esgrus, Quern, Sörup, Steinberg, Sterup, Groß- und Klein-Solt im Osten und Südosten des Amtes. Dazu kam noch als fünfte Harde, die 1785 vom Amte abgetrennt wurde, die Nordergoesharde oder die Landschaft Bredstedt mit den Kirchspielen Bargum, Bredstedt, Bordelum, Breklum, Drelsdorf, Joldelund, Langenhorn, Ockholm und Viöl, alles in allem ein recht umfangreiches Gebiet, das zwar seiner Bodenbeschaffenheit nach sich in drei Landschaften: Hügelland im Osten, Geest in der Mitte und Marsch im Westen gliedert, als Verwaltungsbezirk aber eine Einheit bildete, die dem heute gelegentlich gebrauchten Begriff Mittelschleswig gleichkommt.

Eine historische Würdigung der Schriftsprache des Amtes Flensburg geben, heißt also eigentlich die Geschichte der Schriftsprache Mittelschleswigs, der nördlichsten, von Meer zu Meer gelagerten, noch wesentlich deutschen Landschaft behandeln. Im Vordergrund des Interesses aber hat die königliche Amtskanzlei zu stehen, denn der Amtmann führte die Oberaufsicht über Verwaltung und Justiz des Amtes und auf der ihm unterstellten Amtskanzlei, die gleich dem Amtmann ihren Sitz auf dem Flensburger Schlosse, der Duburg, hatte, entstanden alle wichtigeren Akten und Urkunden aus Justiz und Verwaltung des Amtes; darüber hinaus aber auch zahlreiche private Dokumente, und so bildet die Kanzlei den Mittelpunkt des schriftsprachlichen Lebens im Amte. Von hervorragender Bedeutung ist dabei die Stellung des Amtsschreibers, der unter Umständen sogar den Amtmann in dessen Abwesenheit vertrat.

Bevor ich auf den Aktenverkehr im einzelnen eingehe, möchte ich eine kurze Bemerkung methodischer Art machen. Was mir bei den Dokumenten aus der königlichen Kanzlei leider unmöglich war, das habe ich bei dem Schriftverkehr der Ortskanzleien, soweit irgend angängig, durchgeführt, die Persönlichkeit der Schreiber festzustellen. So mühsam dies Verfahren im einzelnen war, so notwendig und segensreich erwies es sich, denn nur auf diese Weise konnten wirklich einwandfreie und bestimmte Resultate für den Zeitpunkt des Sprachwechsels gewonnen werden. Ausgehend von durch Unterschrift beglaubigten Originalschreiben ist es mir durch stete Vergleichung der Schriftproben mit dem zur Untersuchung stehenden Aktenmaterial möglich gewesen, die einzelnen Dokumente nach Schreibern nnd Kanzleien und vereinzelte sine dato auch zeitlich zu bestimmen und so viele Widersprüche zu lösen, die sonst ungeklärt geblieben wären. Unterbleibt aber die Unterscheidung der einzelnen Schreiber, wie bei Hahn, Die Ausbreitung der nhd. Sprache in Ostfriesland, der selbst die Ansätze zu einer Geschichte der Kanzleien vermissen läßt und zum großen Teil nur eine chronologische Aufzählung des Beleg-

materials auf statistischer Grundlage bringt, so lassen sich einwandfreie Ergebnisse für den Sprachwechsel nicht erzielen.

Wenden wir uns nunmehr dem eigentlichen Aktenverkehr der Amtskanzlei zu, so erweist es sich als zweckmäßig, das Gesamtmaterial nach den beiden Gesichtspunkten des auswärtigen und des inneren Aktenverkehrs zu gliedern.

I. Der auswärtige Aktenverkehr der Flensburger Amtskanzlei im 16. und 17. Jahrhundert.

1. Die Korrespondenz mit der königlichen Kanzlei.

a) die eigentliche Korrespondenz.

Der weitaus größte Teil des auswärtigen Aktenverkehrs entfällt auf den Schriftwechsel mit der königlichen Kanzlei, der deshalb an erster Stelle behandelt wird. Da gerade dieser Aktenverkehr zahlreiche Angaben über die älteren Amtsschreiber bringt, hielt ich es für gut, so weit angängig, die Geschichte der Kanzlei in diesem Zusammenhange zu behandeln, wenn auch manches noch später zu sagen ist.

Für die Geschichte der Amtskanzlei bis um 1500 gilt das früher Gesagte: Angaben über eigentliche Amtsschreiber fehlen; da die Amtmänner sehr oft wechselten, werden die Amtsgeschäfte von den zahlreichen Geistlichen erledigt worden sein, die damals zu vielen Geschäften herangezogen wurden. Die erste beglaubigte Nachricht von der Existenz eines eigentlichen Amtsschreibers datiert aus dem Jahre 1515. Aus den Mitgliederlisten des Kaufmannsgelags Unser Lieben Frauen (Fl. Mus.) erfahren wir nämlich, daß in diesem Jahre ein *Ludolphus, scriptor castri* Aufnahme in das Gelag fand. Da im allgemeinen bei der Aufnahme Ortsansässiger in die Gelage der Besitz des Bürgerrechts vorauszusetzen ist, so wird gedachter Ludolphus wohl schon mehrere Jahre vor 1515 in Flensburg als Amtsschreiber gewirkt haben. Weitere Angaben fehlen leider vollständig; die Dauer seiner Amtszeit ließ sich darum nicht ermitteln, überdies ist anzunehmen, daß in den unruhigen Kriegsjahren, in denen Herzog Friedrich im Kampfe mit Christian II. lag, wie die Amtmänner auch die Amtsschreiber noch häufig gewechselt haben. So haben wir allein für die Zeit 1520—1530 vier verschiedene Amtmänner: Detlev Brocktorp 1591—1523, Claus v. d. Wisch 1523—1525, Wulf Pogwisch 1525—1528 und Melchior Rantzau 1528—1542.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse ist aber dennoch anzunehmen, daß seit Anfang des 16. Jahrhunderts eine ordentliche Amtskanzlei mit bestallten Amtsschreibern bestanden hat. Außer der oben erwähnten Notiz aus dem Jahre 1515 liegen folgende Nachrichten vor: Ein 1590 abgegebenes Gutachten königlicher Räte (Staats. A. C. XII. 2. 311) besagt, daß seit 85 Jahren die Kirchenvisitation in Borlum (Nordergoesharde) durch den Flensburger Propst und den Flensburger Amtsschreiber vorgenommen sei. Ganz unverdächtig ist dies Zeugnis nicht, da die Angabe „vor 85 Jahren“ ein wenig zu hoch gegriffen ist. Besser bezeugt sind die Angaben des Flensburger Propsten und Amtmanns in gleicher Angelegenheit (C. XII. 2. 311) vom Jahre 1589, 14. Nov.,

daß schon der alte Propst Gerdt Slewart mit dem Amtsschreiber die übliche Kirchenvisitation im Amte vorgenommen habe. An anderer Stelle (Staats. A. XVII. 1018) wird in einem Bericht das Jahr 1538 genannt. So ist, auch ohne eigentliche archivalische Belege, die Existenz von Amtsschreibern im Anfang des 16. Jh. ganz gut bezeugt und wir können uns den Belegen selbst zuwenden. Diese sind für die Zeit vor 1530 ausschließlich niederdeutsch:

1523. 1. April. Amtmann Detlev Brocktorp an König Christian II., Amt und Stadt hätten sich verräterischerweise dem Herzog Friedrich ergeben, er selbst sei auf dem Schlosse durch Mangel an Munition schwer bedrängt (Sd. II. 173).

27. Sept. Amtmann Detlev Brocktorp meldet die Übergabe von Schloß Flensburg an Herzog Friedrich (Sd. II. 180).

1527. 14. Okt. Amtmann Wulff Pogwisch an König Friedrich I. in einem Rechtsstreit der Stadt (Sd. II. 47).

Bei diesem Schreiben ist erwähnenswert, daß derselbe Wulff Pogwisch als Amtmann des nördlicher belegenen Amtes Sonderburg-Norburg ein dänisches Schreiben, 12. März 1523, an den Landesherrn schickt, während er aus Flensburg niederdeutsch schreibt (Sd. II. 170).

Für den Zeitraum von 1528—1542 fehlen zwar die Belege, doch es hat diese Lücke nur wenig zu bedeuten, da noch nach 1542 fortgesetzt niederdeutsche Schreiben vorliegen, so daß mit einer Unterbrechung des niederdeutschen Sprachgebrauchs nicht gerechnet zu werden braucht. Ferner werden auch die Nachrichten über die Amtsschreiber bestimmter und zahlreicher. Der erste in vollem Umfang namentlich bekannte Amtsschreiber ist Johann Johel. Er wird zuerst 1543 in einer von dem Flensburger Kaufmann Vincentius Hutfilter ausgestellten Rechnung über gelieferte Hüte, die nach Kopenhagen gesandt wurde, genannt (Sd. II. 399). Hier erhält ein *Johan Borchschriuer* aus Flensburg, der mit dem Johann Johel identisch sein muß, zu seiner Equipierung 2 Hüte. Er scheint aber nicht mehr lange sein Amt versehen zu haben, denn bereits 1552 spricht ein königliches Schreiben an den Rat von Flensburg (D. R. A. Inl.Regist.) von der Schwester *vnsers gewesennen vnd vorstorbennen secretarien Hans Johels hausfrauwen,* so daß angenommen werden muß, daß er schon vor seinem spätestens 1551 anzusetzenden Tode sein Amt als Amtsschreiber aufgegeben hat. Überdies wird er vielleicht schon 1547 in dem in diesem Jahre in die Amtskanzlei eintretenden Blasius Ekenberg seinen Nachfolger gefunden haben. Die eben aufgestellten Daten, 1551 als des mutmaßlichen Todesjahres und 1547 seines Ausscheidens aus königlichem Dienst, finden ihre Bestätigung in zwei Urkunden: einer, von Johann Johel als Debitor geschriebenen Obligation des Jahres 1549, der bereits der Amtstitel fehlt, aus der hervorgeht, daß seine Entlassung bereits einige Zeit vor seinem Tode stattgefunden haben muß, und einer vom 6.—9. Jan. 1551 datierten, von ihm geschriebenen Obligation. Er muß also im Laufe des Jahres 1551 gestorben sein.

Die Schrift des Joh. Johel ist, im Gegensatz zu einigen zeitgenössischen Schreibern, bereits auffallend modern; Abbreviaturen fehlen bereits ganz. Dazu sind die Züge regelmäßig. Eigentümlich sind die Schriftzeichen für Konsonanten, die stark nach oben ausgezogen und dabei mit leichten Schnörkeln versehen sind.

Für den Schriftverkehr der Amtskanzlei mit dem König kommt nur ein

Dokument in Frage, ein 1542 zu datierender niederdeutscher Rechenschaftsbericht (Staats. A. A. XVII. 932).

Ferner aber müssen an dieser Stelle verschiedene Dokumente mitgenannt werden, zunächst eine niederdeutsche kgl. Konfirmation eines Kaufes vom Jahre 1542 (M. K. A.) und die oben erwähnten Obligationen (Fl. St. A. A. 581). Bei der Obligation vom Jahre 1549 berührt die ganz unerwartet hd. Eingangsformel eigenartig. *Ich Johann Johel, Bekenne mit diesser meiner eigenen hantschrifft vor my vnd myne eruen, dat Ick* .... Woher der hochdeutsche Eingang rührt, ist nicht festzustellen, zumal es sich um eine private Urkunde handelt und der Verfasser selbst in dem amtlichen Bericht an den König sich des Niederdeutschen bedient, lokale Urkunden aber stets viel später als die Akten des äußeren Verkehrs das Hochdeutsche annehmen.

Neben Johann Johel waltet aber noch ein anderer Amtsschreiber seines Amtes: Andreas Schröder oder Schriuer, wie schon sein Name sagt, heimischen Ursprungs. Über ihn sind nun die Nachrichten recht zahlreich: Im Jahre 1541 wird er zuerst genannt, und dann quittiert er fast alljährlich im Namen des Königs als *Andreas Borchschriuer* oder *Andreas Schröder* dem Flensburger Stadtschreiber über erhaltene Steuern. So läßt sich feststellen, daß er bis 1549 das Amt des Amtsschreibers bekleidet hat, dann hat er, wie zahlreiche Amtsschreiber nach ihm, das Bürgerrecht gewonnen und ist dank seiner Erfahrung als Bevollmächtigter der Stadt bei zahlreichen Rechtsgeschäften tätig. So wird er 1551 bei einer Koogsbeliebung (Staats. A. Rep. Urk. C. 63) genannt und im gleichen Jahre vertritt er die Interessen des Heilig-Geisthospitals als dessen Vorsteher (nach einem Stiftungsbrief 1551. Kl. A. D. 1). Es würde zu weit führen, alle Belege für seine vielseitige Tätigkeit im Dienst der Stadt, der Kirchen und milden Stiftungen anzuführen. Im Jahre 1556 wurde er zum Bürgermeister gewählt und bekleidete dies Amt bis 1564, wo er freiwillig zurücktrat. Der Rat der Stadt gewährte ihm 1558 die freie Nutzung einiger Stadtländereien *dewile he der stadt wegen mit groter moye vnde arbeit beladen.* Bis zu seinem 1572 erfolgten Tode, nach Olaus Heinrich Moller, Erneuertes Andenken der milden Stiftungen ..... Flensburg, 1774, hat er noch zahlreiche öffentliche und private Rechtsgeschäfte erledigt. Seine Anwaltstätigkeit wird uns später bei den kleineren Ortskanzleien beschäftigen.

In seiner Eigenschaft als Amtsschreiber wäre Andreas Schriver eigentlich nur als Verfasser von Amtsurkunden zu nennen; Belege für Amtsberichte an den König von seiner Hand liegen nicht vor außer einem niederdeutschen Schreiben vom 27. Mai 1545 an den Amtmann zu Flensburg, Juen Reventlow in Deich- und Koogsangelegenheiten (Sd. II. 972).

Aus den vorhandenen Belegen scheint vielmehr hervorzugehen, daß die auswärtige Korrespondenz weniger die Sache Andreas Schrivers als vielmehr des neben ihm amtierenden Amtsschreibers Blasius Ekenberg gewesen sei, dessen Tätigkeit von großer Wichtigkeit für das Amt gewesen ist. In ihm haben wir eine der markantesten Persönlichkeiten des 16. Jh. vor uns, so daß einige aus den Akten geschöpfte Angaben über seinen Werdegang interessieren werden. Blasius Ekenberg stammte aus Lübeck und ist nach zeugeneidlicher Aussage vor dem Flensburger Rat 1585 (Fl. St. A. A. 34. II) und einem eigen-

händigen Bittgesuch an König Christian IV. vom Jahre 1604 (Staats. A. A. XIX. 998) seit 1547 in der Flensburger Amtskanzlei tätig gewesen, und zwar ist anzunehmen, daß der damals 24 Jahre alte Jurist anfänglich die Stelle eines Adjunkten innehatte. Er selbst sagt auch, er sei 1547 *in die Amtsschreiberei* eingetreten, denn der eigentlich verantwortliche Amtsschreiber war bis 1549 Andreas Schriver = Schröder, der auch in einem königlichen Befehlsschreiben an Benedict von Ahlefeld vom 6. Febr. 1548 (D. R. A. Inl. Reg. 1548, fol. 24) und in einer Amtsquittung vom 1. Januar 1549 (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 63), ausdrücklich den Titel Amtsschreiber führt und als solcher fungiert. Wolff, Zeitschrift der Gesellschaft für schlesw.-holst. Geschichte, IV, a. v. O., der die eigenen Angaben des Ekenberg bezweifelt mit dem Hinweis, daß Andreas Schriver erst 1549 aus der Kanzlei ausscheidet, übersieht, daß nicht notgedrungen nur ein Schreiber die Geschäfte der Kanzlei zu führen brauchte, denn wie Andreas Schriver neben Johann Johel, so finden wir Ekenberg neben Andreas Schriver, und auch später treffen wir neben dem eigentlichen Amtsschreiber einen oder mehrere Nebenschreiber an. Auf jeden Fall hat dann aber Ekenberg 1549 die freigewordene Stelle des Andreas Schröder angetreten. An weiteren Daten sind zu nennen: Im Jahre 1559 gewann er das Bürgerrecht der Stadt Flensburg (Staats. A. Manuskripte, Nr. 8), und ein Jahr später übertrug ihm König Friedrich II. die Einziehung der königlichen Zoll- und Amtsgebühren und verpflichtete ihn überdies zu *Kriegsgeschäften* gegen ein Jahresgehalt von 40 Gulden, Hofkleidung und Unterhalt für ein Pferd (D. R. A. Registrant Bestallungen). In königlichem Auftrag nahm Ekenberg dann in den Jahren 1562 bis 1564 die Landesaufnahme und Regelung der finanziellen Verhältnisse Dithmarschens, Vorarbeiten für die beabsichtigte Teilung des eroberten Landes, vor, fungierte 1565 als königlicher Steuereinnehmer auf dem Kieler Umschlag (Quittung an das Kloster Bordesholm im Staats. A. Rep. Urk. F. 168) und weilte 1566 als königlicher Gesandter in Verhandlungen mit dem Herzog von Preußen in Danzig (D. R. A. Inlendisch Registrant), ohne sein Amt als Amtsschreiber aufzugeben. Aus einem im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin VI, 291 mitgeteilten Gesuch an den König geht vielmehr hervor, daß er bis 1569 Amtsschreiber gewesen ist. Daß er in diesem Jahre noch amtierte, beweist auch eine Notiz im Ratsprotokoll vom 23. Nov. 1587 (Fl. St. A. A. 34. II). Auf königlichen Befehl tritt Ekenberg nämlich an den Rat von Flensburg verschiedene Dokumente ab, die er im Jahre 1569 für die Familie Pogwisch geschrieben hatte, jedoch tut er dies nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Eide und Pflichten, durch die er noch 1569 dem König verbunden gewesen sei. Nach diesem Jahre scheint er dem Könige noch einige Zeit durch die Landvermessung Dithmarschens und Anlegung von Erdbüchern gedient zu haben. Wegen angeblicher Unrichtigkeiten in den von ihm geführten und der königlichen Rentekammer eingereichten Amtsrechnungen wurde aber 1571 auf Veranlassung des Flensburger Amtmanns Peter Rantzau ein Verfahren gegen ihn eingeleitet, das allerdings schließlich niedergeschlagen wurde. Demungeachtet scheint er nicht wieder in königlichen Dienst zurückgekehrt zu sein, sondern wandte sich nun ganz dem Anwalts- und Notariatsberuf zu, den er nach Eröffnung einer Schreibstube in

Flensburg betrieb. Vorübergehend, z. B. im Jahre 1582, war er allerdings auch im Dienst des Statthalters Heinrich Rantzau tätig (Staats. A. A. XVII. 13).

Im Kieler Landtagsabschied, 1577, Freitags nach Jubilate, wurde er übrigens zum Nachfolger des Landgerichtsnotars Johannis Schmidt, aber anscheinend vergeblich, vorgeschlagen (Staats. A. AXVII. 265).

Die wichtige Rolle, die der hervorragend schrift- und rechtskundige Mann im Rechtsleben der Stadt spielte, bleibt einer besonderen Würdigung bei der Besprechung der Flensburger Anwaltskanzleien vorbehalten. Bereits 1558 Advokat des Breide Rantzau, wurde er nach 1569 in zunehmendem Maße Sachwalter des Adels, seit 1573 für die Familie v. d. Wisch und seit 1577 für Daniel Rantzau auf Seegaard. Mit diesem zusammen betrieb er auch ausgedehnte Reedereiunternehmungen nach den Ostseeländern und nach Spanien (Staats. A. A. XIX. 1393), doch scheinen ihm weder diese Geschäfte noch die mit dem Flensburger Großkaufmann Gerdt von Merfeld das eingebracht zu haben, was er erhoffte, denn sein Lebensabend war getrübt durch Mangel und Not und er war gezwungen, als Neunzigjähriger die Gnade des Landesherrn anzurufen. Lud ihm auch sein streitbarer Charakter zahlreiche Rechtshändel auf, insbesondere mit dem Flensburger Bürgermeister Peter Pomerening, so ist andererseits seine bedeutende Rechtskenntnis zu bewundern, die z. B. bei der Neuherausgabe des *Jütschen Lov* in niederdeutscher Fassung und verschiedenen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen hervortritt.

Bevor die einzelnen Amtsschreiben des Blasius Ekenberg angeführt werden, sei noch einer Bemerkung allgemeiner Art Raum gegeben. Bei der Aufzählung der einzelnen Belege habe ich darauf verzichtet, jedesmal einen Vermerk über die durch Siegel und Unterschrift des Amtmanns geschehene Beglaubigung des betreffenden Amtsschreibens hinzuzufügen. Die im Original vorhandenen Amtsschreiben Ekenbergs und seiner Nachfolger sind nämlich stets durch Siegel und Unterschrift des Amtmanns unterfertigt. Allerdings begegnen wir nach einiger Zeit der Erscheinung, daß der expedierende Amtsschreiber auch die Unterschrift des Amtmanns vollzieht, und es müssen deshalb allerlei Unzuträglichkeiten entstanden sein. Jedenfalls verweigert König Christian IV. 1611 die Annahme und Beantwortung zweier, vom Flensburger Amtsschreiber geschriebener Schreiben des Amtmanns Baltzer von Ahlefeld mit der Begründung, daß der Amtmann die Schreiben nicht selbst unterschrieben habe (Staats. A. A. XVII. 940). Im übrigen ist die Hand der Schreiber das einzige Kriterium, die einzelnen Dokumente den betreffenden Amtsschreibern zuzuweisen; die nötigen Angaben über Zeit und Ort der Ausfertigung sind natürlich im allgemeinen vorhanden. Die Hand des Blasius Ekenberg weist ziemlich zierliche, steil gerichtete Schriftzüge, ohne Abbreviaturen auf; eigentümlich ist die Neigung, die großen Buchstaben ein wenig einzubiegen.

Von Ekenberg unter dem Amtmann Jasper Rantzau 1545—1560 niederdeutsch geschriebene Amtsschreiben, or. pap., an den König:

1549. *Donnerdage na Trinitatis.* Bestätigung des Empfangs eines königl. Mahnschreibens betr. Einsendung des rückständigen Fräuleinschatzes (Staats. A. A. XVII. 933).

1552. 18. Febr. Bericht über Unstimmigkeiten mit dem Schleswiger Domkapitel wegen des Zolls zu Gottorp. Dazu als Beilage ein Auszug aus dem Protokoll über die auf dem

Kieler Umschlag mit herzoglichen Kommissaren wegen der Zölle zu Rendsburg und Gottorp gepflogenen Verhandlungen (D. R. A. Tyske Kancelli. I. Indk. Sager 1551—1559).

1555. 30. Sept. Bericht über die mit einem Baumeister gepflogenen Verhandlungen wegen Erweiterung des königlichen Schlosses zu Flensburg (D. R. A. T. K. I. Indk. Sager 1551—59).

1556. 10. April. (or. pap.) Amtmann Jasper Rantzau und die verordneten königlichen Räte Jürgen v. d. Wisch, Bertram von Alefeld und Breide Rantzau berichten aus Sonderburg über eine von ihnen vorgenommene Scheidung zu Wißböke (Staats. A. A. XVII. 1033).

Fridags na der Paschen. Eingehender Bericht über einen Landfriedensbruch von 300 Bauern am Palmsonntag zu Langenhorn. Die Bauern haben sich zum Schutze ihres Seelsorgers, des Pastors Peter Detlev, zusammengerottet, um zu erzwingen, daß ein gegen ihn schwebendes Verfahren auf Amtsentsetzung eingestellt wird. Erst die Drohung des Amtmanns, die Hilfe der Flensburger Bürgerschaft anzurufen, hat die Aufrührer abgehalten, nach Flensburg zu ziehen, um der Verhandlung beizuwohnen. Der Geistliche wird nach kurzem Kampfe verhaftet und nach Flensburg geführt, wo das Verhör stattfindet. Amtmann und königliche Räte fällen das Urteil: Herr Peter Detlev wird vorläufig gegen eine Kaution von 200 rthlrn. aus der Haft entlassen (D. R. A. Tyske Kancelli I. 1551—59. Indk. Sager).

1558. 19. Mai. betr. den Schaden an der königlichen Mühle zu Flensburg und die zu ihrem Wiederaufbau getroffenen Maßnahmen (D. R. A. T. K. Indk. Sager 1536—50).

Dingsdags na Annunciat. Mariae. betr. Übersendung verschiedener Vertragszarten (D. R. A. T. K. 1580—85).

s. d. Ende Juli zu datieren, da am 27. Juli laut Eingangsvermerk in Colding eingegangen. Bericht über Streitigkeiten des Flensburger Amtes mit dem herzogl. Amt Tondern wegen des Besitzes der Anlandungen im Langenhorner Koog (Staats A. A. XVII. 710).

Mandageß nah Exaudi. Bitte an den König, durch verordnete einheimische *Vthkogeslüde* eine Scheidung über die Grenzen im Langenhorner Koog gegen das herzogliche Amt Tondern machen zu lassen, da die Au, welche bislang die Grenze bildete, durch die veränderten Sielzüge — eine Folge der Eindeichung — ihren Lauf geändert hat. Dazu ein Postskriptum in gleicher Sache (Staats. A. A. XVII. 710).

Die starke Inanspruchnahme Ekenbergs durch königliche Dienstobliegenheiten der verschiedensten Art erklärt es, daß für die Jahre 1560 bis 1569 nur wenig Briefe von seiner Hand überliefert sind, und es ist mit gutem Grund anzunehmen, daß er seit etwa 1560 die Führung der Amtskanzlei zur Hauptsache einem Kollegen, dem Nicolaus Wendt überließ. Dennoch treffen wir vereinzelt noch Schreiben des Ekenberg an, die durch die Schriftzüge von der weit plumperen Hand des Wendt sich leicht absondern lassen. So richtet er im Namen des seit 1560 amtierenden, neuen Amtmanns Bertram v. Ahlefeld (1560 bis 1571) noch 2 nd., aber bereits mit hd. Bestandteilen durchsetzte Amtsschreiben an den König, bei denen der Datierungsort, falls nicht Flensburg, besonders genannt ist:

1564. 9. April. Der Amtmann Bertram von Ahlefeld und die Räte Johann, Claus und Hinrik Rantzau raten dem König Friedrich II. ab, die Landstände der Herzogtümer ohne Zustimmung der Herzöge Johann und Adolf zu berufen; die Einberufung der Stände sei gemeinsame Angelegenheit der drei Fürsten (D. R. A. T. K. Indk. Sager. 1560—69).

1565. 31. Aug. dat. Lemkuel. Bitte, zu einer Besichtigung des *Nienkooges* den Statthalter Heinrich Rantzau und den königlichen Rat Claus Rantzau abzuordnenn (Staats. A. A. XVII. 933).

Damit nehmen die nd. Amtsschreiben Ekenbergs ihr Ende. Bereits für 1557 liegt von ihm ein in seltsamem Sprachgemisch abgefaßtes Schreiben vom Landgerichtstage (D. R. A. Tysk Kancelli 1551—59) vor, in dem Heinrich Rantzau über verschiedene Rechtssachen berichtet.

Hochdeutsche, mit nd. Resten durchsetzte Amtsschreiben:

1566. 6. Aug. actum Rendsburg. betr. Befreiung von Abgaben (Staats. A. A. XVII. 933).

1566. 1. Dez. betr. die Dienstpflicht der königlichen Amtsuntertanen an den königlichen Meierhof Kracklund (Staats. A. A. XVII. 966).

Rein hochdeutsche Amtsschreiben:

1567. 19. Juni. dat. Lemkuel. Der Amtmann schreibt von seinem Krankenlager, daß er nach seiner Genesung mit Herzog Adolf ein Abkommen über die Grenzen im Nien Kooge und über Fischereiangelegenheiten treffen will (Staats. A. A. XVII. 933).

1568. 11. Jan. betr. Streit eines Bürgers und seiner Frau mit den Vorstehern des Heilig-Geisthospitals (Staats. A. A. XVII. 933).

Vielgebrauchte Ausdrücke, wie *Krog, Karspell, naberschop* sind hier, wie später, noch niederdeutsch wiedergegeben.

1568. 1. Nov. act. Schleswig. Bericht, daß der Gottorper Kanzler Tratziger das ihm zu lebenslänglicher Nutznießung überwiesene Domkapitelsgut Gammelbygard im Amte Flensburg, Wiesharde, käuflich erwerben will (Staats. A. A. XVII. 933).

1568. 27. Dez. Bericht über Verhandlungen mit Henneke v. Hagen und Hans Sehestedt, Satrupholm, denen wegen säumiger Entrichtung des Lehnsgeldes mit Pfändung gedroht werden muß. Als Anlagen einige nd. Suppliken der Genannten (D. R. A. T. K. Indk. Sager 1560—70).

Dem von der königlichen Kanzlei gegebenen Beispiel folgend, die seit 1562 nur hochdeutsch schreibt, geht auch Ekenberg in den Amtsschreiben an den König seit 1566 zum ausschließlichen Gebrauch des Hochdeutschen über. Wenn vor diesem Zeitpunkte einzelne hd. Bestandteile in nd. Schreiben und umgekehrt nd. Reste noch später in hd. Amtsberichten angetroffen werden, so vollzieht sich der Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen hier doch recht plötzlich.

Die häufige Abwesenheit Ekenbergs von der Flensburger Amtsanzlei hat offenbar früh einen Stellvertreter nötig gemacht, dem wir in der Person des Nicolaus Wendt begegnen. Auch über ihn mögen einige biographische Daten Platz finden: Wendt war anscheinend anfänglich als Nebenschreiber bei Ekenberg tätig, wir begegnen seiner Hand zuerst 1558, wo er mit dem Amtsschreiber ein Protokoll über die Vermessung des Langenhorner Kooges aufnahm (Staats. A. A. XVII. 910). Aus weiteren Urkunden, einem Amtsschreiben 1563 an Herzog Johann (D. R. A. Hannsburger Archiv) und einer Amtsquittung 1564 (Fl. St. A. Urk. 62) ist seine Tätigkeit in der Amtskanzlei fortlaufend belegt. Mit dem Titel Amtsschreiber dagegen erscheint er nicht vor dem Jahre 1566; als solchen nennt ihn aber das *Rode Bok,* das städtische Kriminalprotokoll (Staats. A. C. XIX. I. 30), wo der *amtschriuer Claus Wendt* in einer Strafsache als Zeuge erscheint. Ferner bittet Blasius Ekenberg ihn, als Amtsschreiber, ein Register des Pflugschatzes, das Ekenberg aufgestellt hat, nach Kopenhagen zu senden (Staats. A. A. XVII. 151). Wendt beschließt seine Tätigkeit als Amtsschreiber 1571, nur wenige Jahre nach Ekenberg, mit der Verabschiedung von Bertram von Alefeld und dem Dienstantritt des neuen Amtmanns Peter Rantzau. Er muß früh im Besitz des Bürgerrechts gewesen sein, denn er fungiert bereits 1574 als Vierundzwanziger, 1575 als Ratsverwandter (Fl. St. A. A. 34. I) und 1576 als Kämmerer in der städtischen Verwaltung (Staats. A. C. XIX. I. 30). Ferner treffen wir ihn 1579 als Testamentarius des Atzersenschen Testaments (Fl. St. A. A. 34. I.) und 1582—1584 als Rechnungsführer des Heilig-Geisthospitals an (Kl. A. D. 10, E. 2). Schließlich erscheint auch er als Anwalt vor dem städtischen Gericht (Fl. St. A. 34. II), sowie als Hilfsschreiber in der Ratskanzlei.

Die von Nicolaus Wendt verfertigten Berichte des Amtmanns Bertram von Ahlefeld an den König, ausschließlich im Original vorhanden, kenntlich an den etwas geneigten, spitz zulaufenden und zusammengedrängten, ziemlich großen Schriftzügen, sind bis 1570 nur niederdeutsche Amtsschreiben:

1564. 12. Febr. (or. pap.) Bitte an den König, durch ein öffentliches Mandat zu verhindern, daß zwei oder drei Bunden, entgegen der von König Christian III. getroffenen Bestimmung, auf einem Bundengut sitzen und nur die Abgaben für einen Besitzer entrichten. Das etwaige Mandat soll zugleich der Verarmung der Bunden und der Verwüstung der Bundenwaldungen steuern (Staats. A. A. XVII. 971).

21. Mai. Bericht über die mit den Leuten aus dem Nien Kooge festgesetzten Abgaben, die sie von dem eingedeichten Lande zahlen sollen; ferner Erwägung. ob die Leute von der Geest, im Gegensatz zu den Marschbewohnern, nicht zu sehr durch Lasten beschwert sind (Staats. A. A. XVII. 966).

21. Mai. betr. die Erhebung des Pflugschatzes von den königlichen Amtsuntertanen und deren Eingabe um Herabsetzung dieser Steuer (Staats. A. A. XVII. 966).

2. Juli. betr. Erhebung des Pflugschatzes in der Nordergoesharde, Abgaben an das Schloß, Streit mit den Stiftsleuten zu Schwabstedt und Besoldung des königlichen Büchsenmeisters zu Flensburg (Staats. A. A. XVII. 966).

22. Juli. betr. Erhebung des Pflugschatzes im Amt Flensburg und Milderung der Lasten und Dienstleistungen der Amtsuntertanen (Staats. A. A. XVII. 966).

ahn dem hilligen Oster dage. Der Amtmann bittet den König, aus Rücksicht auf die Not der Amtsuntertanen, von der beabsichtigten Sondererhebung eines Pflugschatzes Abstand zu nehmen (Staats. A. A. XVII. 966).

1565. 4. April. In Beantwortung eines königlichen Zirkularschreibens rät Amtmann Bertram v. Alefeld, die Landstände zu berufen (Staats. A. A. XVII. 933).

6. April. betr. Streitigkeiten des Amtes Flensburg mit dem herzoglichen Amtmann Paul Rantzau und den Stiftsuntertanen des herzoglichen Amtes Schwabstedt wegen des Nien Kooges (Staats. A. A. XVII. 933).

s. d. Anfrage über den Umfang der dem Besitzer von Oldemorstofft, Wiesharde, zustehenden Rechte (Staats. A. A. XVII. 933).

1566. 23. Juli. Bericht, daß es den Amtsuntertanen schwer fällt, den zu Jakobi fälligen Pflugschatz zu erlegen. Dazu in zwei Postscriptis Mitteilungen über die bevorstehende Ankunft des Königs (sämtlich Staats. A. A. XVII. 933).

26. Juli. betr. geplante Geldanleihen bei Jaspar Blome (D. R. A. T. K. II).

16. Aug. Der Amtmann dankt dem König für die den Amtsuntertanen gewährte Stundung des Pflugschatzes, ferner macht er Mitteilungen über sein Gehalt und die getroffenen Vorbereitungen zum Besuch des Königs (Staats. A. A. XVII. 933).

1567. 5. Nov. Bericht über einen Silberdiebstahl (Staats. A. A. XVII. 933).

1568. 19. April. Bericht über die Ausprägung von königlichen Münzen in der königlichen Münze zu Flensburg, mit Berücksichtigung der auf dem Niedersächsischen Kreistag zu Lüneburg getroffenen Vereinbarungen (Staats. A. A. XVII. 164).

19. April. betr. die mit den Herzögen Adolf und Johann zu treffenden Verträge über die Errichtung von Deichen bei Hattstadt (nahe Husum) und Morsum (dem in der Flut von 1634 untergegangenen Dorfe auf Nordstrand). Bitte des Amtmanns, die Wünsche der königlichen Amtsuntertanen besonders zu berücksichtigen (Staats. A. A. XVII. 915).

s. d. Anfrage, was mit dem von Georg v. Buchwald eingelieferten „Fräuleinschatz" geschehen soll (Staats. A. A. XVII. 966).

1570. 31. Mai. Bericht über verschiedene vom Amtmann und vom Hardesthing gefällte richterliche Entscheidungen (Staats. A. A. XVII. 933).

Fast gleichzeitig mit dem Amtmann Bertram von Alefelde scheidet auch der Amtsschreiber Nicolaus Wendt aus dem königlichen Dienst, so daß Amtsberichte von seiner Hand nicht mehr vorliegen.

Aus dem Jahre 1571 ein hochdeutsches Amtsschreiben:

1571. 29. Dez. Gesuch des im Jahre 1570 entlassenen Amtmanns Bertram v. Alefelde, das übliche Inventarverzeichnis erst zu Neujahr seinem Nachfolger übergeben zu dürfen (Staats. A. A. XVII. 952).

Die Amtsschreiben des Nicolaus Wendt sind bis 1570 ausschließlich niederdeutsch.

Der Sprachwechsel ist also vor dem Jahre 1571, dem Zeitpunkt, wo das erste hd. Schreiben auftaucht, nicht eingetreten. Trotz der Geringfügigkeit dieses einen Belegs darf aber angenommen werden, daß Wendt, vielleicht dem Vorbilde Ekenbergs folgend, seit 1571 hochdeutsch schreibt. In Frage kommt allerdings nur dies eine Jahr, da bereits seit 1570 sein Nachfolger neben ihm amtiert.

Als solcher tritt uns Hans Hartmann entgegen, der Amtsschreiber unter Peter Rantzau, 1571—1590, der auch annähernd die gleiche Zeit wie dieser im Dienst des Amtes steht. Das Ratsprotokoll erwähnt seinen Namen, mit Angabe des Titels, zu verschiedenen Malen: am 7. Febr. 1575, 31. Dez. 1576, 5. Januar 1577, 16. Nov. 1590, (Fl. St. A. A. 34. I. II.), doch ergeben die seit 1570 vorliegenden Bestände an Akten und Urkunden der Amtskanzlei, daß er schon seit diesem Jahre amtiert hat. Die Angabe Wolffs, Zeitschrift der Gesellschaft für Schl-Holst. Geschichte, IV, 118, Hartmann sei der direkte Nachfolger Ekenbergs gewesen, ist nicht ganz richtig, Wolff berücksichtigt den Claus Wendt nicht. Die Schreiben des Hans Hartmann sind kenntlich an regelmäßigen, rückliegenden Schriftzügen mit etwas Rundschrift; doch laufen die Buchstaben oft spitz aus. Weitere Angaben über Hartmann werden zweckmäßig später beim weiteren Aktenverkehr des Amtes gemacht. Zunächst richtete er im Auftrage des Amtmanns Bertram von Alefelde einige, stark mit nd. Resten durchsetzte hochdeutsche Amtsberichte (or. pap.) an den König:

1570. 19. März. betr. die notwendig gewordene Neuverfestung der königlichen Mühle Krusau, da dem bisherigen Inhaber wegen Untüchtigkeit die Feste aufgesagt werden mußte (Staats. A. A. XVII. 933).

27. Sept. Der Amtmann befürwortet ein von dem Flensburger Goldschmied Baltzer Wegener eingereichtes Gesuch, kleine Münzen ausprägen zu dürfen (Staats. A. A. XVII. 164).

Sonnabend nach Michaelis. betr. das Ergebnis der vom Amtmann in dem Erbstreit um den Nachlaß der Ingeborg Schulte angestellten Untersuchung.

14. Dez. betr. den Tod des Propsten Gerd Slewart in Flensburg. Der Amtmann schlägt, in Rücksicht auf die notwendigen Kirchenvisitationen, die ohnehin wegen Kränklichkeit des alten Propsten oft ausfallen mußten, den Prediger an St. Marien, M. Joannes Meier, zum Nachfolger vor. Dazu ein Postscriptum betr. Unterschlagung und Flucht des königlichen Münzmeisters und die vom Amtmann angeordnete Beschlagnahme seiner Güter (Staats. A. A. XVII. 976).

Unter dem neuen Amtmann Peter Rantzau sind die Amtsberichte des Hartmann bereits rein hochdeutsch:

1571. 9. Febr. Peter Rantzau bestätigt den Empfang der Bestallung zum Amtmann und des Ernennungsdekrets für den Pastor M. Joh. Meier zum königlichen Propsten; er erbittet ferner nähere Anweisung über das dem Propsten zukommende Gehalt (Staats. A. A. XVII. 976).

11. Febr. Peter Rantzau meldet die am 31. Jan., am Tage nach seiner Ankunft, endgültig erfolgte Übernahme des Amtes Flensburg und bedauert, daß der König durch ein Mißverständnis die Überzeugung gehabt habe, daß er die Ernennung habe zurückweisen wollen (Staats. A. A. XVII. 952).

24. April. Peter Rantzau dankt dem König für die Ernennung zum königlichen Rat, ferner erbittet er Verhaltungsmaßregeln gegenüber Blasius Ekenberg, der gegen die Be-

stimmungen des Stadt- und Landrechts Zitationen beim Herzog von Gottorp erwirkt hat (Staats. A. A. XVII. 952).

18. Juli. betr. die Verhaftung des Bürgers Georg Lorch und seine Auslieferung nach Kopenhagen (Staats. A. A. XVII. 932).

1. Aug. betr. eine dem Flensburger Bürgermeister Peter Pomerening gewährte königliche Begnadung, ferner betr. Hand- und Spanndienste der Amtsuntertanen für den Meierhof Kracklund (Staats. A. A. XVII. 966).

17. Okt. betr. Fertigstellung von 24 in Flensburg für das königliche Heer anzufertigenden Geschützen (D. R. A. T. K. I. Indk. Sager 1571—75).

1572. 22. Sept. betr. das gegen Georg Lorch und Blasius Ekenberg eröffnete Gerichtsverfahren, ferner die durch königliche Söldner in Flensburg hervorgerufenen Unruhen (Staats. A. A. XVII. 932).

1573. 4. Febr. betr. Ausfall der Ernte im Amte Flensburg und Postverbindung nach Kopenhagen über Kolding (D. R. A. T. K. I. 1571—75).

2. März. betr. vom König gewünschte Übersiedelung tüchtiger Fischer nach Kopenhagen (D. R. A. T. K. I. 1571—75).

1574. 1. Febr. betr. verschiedene Amtsangelegenheiten (D. R. A. T. K. I. 1571—75).

26. Mai. betr. Streitigkeiten mit dem herzoglichen Amt Tondern (D. R. A. T. K. I. 1571—75).

20. Nov. betr. Übersiedelung einiger vom König gewünschter Flensburger Schieferdecker nach Kopenhagen (Staats. A. A. XVII. 952).

Weitere Belege dieser Art anzuführen ist unnötig. Hans Hartmann entschließt sich bereits 1570 zum hd. Sprachgebrauch und schreibt seit 1571 rein hochdeutsch. Unter diesen Umständen brauchen die nach 1574 ausgehenden Amtsberichte nicht mit der gleichen Ausführlichkeit wie bisher angeführt zu werden; es genügt eine Zusammenstellung der vom Amtsschreiber und einem Nebenschreiber seit 1574 abgesandten Amtsberichte. Der in Frage stehende Adjunkt Hartmanns ist Georg Matthiae, der laut einem Vermerk des Flensburger Stadtschreibers Hermann Ritzenberg 1585 als der Handschreiber des Amtmanns Peter Rantzau bezeichnet wird, (Fl. St. A. A. 25) und als solcher, wie die Ortsangaben der von ihm geschriebenen Briefe bezeugen, seinen Herrn oft auf Reisen begleitete und so mit der Erledigung von Amtsgeschäften betraut wurde. Auf den ersten Blick weist seine Hand eine gewisse Ähnlichkeit mit der des Hartmann auf, doch sind die auch bei ihm rückliegenden Schriftzüge erheblich kleiner und abgerundet. In der Abwesenheit des Amtsschreibers führte er dessen Geschäfte in Vertretung; die von ihm angefertigten Dokumente tragen aber den Namenszug des Amtmanns von dessen eigener Hand, während Hans Hartmann selbst die Unterschrift des Amtmanns vollzieht. Es hat den Anschein, als ob Georg Matthiæ um 1590 mit seinem Herrn das Amt verlassen hat, jedenfalls liegt der letzte urkundliche Beleg über ihn vom 16. März 1590 vor (Fl. St. A. A. 34. III).

Die weiteren Schreiber seit 1590 sind: Veit Bolgener, ein zweiter Handschreiber Peter Rantzaus, Paul Wiltfang, Erich Marquartsen, Dietrich Wittmack, Ritzer Suerbruwer und Johannes von der Hoy, diese bieten aber mit einer Ausnahme für uns augenblicklich nichts Bemerkenswertes; sie werden später ihre Würdigung finden.

Der weitere Aktenverkehr der Amtskanzlei mit der königlichen Kanzlei nach 1574 ist durch ausschließlich hochdeutsche Amtsschreiben bezeugt:

1575 : 6, 1576 : 5, 1577 : 2 (D. R. A. T. K. I.), 1578 : 3 (Staats. A. A. XVII. 971), dann in bunter

Folge aus Staats. A. und D. R. A.: 1579:3, 1580:6, 1581:1, 1582:2, 1583:7, 1584:7, 1585:5, 1586:11, 1587:13, 1588:2, 1589:4.

Von 1575 bis 1589 also 67 hd. Schreiben.

Der Sieg des Hochdeutschen auf dem Gebiet der Amtsberichte ist also vollständig. Demgegenüber verschlägt es wenig, wenn 3 Schreiben einer späteren Periode, 1600, 1604, 1606, bei der Wiedergabe gewisser, aus anderen (nd.) Akten übernommener technischer Ausdrücke sowie 4 Amtsschreiben der Jahre 1575 bis 1590 ebenfalls vereinzelt etwas niederdeutsche Färbung aufweisen:

1580. 13. Sept. Betr. Hebungen der Amtsabgaben und Streit mit Herzog Adolf um das Dorf Fockbeck (D. R. A. T. K. 1576—79).

22. Sept. (März?). Betr. Ankunft der Herzogin von Mecklenburg in Flensburg (D. R. A. T. K. I).

1581. 6. März. Betr. Ankauf von Gütern (D. R. A. T. K. 1580—85).

1584. 2. März. Begleitschreiben betr. Übersendung eines Exemplars des auf königlichen Wunsch bestellten *dudeschen Schlomers* (D. R. A. T. K. 1580—85).

Ein anderes ist es mit einem Amtsbericht vom 14. Nov. 1594 (D. R. a. T. K. I. 1591—1600). Dies Schreiben ist stärker vom Niederdeutschen durchsetzt als jedes der vorgenannten. Ursache dieser auffallenden Erscheinung ist teils die Person des Amtsschreibers, eines Paul Wiltfang, teils der wenig günstige Zustand der Amtskanzlci nach 1590. In dem kurzen Zeitraum von 1589 bis 1600 hat das Amt 4 Amtmänner und 5 Amtsschreiber gehabt und dieser häufige Wechsel muß eine ordnungsmäßige Abwicklung der Amtsgeschäfte ebenso gehemmt haben, wie er andererseits gewisse individuelle Neigungen bestimmter Personen, in diesem Falle das Hinneigen des Paul Wiltfang zum nd. Schriftverkehr befördert hat. Nicht ohne Grund ist die Zahl der Belege für die Zeit von 1591 bis 1596 darum so gering: Nur das Jahr 1594 ist durch 2 Schreiben des Amtsschreibers Paul Wiltfang belegt, für die Jahre 1591 bis 1593 und 1595, bis 1596 liegt überhaupt kein Beleg vor.

Aus alledem darf wohl der Schluß gezogen werden, daß kein Zweifel mehr möglich ist, daß das Hochdeutsche, soweit die Amtsberichte an den König in Frage kommen, seit Anfang der 70er Jahre des 16. Jh. auf dem Marsche ist und daß kein ernst zu nehmender Rückschritt erfolgt. Bevor aber die früher ermittelten Ergebnisse zusammengestellt werden, mögen, soweit sich feststellen ließ, einige Angaben über den Aktenverkehr benachbarter, nach Art und Bedeutung der Amtskanzlei ähnlicher Kanzleien mit der königlichen Kanzlei folgen.

Niederdeutsch schreiben an die königliche Kanzlei:

Herzogliche Kanzlei: 1545; Landstände: 1540, 1545, 1548, 1554; Statthalter Heinrich Rantzau: 1543, 1545; königliche Gesandte: Peter Svave: 1544; Andreas Lorch: 1565, 1566; Adelige: Paul Rantzau: dat. verschiedene Orte: 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579.

Gemischt niederdeutsch-hochdeutsch sind Schreiben Claus Wensins 1566, 1570.

Hochdeutsch schreiben:

Herzogliche Kanzlei: 1551, 1553, 1555, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1564, 1565, 1566, 1568, 1569, 1570; Landstände: 1550; Statthalter Heinrich Rantzau: 1558, 1568; königliche Gesandte: Andreas Lorch: 1563, 1564, 1565, 1566; Elias Eisenberg: 1565; Syluester Franck: 1566; Claus Wensin: 1567, 1568, 1569, 1570; Adelige: Moritz Rantzau: 1574; Paul Rantzau: dat. Kiel, 1571, 1572, 1573, 1576, 1577, 1578, 1580; Hans Blome: 1578; Hans Rantzau: 1579; Hinrik von Alefeld: 1579.

Schreiben der Nachbarkanzleien an den König: Vom Amtmann Detlev von Alefeld zu Tondern liegt zwar bereits 1551 ein hochdeutsches Schreiben vor, die weiteren Belege für 1553, 1555, 1556, 1557 sind aber niederdeutsch. Ein Amtsschreiben aus Apenrade 1571 ist noch rein niederdeutsch und das Schleswiger Domkapitel geht erst nach 1575 zum Gebrauch des Hochdeutschen über. Auf jeden Fall bezeichnen die Jahre 1560 bis 1580 die Zeit der Umbildung der Schriftsprache in den verschiedenen schleswig-holsteinischen Kanzleien im Verkehr mit dem Landesherrn.

Die Flensburger Amtsschreiber entschließen sich zum hochdeutschen Schriftverkehr in den Amtsschreiben, wie folgt: Blasius Ekenberg seit 1566, Nicolaus Wendt, Hans Hartmann und Georg Matthiae seit 1571.

Daß Blasius Ekenberg vorangeht, nimmt nicht weiter Wunder, da ihn seine zahlreichen Obliegenheiten im Dienst des Königs und der königlichen Kanzlei selbst mit dieser Behörde in engere Fühlung brachten als seine Kollegen, die im übrigen auch auf der Höhe ihrer Aufgaben standen. Als mittlerer Wert würde sich dann etwa 1570 ergeben.

b) Die sogenannten Memoriale.

Den Amtsberichten sind die sog. Memoriale anzureihen, die ebenfalls dem Aktenverkehr zwischen Amt und Zentralregierung dienen, sich aber doch in wesentlichen Punkten von ihnen unterscheiden. Die Memoriale wurden den zum Vortrag beim König oder dessen Räten befohlenen Abgesandten des Amtes, in der Regel den Amtsschreibern, mitgegeben. Sie haben ursprünglich den Wert einer Instruktion, an die sich der Gesandte zu halten hatte, um bestimmte, vorher mit dem Amtmann im Interesse des Amtes festgelegte Punkte beim König zum Vortrag zu bringen und wurden am Schluß der Audienz überreicht. Auf Grund ihrer Entstehung stellen sie also ein Bindeglied zwischen dem diplomatischen, im vorigen Abschnitt behandelten Aktenverkehr und dem inneren Schriftgebrauch der Amtskanzlei dar; und es ist auf das höchste zu bedauern, daß das Belegmaterial für diese interessante Aktengruppe so spät einsetzt. Es sei noch hinzugefügt, daß die Memoriale sich von den Amtsberichten äußerlich dadurch unterscheiden, daß ihnen das Siegel des Amtmanns fehlt; sie tragen nur dessen Unterschrift.

Wir haben folgende Belege (or. pap.) in hochdeutscher Sprache:

1599. 18. März. Der König wird gebeten, in 10 verschiedenen, das Amt betreffenden Punkten seine Entscheidung zu treffen (Staats. A. A. XVII. 946).

21. März. Betr. verschiedene kleinere Angelegenheiten des Amtes (Staats. A. A. XVII. 946).

1600. 20. Jan. Betr. den Streit des königlichen Amtsverwalters Hans Hartmann mit dem Hardesvogt Paul Wiltfang, einen Konflikt mit dem Domkapitel zu Schleswig wegen des jus patronatus über die Kirche zu Drelsdorf und verschiedene Eingaben der Leute aus der Norder-goesharde (Staats. A. A. XVII. 933).

Die drei hier mitgeteilten Memoriale sind vom Amtsschreiber Erich Marquartsen sehr sauber angefertigte Reinschriften. Verschiedene niederdeutsch wiedergegebene Fachausdrücke, wie *passbortt, Mollenstein, Koye* (= Kühe), *wische, daller,* sind wohl auf das Konto der Sprache des inneren Aktenverkehrs der Amtskanzlei, bezw. der gesprochenen Sprache zu setzen.

Dazu:

1610. Schreiber: Hilfsschreiber des Amtsschreibers D. Wittmack. Memorial des Amtmanns in Sachen des Hardesvogts Marquart Jessen (D. R. A. T. K. II).

Aus den angeführten Belegen läßt sich fesstellen, daß der Amtsschreiber Erich Marquartsen, dessen Amtszeit von 1595—1604 dauert, die Memoriale hochdeutsch abfaßt. Wenn auch von seinen Nachfolgern, mit einer Ausnahme, keine Belege vorliegen, so ist allein aus der Tatsache, daß sie schon zum Teil im inneren Aktenverkehr der Kanzlei sich des Hochdeutschen bedienen, zu schließen, daß auch nach 1604, nach Erich Marquartsens Tätigkeit, dem König nur hd. Memoriale überreicht wurden.

Besonders wichtig aber ist, daß die Memoriale uns einen Einblick in den sprachlichen Umbildungsprozeß tun lassen, den die Amtskanzlei seit 1540 durchmacht. Diese Akten sind ihrer Entstehung und Form nach ein Bindeglied zwischen dem auswärtigen, früh hd. Schriftverkehr und dem zum Teil noch lange beim Niederdeutschen beharrenden inneren Aktenverkehr der Kanzlei. Wie wir später beobachten werden, daß der gleiche Amtsschreiber seine auswärtige Korrespondenz hochdeutsch führt, im örtlichen Verkehr aber noch niederdeutsch schreibt, so haben wir in den Memorialen eine Etappe der langsam fortschreitenden Umbildung der Amtssprache vor uns, die mit der Amtskorrespondenz an den König beginnt und erst bei den von der Umgangssprache am meisten beeinflußten Aktengruppen endet.

c) Als Anlagen den Amtsberichten an den König beigegebene Verzeichnisse und Register.

Eine ähnliche Stellung wie die Memoriale nehmen die zahlreichen, den Amtsberichten beigegebenen Verzeichnisse und Register ein, soweit sie der Handschrift nach den Amtsschreibern zuzuweisen sind. Sie unterscheiden sich aber von den Memorialen dadurch, daß sie noch stärker wie jene der Beeinflussung durch den inneren Aktenverkehr ausgesetzt sind, und wenn auch als Belege nur die Anlagen angeführt werden, die deutlich als Reinschriften der Amtsschreiber erkennbar sind, so ist ihre Entstehung doch nicht so eindeutig zu erklären wie bei den Memorialen. Wir haben in ihnen nämlich entweder Reinschriften des Amtsschreibers zu sehen, die auf eigenhändige Kladderegister oder sonstige Aufstellungen zurückgehen oder aber Reinschriften, deren Vorlagen Verzeichnisse und Register niederer Schreiber, Kornschreiber, Hardesschreiber u.a. waren. Allen diesen Anlagen gemeinsam ist, daß sie als Reinschrift von demselben Amtsschreiber geschrieben sind, der die Amtsberichte verfaßte, auf die sich beziehen und die sie inhaltlich erläutern und ergänzen.

Den seit 1570 hd. Amtsberichten an den König lagen folgende Anlagen bei:

Niederdeutsche:

1575. 27. Febr. Als Anlage A. ein Verzeichnis von Landgütern und deren Abgaben, die der Flensburger Bürgermeister Fincke dem König zum Kauf angeboten hat (D. R. A. T. K. 1571—75).

20. April. Dem Amtsbericht angeheftet. Ein Verzeichnis der verkäuflichen v. Ahlefeldschen Besitzungen (D. R. A. T. K. 1571—75).

1577. 19. Mai. Verzeichnis der dem König in der Nordergoesharde zum Kauf angebotenen-Bauerngüter (Staats. A. A. XVII. 971).

1599. 31. Mai. Kopien des Amtsschreibers Erich Marquartsen von Aufstellungen eines Schiffs zimmermanns betr. Kosten und Menge des zum Bau der Flensburger Wassermühle nötigen Bauholzes (Staats. A. A. XVII. 946).

Angesichts der Mittelstellung der Anlagen zwischen auswärtigem und innerem Aktenverkehr vermag die geringe Zahl der nd. Belege nicht zu überraschen. Um so zahlreicher sind die gemischtsprachigen Anlagen:

1577. 27. Okt. Verzeichnis betr. angekauftes Vieh (D. R. A. T. K. 1576—79).

1579. 23. Nov. Verzeichnis der von Jacob Tiling zum Verkauf gestellten Landgüter im Amt Flensburg (D. R. T. K. 1576—79).

1581. 6. März. Verzeichnis käuflicher Güter in Großenwiehe, Tastrup und Engelsby (D. R. A. T. K. 1580—85).

1582. 10. Juni. Verzeichnis käuflicher Güter aus dem Nachlaß des Sebastian Schwendi (Staats. A. A. XVII. 971).

1584. 3. Juli. Übersicht über die königlichen Güter im Sundewitt und die herzoglichen in der königlichen Uggelharde zum Zweck des Austausches (D. R. A. T. K. 1580—85).

1587. s. d. 4 Verzeichnisse über Lansten und Abgaben verschiedener Güter, die der König erwerben will (Staats. A. A. XVII. 971).

1600. 20. Mai. Betr. Richtigstellung eines amtlichen Inventarii (Staats. A. A. XVII. 952).

1607. 27. Febr. Betr. anzukaufendes Vieh (Staats. A. A. XVII. 934).

Hochdeutsche Anlagen:

1599. 18. Okt. Von dem Amtsverwalter Hans Hartmann, dem Vertreter des Amtmanns, aufgestelltes *Vorzeichnus der Eichen Beume vnd Zimmers So zu nodturft der Kon. May. vnsers Gstr. Hern Schiffen In des Ambts Flensburg vnd zu welchen Holtzungen gehawen worden* (Staats. A. A. XVII. 946).

1624. Material- und Kostenüberschlag über eine dringend notwendige Reparatur des Flensburger Schlosses, veranschlagt auf 23000 rthlr. (Staats. A. A. XVII. 1008).

Rechenschaftsbericht über die Kosten der beendeten Reparatur eines Teiles vom Flensburger Schloß, des *blauen Turmes* (Staats. A. A. XVII. 1008).

Der Zahl nach überwiegen die gemischtsprachigen Belege, niederdeutsche Anlagen werden nach 1600 nicht mehr angetroffen; hochdeutsche dagegen kommen zu allen Zeiten vor. Wird berücksichtigt, daß die eigentlichen Amtsberichte seit etwa 1570 von allen Amtsschreibern hochdeutsch geführt werden, so ergibt sich, daß die einzelnen Schreiber den nd. Vorlagen verschieden gegenüberstehen, und es scheint, als ob die späteren Amtsschreiber sich schwerer von dem Niederdeutschen freimachen als die früheren. Da die Zeit von 1607 bis 1624 unbelegt ist, lassen sich einwandfreie Angaben über den Eintritt des hochdeutschen Sprachgebrauchs nicht machen. Diesen festzustellen ist in diesem Falle zwar erwünscht, aber nicht unbedingt nötig, handelt es sich doch schließlich um die Frage, wann niederdeutsche Vorlagen aller Art hochdeutsch wiedergegeben werden. Daß hierzu schon früh entschiedene Anläufe gemacht werden, beweist die große Zahl gemischt hd./nd. Dokumente der Jahre 1575 bis 1600, und so erbringt auch die Betrachtung der „Anlagen“ als methodisches Ergebnis die Tatsache, daß die seit 1570 zahlreichen hd. Amtsberichte an den König den inneren Aktenverkehr beeinflussen, wo immer irgendwelche Beziehungen eine Angleichung ermöglichen.

d) Auf der Flensburger Amtskanzlei hergestellte Suppliken von Amtsuntertanen an den König.

Auch die in diesem Abschnitt zu besprechenden Akten müssen im Zu-

sammenhang mit den Amtsberichten behandelt werden, in dem sie bei ihrer Ausfertigung standen. Da für diesen Zweck nur Suppliken verwendet werden können, die auf der Amtskanzlei entstanden waren, mußten alle Schreiben ausgesondert werden, die diese Bedingung nicht erfüllten; bei der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmenden Zahl berufener und unberufener Schreiber eine nicht immer leichte Arbeit. Wenn ferner die Eingaben und Suppliken inhaltlich meist von viel geringerer Bedeutung als die früher erwähnten Amtsberichte sind, so sind sie für die Geschichte der Schriftsprache im Amte doch wieder von hohem Werte, da sie eine wichtige Station auf dem Siegeszuge des Hochdeutschen bedeuten.

Niederdeutsche Amtssuppliken:

1568. 2. April. dat. Bredstedt. Von Blasius Ekenberg aufgesetzte Eingabe der Amtsuntertanen der Nordergoesharde, sie von der Gestellung von 150 Hakenschützen zu entbinden gegen Entrichtung der geforderten 3000 rthlr. (Staats. A. A. XVII. 1010).

1593. 27. Dez. dat. Lütjenhorn. Amtsschreiber Paul Wiltfang für Iwer Lauerentzen in dessen Rechtsstreit mit Familie Paisen (Staats. A. A. XVII. 994).

1598. Im Dezember. Amtsschreiber Erich Marquartsen tritt für die königlichen Lansten des Dorfes Niehuus bei Flensburg in ihrem Streit mit Harrislee ein (D. R. A. T. K. 1598 bis 1600).

Hochdeutsche Amtssuppliken:

Ca 1580. Nach Begleitakten datiert. Das Dorf Brarup läßt den König durch den Amtsschreiber Veit Bolgener bitten, das Material der baufälligen Kirche des Rudeklosters zum Bau der Braruper Kirche benutzen zu dürfen, die durch Brand zerstört ist (D. R. A. T. K. 1576 bis 79. Indk. Sager).

1589. 16. Mai. Von Amtsschreiber Veit Bolgener für Frantz Boisen aufgesetzte Bittschrift um Erteilung des Heiratskonsens (D. R. A. T. K. 1586—90. Indk. Sager).

1590. 12. Juli. act. Flensburg. Schreiber: Hans Hartmann. Supplik des Dorfes Hackstedt in der Wiesharde an die Königin-Regentin betr. Streitigkeiten mit der Dorfschaft Schaffling, heute: Schafflund, wegen der Feldscheide (Staats. A. C. XII. I. 56).

12. Juli. act. Flensburg. Schreiber: Hans Hartmann. Supplik der Dorfschaft Wallsbüll an die Königin wegen eines Streites um die Feldscheide mit der Dorfschaft Osterbüi (Staats. A. C. XII. I. 56).

1591. Im September. Erneute Eingabe der Leute von Wallsbüll in obiger Sache an die Königin (Staats. A. C. XII. L 56).

1598. 28. April. Schreiber: Erich Marquartsen. Bitte um Erteilung eines königlichen Promotorialschreibens an den Hardesvogt für Blasius Ekenberg, damit einige Schuldner des Ekenberg vor dem Hardesthing zur Verantwortung gezogen werden (Staats. A. C. XII. I. 87).

1600. 30. Juni. Schreiber: Erich Marquartsen. Bitte, die Söhne des v. d. Wisch zu Friesenhagen wegen Nichtbegleichung ihrer Schulden auf den nächsten Landgerichtstag zu zitieren (Staats. A. A. XIX. 1824).

1606. Vor dem 29. Nov. Schreiber: Dietrich Wittmack. Beschwerde der vier Harden des Amtes über die Stadt Flensburg wegen der geforderten Instandhaltung der 1596 erbauten Straße von Flensburg über Kracklund nach Husum (Staats. A. A. XVII. 940).

s. d. Schreiber: Dietrich Wittmack. Gnadengesuch einiger Amtsuntertanen aus der Wiesharde, die im Jahre 1603 wegen einer von ihnen gemachten falschen Scheidung am Südensee, Angeln, abgesetzt wurden (D. R. A. T. K. 1601—15).

1607. 22. Juni. Schreiber: Dietrich Wittmack. Gesuch des Blasius Ekenberg, der König möge unter Berücksichtigung der vielen, dem König und dem Adel geleisteten Dienste Ekenbergs die Erben des Daniell Rantzau veranlassen, die von dem Verstorbenen gegen Ekenberg s. Zt. eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen (Staats. A. A. XIX. 1393).

Vom Amtsschreiber Dietrich Wittmack geschriebene Eingaben, Staats. A. A. XVII. 940:

1608. s. d. Verteidigungsschrift der Sand- und Rechensleute der Nordergoesharde gegen die von Paul Wiltfang erhobene Anklage des Meineids.

1609. 10. Juni. Bitte von fünf Bohlsmännern des Dorfes Janneby um Rückgabe des kassierten Landes.

s. d. Eingabe eines Carsten Detlefsen in Sachen der Windmühle zu Borlum, Nordergoesharde.

Die Beibringung weiteren Materials erübrigt sich.

Es stehen also 3 niederdeutsche 14 hochdeutschen Schreiben gegenüber. Berücksichtigen wir, daß das niederdeutsche Schreiben 1593 des Paul Wiltfang auf die besondere Vorliebe dieses Amtsschreibers für das Niederdeutsche zu setzen ist, so bleibt nur noch das schon vom Hochdeutschen durchsetzte nd. Schreiben Erich Marquartsens vom Dezember 1598, dem aber zwei hd. Schreiben des gleichen Amtsschreibers aus den Jahren 1598 und 1600 gegenüberstehen. Da unbedingt anzunehmen ist, daß die fast ausschließlich aus ländlichen Kreisen stammenden Amtsuntertanen ihre Wünsche und Beschwerden auf der Amtskanzlei in der nd. Verkehrssprache vorgetragen haben, wäre zu erwarten, daß die darauf bezüglichen Eingaben und Suppliken ebenfalls niederdeutsch wären. Wir sahen aber, daß schon sehr früh und später nur für kurze Zeit unterbrochen das Hochdeutsche sich eingebürgert hat, daß vornehmlich der Handschreiber Peter Rantzaus, Veit Bolgener, und der Amtsschreiber Hans Hartmann sich allein des Hochdeutschen bedienen, und diese auffällige Vernachlässigung der gesprochenen Sprache kann nur einen Grund haben: den einer weitgehenden Angleichung der Sprache der Suppliken und Eingaben an den hd. Sprachgebrauch der an Zahl wie an Wichtigkeit hervorragenden Amtsberichte, denen die Suppliken und Eingaben als Anlagen beigefügt wurden. Auch hier wieder die Erscheinung, daß das Hochdeutsche, von den seit 1570 hochdeutschen Amtsberichten ausgehend, in den Jahren bis 1590 unter tüchtigen Schreibern ein Vorwerk des Niederdeutschen erobert, es zwar während eines gewissen Niedergangs der Kanzlei vorübergehend aufgibt, um es später, etwa um 1600, mit dem Eintritt günstigerer Vehältnisse um so sicherer zu behaupten.

Am Schlusse dieses Abschnitts noch eine Bemerkung: Wenn die Sprache der „Suppliken und Eingaben" beeinflußt ist von dem hochdeutschen Schriftgebrauch der Amtsberichte, so ist andererseits mit gutem Grund anzunehmen, daß die stets wachsende Zahl der von Hardesschreibern, Anwälten und sonstigen Schreibern angefertigten Eingaben an den König zugunsten der Amtsuntertanen im Laufe der Zeit in hochdeutscher Sprache abgefaßt wurden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß gerade Schreiben dieser Art schwerlich von vornherein ausschließlich für die königliche Kanzlei bestimmt waren. Sie wurden vielmehr zuerst der Amtskanzlei vorgelegt, deren innerer Aktenverkehr noch geraume Zeit sich in niederdeutscher Sprache vollzog, und gelangten dann zu den Akten nach Kopenhagen. So ist es erklärlich, daß Suppliken und Eingaben für Hardeseingesessene, die zur Weitergabe an den König gelangten, bis 1630 in niederdeutscher Fassung vorliegen.

2. Die Korrespondenz des Amtes Flensburg mit allen übrigen Empfängern.

Gegenüber dem ausgedehnten Schriftverkehr mit der königlichen Kanzlei tritt zwar die Korrespondenz des Amtes mit allen übrigen Kanzleien und

Schreibstuben an Ausdehnung und Bedeutung weit zurück, doch bietet dieser Aktenverkehr eine willkommene Gelegenheit, die früher gewonnenen Ergebnisse zu ergänzen.

Niederdeutsche Amtsschreiben:

1511. 20. Juni. Amtmann Hinrik Rantzau an E. Bille, Amtmann zu Kopenhagen (Sd. II. 59).

1528. 11. Mai. Amtmann Wulf Pogwisch an Krummendieck (Sd. II. 949).

1532. 16. Sept. Melchior Rantzau an den königlichen Amtmann in Vordingborg (Sd. II. 239).

1563. 25. Juli. (or. pap.) Schreiber: Nicolaus Wendt. Amtmann Bertram von Ahlefeld an Herzog Johann d. Älteren in einer Mordsache (D. R. A. Hannsburger Archiv. XVII).

Den Übergang zum Hochdeutschen zeigt:

1567. 22. Mai. (or. pap.) Schreiber: Blasius Ekenberg. Amtmann Bertram von Ahlefeld an den Rat von Flensburg betr. unprivilegierte Aufkäufer in der Landschaft Bredstedt und betr. Zoll für ausgehende Waren (Staats. A. C. XIX. I. 46).

Während dies Schreiben noch stark vom Niederdeutschen durchsetzt ist, ist der Sprachwechsel durchgeführt bei folgenden hochdeutschen:

1573. 8. März. (or. pap.) Verteidigungsschrift für Amtmann Peter Rantzau, durch den Unterschreiber Georg Matthiae an Statthalter und königliche Räte auf die Klage seines Bruders Anton betr. das Gut Woldehorn (Staats. A. A. XIX. 31).

1577. 25. April. (or. pap.) Schreiber: Hans Hartmann. Amtmann Peter Rantzau protestiert gegen die durch das Schleswiger Domkapitel vorgenommene Einsetzung des Pastors zu Treya zum Pastor in Drelsdorf und fordert Abschriften der Privilegien ein, auf Grund deren das Domkapitel das Recht der Vokation beansprucht (Staats. A. C. XII. 2. 314a).

9. Okt. Amtmann Peter Rantzau fordert von dem Rat Untersuchung eines von dem Bürgermeister Peter Pomerening verbreiteten Gerüchts, daß der Amtmann sich beim König über den Rat von Flensburg nachteilig geäußert habe (Dem Ratsprotokoll inseriert. Fl. St. A. A. 34. 1).

1583. 26. Febr. (conc.) An das Domkapitel zu Schleswig in Sachen des Langenhorner Koogs (Staats. A. C. XII. I. 341).

20. März. (gleichzeitige Kopie) An das *Wichbildt* zu Husum wegen einiger Übergriffe des Hans Frotzen gegen königliche Amtsuntertanen (Staats. A. C. XII. I. 94).

17. Nov. (conc.) An Herzog Johann d. J. betr. beabsichtigten Austausch königlicher und herzoglicher Güter (Staats. A. C. XII. I. 7).

1584. 18. Nov. (Kopie des Jahres 1586.) An das Domkapitel zu Schleswig betr. dessen gegen einige königliche Amtsuntertanen des Dorfes Riesbriek erhobene Beschwerden (Staats. A. C. XII. I. 91).

s. d. (or. pap.) An die königlichen Räte. Beschwerde über Gewalttätigkeiten des Hans Frotzen zu Husum gegen königliche Amtsuntertanen aus Bredstedt (Staats. A. C. XII. I. 94).

1585. 29. März. (conc.) Schreiber: Hans Hartmann. An das Schleswiger Domkapitel betr. Langenhorner Koog (Staats. A. C. XII. I. 341).

Es ist bemerkenswert, daß einige oft gebrauchte Fachausdrücke, wie *vthkog, syltoch, wedder* in diesem Entwurf noch niederdeutsch wiedergegeben sind.

1587. 24. Juli. (or. pap.) An den Statthalter betr. Streit mit dem Domkapitel zu Schleswig wegen der Gerichtsbarkeit im Amte Flensburg (Staats. A. A. XIX. 338).

1589. 2. Mai. (conc.) Schreiber: Hans Hartmann. An den Herzog Johann, Streitigkeiten zwischen den Dorfschaften Osterbui und Wallsbüll durch adelige *Ridesmänner* entscheiden zu lassen (Staats. A. C. XII. I. 56).

1590. 18., 26. Juli, 28. Aug. (conc.) An den Amtmann von Tondern wegen der Grenzen der Nordergoesharde (Staats. A. C. XII. I. 55, 56, 341).

1592. 7. Febr. (or. pap.) An Herzöge Johann und Adolf betr. Grenzen des Dorfes Wallsbüll (Staats. A. C. XII. I. 56).

Insgesamt liegen Belege vor für nd. Amtsschreiben: 1511, 1528, 1563; für

hd: (1567), 1573, 1577, 1583, 1584, 1585, 1587, 1589, 1590, 1592. Trotz der geringeren Anzahl der Belege liegt kein Bedenken vor, das für die Amtsberichte an den König gewonnene Ergebnis auch auf den Aktenverkehr mit den übrigen Empfängern auszudehnen, zumal die gleichen Schreiber in Frage kommen. Georg Matthiae, Veit Bolgener und Hans Hartmann schreiben nur hochdeutsch. Um so auffälliger ist, daß noch aus dem Jahre 1593 ein rein niederdeutsches Schreiben angetroffen wird. Eine ausreichende Erklärung hierfür vermag wiederum nur eine Darstellung der Verhältnisse in den Amtskanzleien in der fraglichen Zeit zu geben. Mit dem Anfang der neunziger Jahre setzt nämlich eine gewisse Krisis in der Amtskanzlei ein, die erst um 1600 beendet ist. Die Leitung der Amtskanzlei von 1570 bis ca. 1590 lag in der Hand des Hans Hartmann, der nach verschiedenen Anzeichen sein Amt mit großem Eifer und Geschick geführt hat. Das Ansehen, das er auch innerhalb der Flensburger Bürgerschaft genoß, zeigt sich in der Tatsache, daß bei einer 1577 vorzunehmenden Neuwahl eines Bürgermeisters einige Ratsverwandte für Hartmann stimmen (Fl. St. A. Ratsprotokoll A. 34. I). Im übrigen ähnelt seine Laufbahn durchaus der seiner Vorgänger. Auch er war im Besitz des Bürgerrechts. Nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienst, nachdem er zwei Amtmännern, Peter Rantzau 1571—90, und Gerdt Rantzau 1590—93, gedient hatte, wandte er sich dem Anwaltsberuf zu. Als Anwalt erscheint er 1591, 1598 und 1599 zu verschiedenen Malen vor dem städtischen Gericht (Fl. St. A. A. 34. III). Im Jahre 1599 bis 1600 verwaltete er als Amtsverwalter die während dieser Zeit vakante Stelle des Amtmanns zu Flensburg, verließ dann aber die Stadt, in der er sich wohl nur noch gelegentlich, 1602, aufhielt, und war bis zu seinem 1606 in Roeskilde erfolgten Tode als Sachwalter der Königin Dorothea tätig (Fl. St. A. A. 34 IV), der er bereits 1596 vorübergehend gedient hatte.

Bei der Amtszeit des Hartmann als Amtsschreiber muß allerdings erwähnt werden, daß seine Tätigkeit unter Gerdt Rantzau nur sehr wenig belegt ist, es ist sehr wahrscheinlich, daß er mit Peter Rantzau 1590 ausscheidet und dann nur aushilfsweise im Dienste des Amtes weiter tätig ist. Wer sein Nachfolger gewesen ist, ist freilich ebenso ungeklärt. Zwar nennt das Flensburger Ratsprotokoll im Jahre 1592 einmal (Fl. St. A. A. 34. III) als Schreiber des Amtmanns einen gewissen *Jacobus,* da alle weiteren Angaben aber fehlen, läßt sich nicht feststellen, wer gemeint ist. Möglicherweise handelt es sich nur um einen Handschreiber Gerdt Rantzaus. Besser verbürgt sind die Nachrichten über den Amtsschreiber Paul Wiltfang, der uns bereits bei den Eingaben und Suppliken beschäftigte. Von ihm rührt auch das oben erwähnte niederdeutsche Schreiben aus dem Jahre 1593 her:

1593. 28. Okt. (gleichzeitige Kopie) An den Adeligen Wulff v. d. Wisch. Amtmann Heinrich von Ahlefeld lehnt die Bitte des Wulff v. d. Wisch, dessen Streit mit dem Kloster zu Flensburg als Kommissarius zu entscheiden — es handelt sich um die Feldscheide des Dorfes Holt — mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als königlicher Beamter ab, da der König der oberste Patron des Klosters ist (Staats. A. A. XVII. 994).

Zu diesem Schreiben ist nun folgendes zu sagen: Es ist fraglich, ob es als vollwertiges Amtsschreiben angesprochen werden darf, ob es sich nicht

vielmehr um eine mehr private Äußerung des Amtmanns handelt. Denn Heinrich von Ahlefeld amtiert laut Inventarium des Amtes erst seit dem 6. Oktober 1593 (Staats. A. A. XVII. 952), die fragliche Angelegenheit spielt aber bereits seit längerer Zeit, und es ist wahrscheinlich, daß dies Schreiben den Abschluß einer längeren Korrespondenz zwischen den beiden Adeligen bildet, die als Privatbriefwechsel, wie zu dieser Zeit noch vielfach üblich, niederdeutsch geführt wurde. Sagt doch Heinrich von Ahlefeld selbst in diesem Schreiben, er sei *midtlertidt* mit der Verwaltung des Amtes Flensburg betraut worden. Was nun den Amtsschreiber Paul Wiltfang betrifft, so beginnt seine Amtszeit mit dem Amtsantritt des Amtmanns Heinrich von Ahlefeld 1593, endet aber bereits 1595, da er schon 1596 als Hardesvogt der Nordergoesharde genannt wird. Es ist sehr fraglich, ob er den Aufgaben eines Amtsschreibers gewachsen war, jedenfalls zeigen die Dokumente, die aus der Zeit vor 1593 von seiner Hand stammen, daß er besonders im lokalen und zwar niederdeutschen Schriftverkehr zu Hause war, wie er auch seit 1585 zu verschiedenen Malen als Anwalt vor dem städtischen Gericht genannt wird (Fl. St. A. Ratsprotokoll A. 34, II, III). Von 1596 bis 1599 treffen wir ihn als Hardesvogt der Nordergoesharde an, er wird aber 1599 wegen grober Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten, insbesondere wegen Parteilichkeit und Bestechung, auf königlichen Befehl abgesetzt. Er nimmt dann erneut den Anwaltsberuf in Flensburg auf und fungiert 1610 als Bevollmächtigter des Amtmanns Claus von Alefeld, wie mehrere von ihm ausgestellte Urkunden ausweisen (D. R. A. T. K. II). Daß ihm im übrigen das Hochdeutsche durchaus nicht fremd war, beweisen zwei 1594 an den König geschriebene Amtsberichte (D. R. A. T. K. 1591—1600). Alles in allem, das niederdeutsche Schreiben des Paul Wiltfang vom 28. Oktober 1593 muß als eine Eigenmächtigkeit eines wenig bedeutenden Amtsschreibers bezeichnet werden, die nicht imstande ist, den seit 1570 in hochdeutscher Sprache geführten Aktenverkehr mit allen nichtköniglichen Kanzleien zu gefährden. Daß diese Ansicht richtig ist, beweist die von den Nachfolgern des Paul Wiltfang geführte Korrespondenz. Sämtliche Amtsschreiben sind hochdeutsch, und zwar:

Herzog Adolf 1598 (Staats. A. A. XX. 948); Dänischen Reichsrat 1600 (Staats. A A. XVII. 933); Schleswiger Domkapitel 1601 (Staats. A. C. XII. 2. 314 a), 1607, 1608 (Staats. A. C. XII. I. 160, 123); königlichen Sekretär Lauterbach 1604 (D. R. A. T. K. II.), 1605 (Staats. A. A. XVII. 976), 1610 (D. R. A. T. K.); Hardesvogt Jessen 1604 (Staats. A. C. XII. I. 508).

Wie die Amtsberichte an den König ist auch der übrige offizielle Aktenverkehr des Amtes mit den nichtköniglichen Kanzleien seit etwa 1570 hochdeutsch geführt worden. Eine Beeinflussung dieses Aktenverkehrs durch die Sprache der Empfänger glaube ich nicht annehmen zu dürfen, wenn auch die Zahl der bezüglichen Belege nur sehr klein ist. Es schreiben hochdeutsch an die Flensburger Amtskanzlei:

Schleswiger Domkapitel 1577 (Staats. A. C. XII. 2. 314 a), 1608 (Staats. A. C. XII. I. 123); Kanonikus Erasmus Heidtmann, Schleswig 1582, 1583; Landgerichtsnotar Detlev Wolders 1586 (Staats. A. C. XII. 2. 29).

Dagegen niederdeutsch:

Schleswiger Domkapitel 1584 (Staats. A. C. XII. I. 91).

Meine Ansicht geht vielmehr dahin, daß, nachdem einmal unter dem Einfluß

der königlichen Kanzlei der Aktenverkehr mit dem König hochdeutsch geführt wurde, der übrige Aktenverkehr des Amtes mit auswärtigen Behörden sofort folgte.

Im Anschluß hieran noch ein Überblick über die private Korrespondenz von Amtmann und Amtsschreiber, die hochdeutsch geführt wurde:

1597. 29. April. (or. pap.) dat. Satrupholm. Handschreiben Heinrich von Ahlefelds an den holsteinischen Rat und Kammersekretär des Schleswiger Domkapitels, Johann Euleman, in Deichangelegenheiten (Staats. A. A. XX. 948).

1599. 10. Dez. (or. pap.) Schreiber: Amtsschreiber Erich Marquartsen. Der abtretende Amtmann Heinrich von Ahlefeld an B. R. zu Flensburg, zu Händen des Marcus Schröder, den Arrest über eine Ladung Korn aufzuheben (Staats. A. C. XIX. I. 48).

1608. 2. Okt. (or. pap.) dat. Flensburg. Handschreiben des Amtmanns Claus von Ahlefeld -- Ductus archaisch durch Abbreviaturen -- an den königlichen Sekretär Lauterbach betr. verschiedene Meineidsprozesse in der Nordergoesharde und Predigerwahl zu Sterup (Staats. A. A. XVII. 940).

1618. 5. Dez. (or. pap.) dat. Bredstedt. Bericht des in einer Lehnssache nach Bredstedt entsandten Amtsschreibers Dietrich Wittmark an den Amtmann (D. R. A. T. K. 1616—26).

1619. 19. Nov. (or. pap). Amtsschreiber Dietrich Wittmack, der Geschäfte halber verreisen muß, an den Ritzer Suerbruwer, in seinem Namen einige Wünsche bei der Kirchenvertretung von St. Marien, Ermäßigung des Stuhlgelds und der Kirchenabgaben, vorzubringen (M. K. A. II. 9. B. 3).

Von dem amtlichen Aktenverkehr ausgehend bürgert sich der hochdeutsche Schriftgebrauch auch im privaten Briefverkehr von Amtmann und Amtsschreiber ein, obwohl der innere Aktenverkehr teilweise noch längere Zeit niederdeutsch bleibt. Auch hier also wieder die Erscheinung des von Stufe zu Stufe vordringenden Hochdeutschen.

Zum Schluß noch ein paar Angaben über den Aktenverkehr der Amtsuntertanen mit dem Amtmann, soweit hierbei die Amtskanzlei in Frage kommt. Die Zahl der Belege ist allerdings nur klein, da die Amtsuntertanen ihre Eingaben im allgemeinen durch Hardesschreiber, Pastoren und städtische Anwälte und Notare anfertigen ließen. Diese Dokumente verharren natürlich noch ziemlich lange beim niederdeutschen Schriftgebrauch, ohne indes den auswärtigen Aktenverkehr des Amtes irgendwie zu beeinflussen. Anders liegen die Dinge bei den auf der Amtskanzlei geschriebenen Angaben der Amtsuntertanen. Diese stehen, wie die Begleitakten ergeben, im engsten Zusammenhang mit dem äußeren Schriftverkehr des Amtes und sind direkt zur Weitergabe an auswärtige Behörden bestimmt. Von den früher behandelten Eingaben und Suppliken unterscheiden sie sich dadurch, daß jene direkt an die Zentralbehörde adressiert waren, diese aber Eingaben an die Adresse des Amtmanns sind und mit den Begleitakten, in der Regel den Amtsberichten, weitergegeben werden.

Hochdeutsche Eingaben:

1592. 6. Febr. (or. pap.) Klageschrift der Dorfschaft Wallsbüll wegen der Übergriffe der herzoglichen Untertanen des Dorfes Osterbui (Staats. A. C. XII. I. 56).

1603. s. d. (or. pap.) Schreiber: Erich Marquartsen. Die durch adelige Reidemänner einer falschen Scheidung angeklagten Sandtmänner der Nyharde beteuern ihre Unschuld und bitten den Amtmann, beim Könige eine Revision des Verfahrens zu befürworten (D. R. A. T. K. Indk. Sager. 1601—15).

1610. vor dem 8. Juni. (or. pap.) Schreiber: Amtsschreiber D. Wittmack. An den Amtsgerichtstag zu Flensburg gerichtete Eingabe einiger Amtsuntertanen der Nieharde betr. Neuein-

schätzung und Milderung der Abgaben, insbesondere Erlaß der Fuhrleistungen (Staats. A. C. XII. I. 115).

1618. 22. Mai. (or. pap.) Schreiber: Dietrich Wittmack. Der königliche Zöllner in Flensburg, Paul Valentin, bittet den Amtmann, beim König zu veranlassen, daß der Stadtvogt Hans Maeß rückständige Zollgebühren zurückzahlt (D. R. A. T. K. 1616—26).

Die sehr häufig anzutreffenden Eingaben von Amtsuntertanen dagegen, die von Hardes-Kirchspielsschreibern und Pastoren geschrieben wurden, sind nach meinen Ermittelungen bis etwa 1632 rein niederdeutsch. Eingaben Flensburger Notare und Anwälte werden später an besonderer Stelle behandelt.

Zusammenstellung der für den gesamten auswärtigen Aktenverkehr des Amtes gewonnenen Ergebnisse.

Der offizielle Aktenverkehr des Amtes, sowohl mit dem König wie mit den übrigen Kanzleien, vollzieht sich seit etwa 1570, beeinflußt durch den Sprachgebrauch der königlich deutschen Kanzlei Kopenhagen, in hochdeutscher Sprache. Damit wird dem seit dem 15. Jh. herrschenden Niederdeutsch die erste, wichtige Position entrissen, der dann auf dem Gebiet des auswärtigen Aktenverkehrs die weiteren in nachstehender Reihenfolge folgen: Die an den König gerichteten Suppliken der Amtsuntertanen, Memoriale und Anlagen zu den Amtsberichten, sowie die Eingaben der Amtsuntertanen an den Amtmann.

Im folgenden Abschnitt wird zu zeigen sein, wie, zum Teil im Anschluß an den äußeren Aktenverkehr des Amtes, zum Teil wieder in Berührung mit der königlichen Kanzlei, das Hochdeutsche auch im inneren Aktenverkehr des Amtes Fuß faßt und sich allmählich Bahn bricht.

II. Der innere Akten- und Urkundenverkehr des Amtes Flensburg.

Wesentlich später als bei dem auswärtigen Aktenverkehr ist die Amtskanzlei daran gegangen, den inneren Aktenverkehr hochdeutsch zu führen. Der endliche Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen erfolgt bei allen Aktengruppen dann aber auch nicht gleichzeitig, sondern bald früher, bald später, zum Teil unter Einwirkung von Faktoren, die sich in ganz verschiedener Stärke geltend machen. Ganz allgemein darf aber schon einleitend gesagt werden, daß früh auftretender Sprachwechsel in dem inneren Aktenverkehr auf den Einfluß der königlichen Kanzlei oder auch der auswärtigen Korrespondenz des Amtes zurückzuführen ist, spätes Eintreten des Hochdeutschen dagegen seinen Grund in der Rücksicht auf die Umgangssprache hat. Aber auch die Individualität der einzelnen Schreiber und der Zustand der Amtskanzlei müssen wiederum berücksichtigt werden. Es wird darum unsere nächste Aufgabe sein, soweit es für den inneren Aktenverkehr der Amtskanzlei nötig ist, in Anknüpfung an früher gebrachte Angaben die einzelnen Schreiber und den Zustand der Amtskanzlei weiter zu verfolgen, und es ist ratsam, dies in möglichst zusammenhängender Weise zu tun, um eine Zersplitterung des Belegmaterials zu vermeiden. Wir sind bereits über die bis etwa 1595 amtierenden Amtsschreiber und Nebenschreiber genügend ausführlich unterrichtet;

nur über Veit Bolgener sind noch einige Angaben erforderlich: Das Städtische Bürgerbuch (Staats. A. Manuskripte Nr. 8) erwähnt ihn im Jahre 1591 unter der Rubrik: *Inn dußen beiden Johren Sindt Nhafolgende Borger angenamen Vnd ohre gerechticheitt ahn Borgerschop vnnd Erffkope ock de Intrede vthgegeuen vnnd tho onderscheidtliken tyden ehre Eide geleistett* in der Notiz *Veitt Bolgener, des Herrn Ambtmans Petter Rantzoweu gewesener Schriuer.* Daraus geht hervor, daß er mit dem Amtsabtritt Peter Rantzaus 1590 aus der Amtskanzlei ausscheidet. Im Jahre 1602 wird er als Überbringer einer Anklageschrift erwähnt (Fl. St. A. A. 976 [a]). Im übrigen ist seine Tätigkeit durch eine ganze Reihe hochdeutscher Amtsberichte an den König gut belegt und zwar für die Zeit von 1579 bis 1587; im Jahre 1579 wird er zum ersten Mal namentlich genannt in einem Amtsgerichtsprotokoll (D. R. A. T. K. 1576—79).

Wie bereits früher ausgeführt, bedeutet die Zeit nach 1590 für die Amtskanzlei einen gewissen Niedergang, wie vorher ein entschiedener Aufschwung festgestellt werden kann. Mit dem Amtsantritt des Gerdt Rantzau, 1590—93, dem schon nach kurzer Zeit Heinrich von Ahlefeld, 1593—98, als Amtmann folgt, setzt auch ein überaus rascher Wechsel der Amtsschreiber ein. Man ist fast berechtigt zu sagen: neuer Amtmann, neuer Amtsschreiber! Auf Paul Wiltfang, 1593—1595, folgt Erich Marquartsen, dessen Tätigkeit durch verschiedene Daten belegt ist: Er wird 1594 als Vierundzwanziger genannt (Fl. St. A. A. 212). Aus dem Flensburger Ratsprotokoll des Jahres 1614 (Fl. St. A. A. 34. VI) erfahren wir außerdem, daß am 14. Febr. der holsteinische Rat Heinrich von Ahlefeld, früher Amtmann in Flensburg, seinen ehemaligen Amtsschreiber Erich Marquartsen bei dem Rat der Stadt auf Herausgabe von 1782 ℳ. verklagt, die dieser laut der von ihm geführten Amtsrechnungen der Jahre 1595 bis 1598 schuldig geblieben sei. Als Amtsschreiber wird Marquartsen dann zuletzt in einem Kaufbrief vom 28. Jan. 1602 mit seinem Titel als Zeuge genannt (Staats. A. A. XVII. 1007). Weitere Belege ergeben die Schriftproben: Sicher bezeugt ist seine Autorschaft bei den Amtsrechnungen der Jahre 1595 bis 1598, die glücklicherweise noch erhalten sind. Diese weisen für Erich Marquartsen eine klare, energische, steile Handschrift auf, und von ihnen ausgehend läßt sich für ihn eine umfangreiche Tätigkeit als Amtsschreiber feststellen, da zahlreiche Akten des äußeren (hochdeutsche Amtsberichte an den König, niederdeutsche Amtsrechnungen) wie des inneren Verkehrs durch Vergleichung mit den Schriftproben ihm zugewiesen werden konnten, speziell für die Jahre 1595 bis 1600. Mit dem Dienstantritt des Amtmanns Balthasar von Ahlefeld im Jahre 1600 scheint er dann etwas in den Hintergrund gedrängt worden zu sein, wir haben z. B. aus dem Jahre 1603 nur noch 2 Amtsberichte von seiner Hand. (7. Jan., 26. Nov. 1603: Staats. A. AXVII. 934). Der Amtsbericht an den König vom 26. Nov. 1603 ist das letzte Zeugnis für seine Tätigkeit in der Amtskanzlei, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er noch gelegentlich aushilfsweise im königlichen Dienst tätig war, zumal er in Flensburg sich als Anwalt niederließ. (laut Ratsprotokoll. Fl. St. A. A. 34. IV). Für seine Befähigung, die ihn vorteilhaft von seinem Vorgänger Paul Wiltfang unterscheidet, spricht der Umstand, daß er in der Stadtkanzlei tätig war, die gerade um 1600 in höchster Blüte stand.

Mit dem Amtsantritt Balthasars v. Ahlefeld haben wir im Jahre 1600 mehrere Schreiber nebeneinander anzunehmen. So ist seit dem Ausgang des Jahres 1600 ein Schreiber durch einige Akten belegt, dessen Persönlichkeit festzustellen mir leider versagt blieb. Die von diesem Schreiber A in sehr geneigten Schriftzügen geschriebenen Dokumente sind folgende: ein hd. Amtsbericht vom 18. Dez. 1600 über den angeblichen Einbruch in die Wildbahn des Herzogs Johann bei Glücksburg (D. R. A. T. K. 1600—15), ein Amtsbericht vom 20. März 1601 an den König über die gegen Paul Wiltfang und Hans Hartmann erhobenen Klagen (Staats. A. A. XVII. 934) und ein Revers s. d. (Staats. A. A. XVII. 1007) sowie einige Amtsrechnungen für die Jahre 1601 bis 1603 (D. R. A. Rentekammer-A.).

Als eigentlicher Amtsschreiber unter Balthasar von Ahlefeld fungiert aber Ritzer Suerbruwer, in hd. Namensform auch gelegentlich als Ritzer Sauerbrawer überliefert. Im Dezember 1600 wird er in einer Quittung zuerst erwähnt (D. R. A. Rentek. A.) und zwar ausdrücklich als Amtsschreiber. Auch am 12. Juni 1601 wird er namentlich genannt. An diesem Tage reversiert sich Gotfried Schwendi, Schreiber des Statthalters Gerdt Rantzau, einem Diener Jost des Amtmanns Baltzer v. Ahlefeld 5 rthlr. ausgehändigt zu haben, die dieser wieder an den Amtsschreiber Ritzer Sauerbrawer abgeben soll (D.R.A.: Rentekammer-Archiv). Außerdem wird er als Amtsschreiber noch in einer Reihe von Kirchenmemorialen der Jahre 1604 und 1605 genannt, wo er Mitglied einer Kommission zu Landaufmessungen war (Staats. A. C. XII. L. 508). Überdies liegen zahlreiche gut bezeugte Schriftproben von seiner Hand vor. Er schreibt in einer Art Keilschrift mit regelmäßigen, leicht geneigten Schriftzügen. Wir haben von ihm neben Akten verschiedenen Inhalts vornehmlich Amtsberichte an den König aus den Jahren 1603 bis 1604 (Staats. A. A. XVII. 934), Amtsregister des Jahres 1601 und verschiedene Zitationen des Flensburger Amtmanns. Fast parallel mit Ritzer Suerbruwer geht ein anderer Schreiber unter Balthasar von Ahlefeld, Johann von der Hoy, den man wohl als Adjunkt des Amtsschreibers und Handschreiber des Amtmanns ansprechen darf. Ein Kirchenmemorial des Jahres 1605 nennt ihn den Schreiber des Amtmanns (Staats. A. C. XII. I. 508), und in der Konkurssache des Flensburger Großkaufmanns Thomas zur Schmiede erscheint er am 15. Juli 1602 als Bevollmächtigter des Amtmanns vor dem städtischen Gericht (Fl. St. A. A. 34. IV). Vor dem Jahre 1602 ist er an der Hand von Schriftproben einmal nachzuweisen und zwar schreibt er am 12. Juni 1601 einen Amtsbericht an den König (D. R. A. T. K. 1600—1615). Seine amtliche Tätigkeit erstreckte sich also auf alle Geschäftszweige des inneren und äußeren Aktenverkehrs, außerdem war er aber während seiner Amtszeit als Anwalt tätig, denn das städtische Gerichtsprotokoll nennt ihn während der Jahre 1602 bis 1605 fortwährend als solchen (Fl. St. A. A. 34. IV). Mit dem Fortgang des Balthasar von Ahlefeld, der 1606 als Amtmann nach Rendsburg kommt, scheint die amtliche Tätigkeit des Johannes v. d. Hoy beendet zu sein, jedenfalls begegnet man nach 1606 in offiziellen Dokumenten der Amtskanzlei seinen etwas rückliegenden, ungemein kräftigen, dabei äußerst kleinen Schriftzügen nicht mehr. Mit einem Amtsbericht vom 28. April 1606 an den König schließt seine amtliche Wirksamkeit

ab (Staats. A. A. XVII. 934). Aber auch die Amtszeit des Ritzer Suerbruwer, des eigentlichen Amtsschreibers, endet mit dem Dienstantritt des neuen Amtmanns Claus von Ahlefeld (1606—16). Die Laufbahn beider Männer nach ihrem Ausscheiden aus dem königlichen Dienst endet, wie üblich, im Dienst der Stadt und im Anwaltsberuf. Ritzer Suerbruwer gelangt nach Erwerb des Bürgerrechts schnell zu städtischen Ämtern: am 4. Februar 1607 treffen wir ihn als Vierundzwanziger, am 5. Febr. 1607, also nur einen Tag später, bereits als Ratsverwandten, am 6. Juli 1607 als Vorsteher der Lateinischen Schule (Fl. St. A. A. 34. IV) und 1608 als Stadtkämmerer an (Staats. A. Flensburger Manuskripte Nr. 8). Joh. v. d. Hoy hingegen ist bis 1617 aus den städtischen Gerichtsakten als Anwalt nachweisbar, u. a. führt er am 4. Febr. 1614 die Sache seines früheren Herrn, des Amtmanns Heinrich von Ahlefeld gegen den ehemaligen Amtsschreiber Erich Marquartsen wegen Unterschlagung von Amtsgeldern (Fl. St. A. A. 34. VI). Wenn auch beide Schreiber schon früh die Amtskanzlei verlassen, so ist ihre Tätigkeit für die Kanzlei doch von großem Segen gewesen, denn eine Besserung in der Geschäftsführung gegenüber dem von Paul Wiltfang herbeigeführten Zustand der Unordnung ist unverkennbar. Stabile Zustände treten aber erst 1606 ein, als in Dietrich Wittmack die Führung der Amtskanzlei einem Mann übertragen wird, der dies Amt eine lange Reihe von Jahren geführt hat.

Dietrich Wittmack war ursprünglich als herzoglicher Amtsschreiber unter dem Amtmann Claus von Ahlefeld in Schwabstedt tätig, vertauschte aber gleich diesem den herzoglichen mit dem königlichen Dienst und kam so im Jahre 1606 als königlicher Amtsschreiber nach Flensburg. Bei seinem Amtsantritt stand ihm schon eine lange Erfahrung in der Führung einer größeren Kanzlei zur Seite, denn schon im Jahre 1591 lernen wir ihn als herzoglichen Amtsschreiber kennen und zwar vertritt er eine Klagesache des Claus von Ahlefeld gegen das Kirchspiel St. Johannis vor dem Stadtgericht (Fl. St. A. A. 34. III). Seine Tätigkeit in Flensburg ist durch eine große Zahl von Akten belegt, die auf Grund einer Vergleichung mit einem von seiner Hand geschriebenen, durch eigenhändige Unterschrift bezeugten Privatschreiben vom 19. Nov. 1619 (M. K. A. II. 9. B. 3) ihm zugewiesen werden konnten. Der ductus dieser Dokumente zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der Hand des Erich Marquartsen, die Schriftzüge des Wittmack haben aber mehr Schrägung als die seines früheren Kollegen. Auch er war im Besitz des Bürgerrechts, das er 1614 gewann. Im übrigen läßt sich seine Tätigkeit an der Hand der von ihm geschriebenen Akten bis 1625 verfolgen; er führt noch am 16. Mai 1625 einen Prozeß des Amtmanns vor dem städtischen Gericht (Fl. St. A. A. 34. VIII), dann hören die Nachrichten über ihn auf.

Wie sein Vorgänger hat auch Wittmack verschiedene Hilfsschreiber neben sich gehabt, die zum Teil wohl Privatsekretäre des Amtmanns, zum andern Teil Berufsschreiber und Anwälte gewesen sind. Von diesen Nebenschreibern sind zu nennen für die Zeit von etwa 1610—13 ein Schreiber a, der auch in der städtischen Kanzlei beschäftigt ist und den der Stadtschreiber Joh. Meier an einer Stelle einmal seinen *amanuensis* nennt; von ihm sind einige Amtsrechnungen und verschiedene weniger wichtige Urkunden geschrieben worden.

Weiter ist etwa für die Zeit von 1612—14 ein zweiter Schreiber b anzuführen, dem wir ebenfalls in der städtischen Kanzlei begegnen. Kurze Zeit nach dem Amtsantritt des Otto von Qualen, seitherigen Amtmanns in Tondern und wohl nur in den ersten Monaten des Jahres 1616, war dann der spätere Flensburger Stadtschreiber Hartwig Lohmann in der Amtskanzlei tätig, von ihm liegt aber nur ein Beleg vor, und zwar ein Amtsbericht an den König vom 22. Mai 1616 (Staats. A. A. XVII. 952). Die von O. H. Moller, Histor. Bericht der Stadt Flensburg II, 48 geäußerte Vermutung, Lohmann sei vor seiner Tätigkeit als Flensburger Stadtschreiber als Schreiber bei Otto von Qualen in Tondern tätig gewesen, hat also viel für sich und es ist dann anzunehmen, daß Lohmann mit dem Amtmann nach Flensburg kam, bald darauf aber die durch den Tod des bisherigen Inhabers freiwerdende Stelle des Stadtschreibers erhielt.

Schließlich kann noch nach einer Eintragung in das Flensburger Ratsprotokoll vom Jahre 1619, 6. April, ein Handschreiber namens Richter genannt werden, der sich von 1616 bis 1622 nachweisen läßt. Daneben nimmt die Amtskanzlei in gerichtlichen Sachen die Hilfe der Flensburger Anwälte und kaiserlichen Notare Hinricus Sifert und Georg Ludwig Sommer in Anspruch, die beide auch noch nach 1625 anzutreffen sind.

Als letzter uns interessierender Amtsschreiber ist der Nachfolger Wittmacks, Johannes Holste, zu nennen. Laut eigener Aussage gewinnt er, im Jahre 1648 noch immer im Dienst der Amtskanzlei tätig, nach 22jähriger Anwesenheit in Flensburg das Bürgerrecht. Noch 1652 wird er als Schreiber einer Kirchspielswinde genannt (Fl. St. A. A. 699). Auch er tritt sein Amt gleichzeitig mit einem neuen Amtmann an; denn Otto von Qualen beschließt seine Tätigkeit im Jahre 1626 und wird durch Key von Ahlefeld ersetzt. Daß Joh. Holste der direkte Nachfolger Wittmacks gewesen ist, bezeugt ein Schreiben König Christians IV. vom 5. Mai 1627, dat. Segeberg (Staats. A. C. XII. I. 94), in welchem der König dem Johann Holste aufträgt, während der Dauer der Abwesenheit des Key von Ahlefeld die Geschäfte des Amtmanns in Vertretung zu führen. Wie üblich gehen auch dem Joh. Holste mehrere Nebenschreiber zur Hand, die aber kein besonderes Interesse beanspruchen.

Damit wenden wir uns dem inneren Aktenverkehr der Amtskanzlei selbst zu.

Die Betrachtung dieses Abschnittes begegnet verschiedenen Schwierigkeiten, die beim auswärtigen Aktenverkehr fehlten. Das Material, das nach seiner Art, Entstehung und seinem Zweck ganz verschiedenartige Bestandteile aufwies, mußte in eine Reihe einzelner Aktengruppen gesondert werden, wodurch manche Aktengruppen, trotz der Reichhaltigkeit des Materials im ganzen, nur durch wenige Belege vertreten sind, auf Grund deren ein endgültiges Ergebnis für den Eintritt des Sprachwechsels sich schwer feststellen ließ. Dies gelingt erst durch eine Zusammenfassung der für einander benachbarte Aktengruppen gewonnenen Ergebnisse. Im übrigen habe ich es für zweckmäßig gehalten, das Gesamtmaterial an der Hand der Hauptfunktionen des Amtmanns und der damit in Zusammenhang stehenden Geschäftstätigkeit der Amtskanzlei in zwei Hauptgruppen zu sondern, in: Akten und Urkunden aus der Rechtspflege und aus der Verwaltungstätigkeit des Amtes.

Ferner wurde es bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Belege notwendig, die einzelnen Dokumente kurz zu beschreiben, ebenso die Schreiber der Originalhss. zu nennen. Dabei wandte ich folgende Abkürzungen an:

A. S. = Andreas Schriver
Bl. E. = Blasius Ekenberg
Cl. W. = Claus Wendt
H. H. = Hans Hartmann
G. M. = Georg Matthiae
P. W. = Paul Wiltfang
E. M. = Erich Marquartsen
R. S. = Ritzer Suerbruwer
J. v. d. H. = Johann von der Hoy
D. W. = Dietrich Wittmack
J. H. = Johannes Holste.

1. Die aus der Rechtspflege des Amtes hervorgegangenen Akten und Urkunden.

Die Rechtsprechung im Amte Flensburg geschah auf den Hardesthingen der fünf Harden, vor dem Amtmann auf dem Amtsgericht und zu gewissen Zeiten auf vom Könige angesetzten Amtsgerichtstagen. Die Prozeßleitung war bei dem Amtsgericht und den königlichen Amtsgerichtstagen ausschließlich, bei den Hardesthingen dagegen nur zum Teil Sache der Amtskanzlei. Darum sind Amtsgericht und Amtsgerichtstag die uns am meisten interessierenden Instanzen, letztere insbesondere deshalb, weil hier wieder die Beeinflussung der Amtskanzlei durch die königliche Kanzlei zum Ausdruck kommt. Stemann II, 214 glaubt nun zwar nur 2 vom Könige für das Amt Flensburg anberaumte Amtsgerichtstage annehmen zu dürfen; nämlich die von 1579 und 1601, darüber hinaus aber haben auch 1575, 1586, 1599, 1600, 1603 und 1615 Amtsgerichtstage stattgefunden: Nach dem Ratsprotokoll vom 19. Mai 1575 (Fl. St. A. A. 34. I) beschließt der Rat, zu dem in der Pfingstwoche stattfindenden Amtsgerichtstag rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, da verschiedene für die Stadt wichtige Sachen verhandelt werden sollen. Nach der gleichen Quelle nahmen an dem Amtsgerichtstag vom 13.—18. Nov. 1579 teil: Statthalter Heinrich Rantzau, Amtmann Peter Rantzau und die königlichen Räte Josias v. Qualen, Daniell Rantzau, Heinrich von Alefeld und Dr. jur. lic. Joachim Reiche. Ein weiterer Amtsgerichtstag fand im März 1586, beschickt vom Statthalter und königlichen Räten, statt (Fl. St. A. A. 34. II), nachdem bereits der Amtmann Peter Rantzau in einem Schreiben vom 8. Mai 1585 (Staats. A. A. XVII. 180) an den König gefordert hatte, daß neben dem Landgerichtstag auch ein Amtsgerichtstag zu Flensburg abgehalten würde, um die zahlreichen Streitigkeiten im Amt Flensburg zu schlichten. Um die Wende des Jahrhunderts findet dann fast Jahr für Jahr ein Amtsgerichtstag statt, zunächst der von 1599 (Staats. A. C. XII. I. 91), dann der bei Stemann erwähnte vom Jahre 1601, dem der Amtsgerichtstag vom 4. Febr. 1600 vorausgeht, belegt durch ein Schreiben des Amtsverwalters Hans Hartmann vom 31. Jan. 1600, in dem er um Straffreiheit für einige Amtsuntertanen aus der Nordergoesharde bittet, die nicht erscheinen können (Staats. A. A. XVII. 933) und endlich der vom 14. Juli 1603, belegt durch ein Citatio (Staats. A. C. XII. I. 345). Dann haben wir nach langer Pause noch den Amtsgerichtstag vom Jahre 1615, der für uns in Betracht kommt.

Bereits früher ist zu verschiedenen Malen erwähnt worden, daß der König bei den verschiedensten Geschäften, die ihn nach Flensburg führten, die Amts-

kanzlei heranzog. Das geschah insbesondere in allen Gerichtssachen und so nimmt es kein Wunder, daß speziell die Vorbereitung zu den angesetzten Amtsgerichtstagen vollkommen in den Händen der Amtskanzlei lag. Das zeigt sich bereits bei den ausgegebenen Zitationen.

a) Die Zitationen zu dem kgl. Amtsgerichtstag.

Nachdem der König einen Amtsgerichtstag angesetzt hatte, lud der Amtmann, meist im Namen des Königs, selten im Namen des Statthalters, die beklagte Partei auf den nächsten Amtsgerichtstag, der häufig erst mehrere Jahre nach geschehener Ladung stattfand. Eigenartig ist, daß auf manchen Ladungen ein Termin überhaupt fehlt. Verhandelt wurde vom Amtsgerichtstag, wie aus dem Wortlaut der Amtsgerichtsurteile hervorgeht, ausschließlich in Appellationssachen. Das Gleiche geht aus einer Notiz im Flensburger Ratsprotokoll (A 34. I) über den 1575 in der Pfingstwoche tagenden Amtsgerichtstag hervor. Hiernach werden verschiedene Eingaben vom Amtsgerichtstag abgewiesen mit der Begründung, daß der Amtsgerichtstag sich nur mit Appellationssachen befasse.

Daß die Zitationen auch wirklich auf der Amtskanzlei geschrieben wurden, bezeugt der Vermerk „actum Flensburg“, der am Schluß der Zitationen steht und bei keiner fehlt. Allen Zitationen gemeinsam ist auch die Verwarnung an die beklagte Partei, daß bei etwaigem Nichterscheinen *in absentia* verhandelt würde. Neu ist aber die seit 1597 auftretende Wendung, daß die Zitation sich nicht nur auf den nächsten Flensburger Amtsgerichtstag, sondern zusätzlich sich auch auf einen *sonstwo im Lande Holstein* stattfindenden Amtsgerichtstag bezieht. Der hier gebrauchte geographische Begriff Holstein muß, da das Amt Flensburg in Schleswig liegt, demnach die Gesamtheit der Herzogtümer bezeichnen.

Amtsgerichtszitationen:

Auf den Amtsgerichtstag des Jahres 1575 bezieht sich offenbar eine gemischt hd./nd. Citatio vom

1. Nov. **1574.** (or. pap., H. H., s. d. Amtm.) Peter Rantzau lädt im Namen des Statthalters und der königlichen Räte den Rat von Flensburg auf Anrufen des Bürgers Lütke vp der Heide in Appellationssache gegen ein Urteil des Rates auf den nächsten Flensburger Rechtstag (Staats. A. A. XVII. 990).

Dieser Beleg ist aber wenig beweiskräftig. Im Gegensatz zu den späteren Zitationen, die eine ganz bestimmte, stets wiederkehrende typische Form haben, müßte der mitgeteilte Beleg nach seiner Anlage dem auswärtigen Aktenverkehr zugewiesen werden, von dem er sehr wahrscheinlich beeinflußt ist.

Dagegen ist die Form der in den neunziger Jahren des 16. Jh. ausgegebenen Zitationen von der im auswärtigen Aktenverkehr üblichen der Amtsschreiben ganz verschieden. Bei diesen Zitationen kehren stets die gleichen charakteristischen Formeln wieder; so lautet z. B. der Eingang überall: *Der Kon. Maytt. tho Dennemarcken, Norwegen, Rath vnnde Ambtmann tho Flensborg, Ick* ... (folgt der Name des Amtmanns) *Möge dy ... Simen Jenßen, hardesvaget ... tho wethen .....* Dieser Typus geht durch, gelegentlich wird zwar eine kleine Umstellung vorgenommen, auch ein Wort durch ein anderes ersetzt, wie: *föge tho wethen* durch *entbede*, aber im allgemeinen ist der eben angeführte Typ

seit dem Jahre 1594 konstant, er ändert sich auch beim Übergang zum Hochdeutschen in der Wortwahl fast nur in der Weise, daß an die Stelle der nd. Ausdrücke die hd. Entsprechungen treten.

Diese in fast gleicher Form wiederkehrenden Zitationen seit 1592 wurden von der Amtskanzlei nur dann ausgegeben, wenn vorher auf Antrag der klägerischen Partei eine Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht stattgefunden hatte. Dadurch erlangten die Zitationen den Wert einer urkundenmäßigen Feststellung.

So ließ übrigens der Rat von Flensburg eigene oder fremde Zitationen den zu zitierenden Personen vorlesen und sich von ihnen über die erfolgte Aushändigung Reverse geben. Die Zitationen der Amtskanzlei, die in der Regel die Amtsuntertanen betrafen, wurden, wie die Vermerke der Hardesschreiber und Hardesvögte bezeugen, auf den Hardesthingen zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Diese Rücksicht auf die gesprochene Sprache berechtigt uns, die üblichen Zitationen dem innerer Aktenverkehr zuzuweisen.

Niederdeutsche Zitationen
unter Amtmann Heinrich von Ahlefeld, 1593—99:

1594. 8. Mai. (gleichzeitige Kopie, beglaubigt durch kaiserlichen Notar Casparus Brandes.) An Simen Jenßen, Hardesvogt des Husbyharde, beantragt durch Lütke Schomaker in Flensburg (Staats. A. C. XII. I. 90).

1596. 3. Nov. (or. pap. E. M., s. und u. d. Amtm.) An Paul Wiltfang, Hardesvogt der Nordergoesharde (Staats. A. C. XII. I. 91).

7. Dez. (gleichzeitige Kopie.) An den Hardesvogt Paul Wiltfang wegen eines mit den 12 Stockneffningen des Things gesprochenen Urteils in der Erschaftssache eines stud. Paull zu Bredstedt (Staat. A. A. XVII. 956).

Die nun folgenden sind ausschließlich or. hss., mit Siegel und Unterschrift des Amtmanns, vom Amtsschreiber Erich Marquartsen geschrieben.

1597. 12. Mai. An 8 Ranßneffninge der Nordergoesharde wegen eines Urteils in Grundstücksstreitigkeiten (Staats. A. C. XII. I. 91).

21. Mai. An die 12 Hardesneffninge der Nordergoesharde auf Beschwerde des Ingwer Jensen in Langenhorn (Staats. A. C. XII. I. 91).

20. Juli. An den Oldi Brodersen aus Stedebüll in Grundstückssache (Staats. A. C. XII. I. 345).

6. Sept. An 12 *Grundteigere* auf Betreiben eines Peter Jannesen wegen angeblicher Benachteiligung bei der Verteilung von Land (Staats. A. C. XII. I. 341).

13. Dez. An mehrere Bauern in der Nordergoesharde auf Betreiben des Paul Paysen (Staats. A. C. XII. I. 90).

1598. 26. Jan. An Hardesleute der Nordergoesharde, die ein auf dem Ding gefälltes Urteil umgestoßen und *im Kroge* ein neues gefällt haben (Staats. A. C. XII. I. 91).

3. Mai. An Hardesvogt und Richter des Hardesthings der Husbyharde auf Klage des Jep Jensen zu Tarup (Staats. A. C. XII. I. 89).

19. Mai. An Hardesvogt und 12 Hardesleute der Nordergoesharde auf Klage des Anderß Thomsen (Staats. A. C XII. I. 90).

17. Juli. An Hardesvogt der Uggelharde (Staats. A. C. XII. I. 91).

12. Aug. An *Kerkenneffninge* eines Dorfes auf Betreiben eines Carsten Brodersen, dessen Mutter, als der Zauberei verdächtig, zur Tortur verurteilt und an deren Folgen gestorben ist (Staats. A. C. XII. I. 96).

Im Dezember. Tag unleserlich. An die *Sandluede* der Nordergoesharde wegen einer Scheidung in Grundstückssache (Staats. A. C. XII I. 345).

Mit Ablauf des Jahres 1598 tritt ein jäher Wechsel in der Sprachform der Zitationen ein. Amtmann Heinrich von Ahlefeld ist entlassen und der frühere

Amtsschreiber Hans Hartmann verwaltet interimistisch als Amtsverwalter das Amt. Er erteilt mit ausdrücklicher Erlaubnis des Königs Zitationen für den am 19. November 1599 angesetzten Amtsgerichtstag. Schreiber dieser hd. Zitationen ist nach wie vor der Amtsschreiber Erich Marquartsen. Die alte nd. Eingangsformel lautetet nun hochdeutsch: *Der Kon. Maytt. Zu Deunemargken Norwegen Itziger Ambtsvorwalter auff Flensburg, Ich Hans Hartmann, füge . . . .*

Hochdeutsche Zitationen
mit Siegel und Unterschrift des Amtsverwalters:

1599. 6. Okt. An Hardesvogt Paul Wiltfang und 12 Hardesneffninge auf Klage von Jeppe Sonneßen, da eine der Zauberei verdächtige Margaret Nickelsen widerrechtlich vereidigt worden ist (Staats. A. C. XII. I. 91).

7. Okt. An den Hardesvogt Paul Wiltfang (Staats. A. C. XII. I. 91).

7. Okt. An Hardesleute aus Bargum, Almdorff, Volstede, Buxlundt und Bomstede in Landsachen (Staats. A. C. XII. I. 345).

12. Okt. An Hardesvogt Paul Wiltfang und 12 Stockneffninge der Nordergoesharde wegen einer zugunsten des Adeligen Hans von der Wisch geübten Rechtsbeugung (Staats. A. C. XII. I. 72).

9. Nov. An Marquardt Jessen, Hardesvogt der Uggelharde und 12 Stockneffninge auf Klage eines Peter Jacobsen aus Bildschow (Staats. A. C. XII. I. 90).

Nach der Verabschiedung des Hans Hartmann unter Amtmann Balthasar von Ahlefeld:

1601. 11. Aug. Zitation in einer Beleidigungsklage (Staats. A. C. XII. I. 92).

1602. 9. April. An den Hardesvogt Martensen (Staats. A. C. XII. I. 91).

Von Amtsschreiber Ritzer Suerbruwer geschriebene hd. Zitationen:

1603. 16. März. An die Sandleute der Nordergoesharde auf Betreiben des Flensburger Bürgers Langheim wegen eines Urteils in einer Mordsache (Staats. A. C. XII. I. 94).

22. April. An Stockneffninge und Hardesvogt der Nordergoesharde in einer Bausache (Staats. A. C. XII. I. 68).

14. Juli. An Sandleute der Nordergoesharde auf Klage von Bane Hansen (Staats. A. C. XII. I. 345).

Zitationen der Amtsschreiber seit 1603:

1603. 1. Juli. An Hardesvogt Hans Martensen und Stockneffninge auf Appellation einiger Dorfschaften gegen ein Erkenntnis über die Unterhaltung der Brücke zu Arlewatt (Staats. A. C. XII. I. 375).

1616. 16. Okt. (D. W.) An den Rat von Flensburg, der auf königlichen Befehl zitiert wird (Staats. A. C. XIX. I. 26).

1632. 20. Aug. (J. H.) An Hardesvogt der Nordergoesharde, Urban Paulsen (Staats. A. C. XII. I. 91).

Bezüglich des Sprachwechsels bei den Zitationen der Amtskanzlei ist also festzustellen: Die Jahre 1592 bis 1598 weisen nur nd. Zitationen auf. Der Sprachwechsel tritt im Jahre 1599 ein, nicht unbeeinflußt von dem Amtsverwalter Hans Hartmann, der, wie wir aus seiner früheren Tätigkeit als Amtsschreiber wissen, dem Hochdeutschen freundlich gegenübersteht. Diese Annahme gewinnt noch durch den Umstand an Wahrscheinlichkeit, daß die Zitationen vor 1599 wie nach 1599 von dem gleichen Amtsschreiber, dem Erich Marquartsen, geschrieben worden sind. Allerdings erfolgt der Übergang nicht so schroff, daß nicht einzelne nd. Zitationen des Jahres 1598 bereits mit hd. Bestandteilen durchsetzt wären und daß umgekehrt nicht auch in den hd.

Zitationen des Jahres 1599 gelegentlich ein nd. Wort vorkommt. Im übrigen macht die Feststellung des Resultats nur wenig Mühe, denn wenn auch das Jahr 1600 unbelegt ist, so darf aus der Tatsache, daß alle Amtsschreiber seit 1599 sich übereinstimmend des Hochdeutschen bedienen, der Schluß gezogen werden, daß der Sprachwechsel im Jahre 1599 als endgültig angesehen werden darf.

b) Urteile von den in Flensburg abgehaltenen königlichen Amtsgerichtstagen.

Wir kommen nun zu den Urteilen, die auf den Amtsgerichtstagen unter königlichem Siegel ausgefertigt wurden und zur Veröffentlichung gelangten. Auch hier scheint für den Text eine feststehende Formel zugrunde gelegt zu sein, eingangs heißt es: *In Appellationssachen* und am Schluß *publicatum in vnser Statt Flensburgk.* Gesprochen wurde das Urteil von den königlichen Räten, die zum Amtsgerichtstag befohlen waren. Das Belegmaterial ist bedauerlicherweise nur sehr gering, es sind nur 11 hd. Urteile aus dem Jahre 1599 erhalten, die von dem Amtsschreiber Erich Marquartsen ausgefertigt wurden. (Staats. A. C. XII. I. 91 und 345). Auf Grund der nur für ein Jahr vorhandenen Belege den Zeitpunkt des Eintretens des hd. zu bestimmen, wäre wohl ziemlich aussichtslos, und dennoch läßt sich ein einwandfreies Ergebnis feststellen. Zunächst lehrt ein Vergleich mit den Zitationen, daß die von den königlichen Räten gefällten Amtsgerichtsurteile erheblich wichtigere Dokumente als die Zitationen sind, sowohl nach dem Inhalt wie nach der Form der Ausfertigung. Wenn aber, wie wir gesehen haben, die Zitationen seit 1599 hochdeutsch sind, so muß das gleiche Ergebnis in weit höherem Maße auch für die Amtsgerichtsurteile gelten. Es ist vielmehr sogar sehr wahrscheinlich, daß die Amtsgerichtsurteile schon erheblich vor 1599 hochdeutsch ausgefertigt wurden. Zu dieser Auffassung führt jedenfalls die folgende Erwägung: Da die von der Amtskanzlei geschriebenen Urteile der höchsten Instanz, die sog. königlichen Urteile und Entscheidungen, wie die Landgerichtsurteile, bereits seit 1560 in hd. Sprache abgefaßt waren, ist bei dem engen Zusammenhang, in dem die Amtsgerichtsurteile zu diesen stehen, ein Zusammenhang auch in sprachlicher Beziehung wahrscheinlich. Obwohl also bei den Amtsgerichtsurteilen Belege für den Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen nicht vorliegen, sondern nur hochdeutsche Urteile vom Jahre 1599, sprechen gewichtige Gründe doch dafür, daß das Hochdeutsche hier bereits viel früher zur Herrschaft gelangt ist.

Lassen die Zitationen und vor allem die Amtsgerichtsurteile die verschiedenen Beziehungen zwischen dem Amt und den übergeordneten königlichen Behörden erkennen, die sich auch in sprachlicher Richtung mehr oder weniger ausprägen, so nähern wir uns in dem Aktenverkehr des gewöhnlichen Amtsgerichts einem Gebiet, das fremden Einflüssen erheblich weniger unterworfen war.

c) Klage- und Frageartikel vor dem Gericht des Amtes.

Die von Anwälten verfaßten Artikel, für die einige schlecht überlieferte Belege vorliegen, bleiben unberücksichtigt; in Frage kommen nur die von Amts-

schreibern geschriebenen Artikel. Die Behörden suchten den Angeklagten durch Vorlegung von Anklage- und Frageartikeln, auf die jene zu antworten hatten, zu einem Geständnis zu bringen.

Niederdeutsche Frageartikel:

1599. s. d. Nach den Begleitakten datiert (or. pap. E. M.). Klageartikel gegen den Hardesvogt Paul Wiltfang, dem willkürliche Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung, Mißhandlung von Amtsuntertanen und gewaltsames Requirieren vorgeworfen werden (Staats. A. C. XII. I. 174).

Dagegen hochdeutsche Frageartikel:

1600. 10. Nov. (or. pap. E. M.) Zusammenstellung der bei dem Verhör des Jes Petersen aus Sterup vorzulegenden Schuldfragen (Staats. A. C. XII. I. 95).

Ein abschließendes Ergebnis läßt sich aus diesen wenigen Belegen nur im Zusammenhang mit anderen Akten feststellen. Vermutungsweise kann etwa 1600 als Zeitpunkt des Sprachwechsels genannt werden.

d) Amtsgerichtsprotokolle und Urgichte.

Auch bei dieser Aktengruppe handelt es sich lediglich um Aktenfragmente und zwar meistens um beglaubigte Auszüge aus den heute verschollenen Amtsprotokollen. Das ist um so bedauerlicher, als gerade die Protokolle zu manchem wertvollen Fund hätten verhelfen, manche Frage hätten beantworten können. So wäre es von Wichtigkeit gewesen, zu erfahren, ob gesonderte Gerichtsprotokolle geführt wurden, in welchem Maße die städtischen Anwälte bei dem Prozeßverfahren tätig waren, wie lange die Verhandlungssprache niederdeutsch war u. a. m. Zunächst ein seines Inhalts und seiner Sprache nach merkwürdiges Aktenstück:

1579. 24. April. (or. pap. Schreiber: der Handschreiber Peter Rantzaus, Veit Bolgener.) Ein Protokoll über eine Gerichtsverhandlung auf dem königlichen Schlosse, das dem König eingeschickt wird: Ein der Zauberei beschuldigter Jens Nielsen wird vor dem Amtmann und den Beisitzern Hans Hartmann, Claus Wendt, Veit Bolgener und Harbert Badendieck, sowie 2 auswärtigen Anwälten über seine Teilnahme an nächtlichen Hexenzusammenkünften *vff Jerichtshöde* im Kirchspiel Steinberg und über die Beihilfe an dem von der Anna Sehestedt an ihrem Bruder Jacob Sehestedt verübten Giftmord vernommen. Das mit dem Vermerk „Actum Flenßburgk den 24. Aprilis 79" abgeschlossene Protokoll gibt in der Form eines Berichts die Aussagen verschiedener Zeugen, eines Pastors, einer „Hexe", eines Bauern, sowie den Inhalt einiger Kirchspielswinden niederdeutsch wieder. Der übrige Teil des Berichts dagegen ist hochdeutsch geschrieben. Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, daß die hd. Bestandteile in diesem Protokoll auf das Konto des hd. Briefverkehrs zu setzen sind; die nd. Wiedergabe der Zeugenaussagen und Kirchspielwinden dagegen geht teils auf die nd. Gerichtssprache, teils auf die nd. Fassung der zitierten Dokumente zurück (D. R. A. T. K. Indk. Sager 1576–79).

Bereits rein hochdeutsch dagegen:

1604. 27. Dez. Ein durch Vermerk des Schreibers Joh. v. d. Hoy und eigenhändige Unterschrift des Amtmanns beglaubigter Auszug aus dem Gerichts- und Katasterprotokoll, das von einer Kommission, an deren Spitze Amtmann, Amtsschreiber und Nebenschreiber standen, im Juni 1604 über die umstrittene Gemeindegrenze von Truwelsbüll bei Flensburg aufgenommen wurde (Staats. A. C. XII. I. 508).

1608. 28. Juni. (or. pap. D. W.) Protokoll betr. Vernehmung einiger alter Leute auf der Amtskanzlei wegen des königlichen Gutes Lütke Kragstedt, wo wegen eines dort angeblich verübten Mordes niemand wohnen mag (Staats. A. A. XVII. 934).

1609. 7. Nov. (or. pap. D. W.) Verhandlungsprotokoll in der von Claus von Alefeld, Paul Wiltfang und Erich Marquartsen gegen den Hardesvogt Marquart Jessen erhobenen Klagesache (D. R. A. T. K. II).

1612. 13. Juni. (gleichzeitige Kopie nach dem von Dietrich Wittmack angefertigten Originalprotokoll.) Verhandlungsakten in Schwängerungssache und Bruch des Eheversprechens.

Auch die Aussagen der Zeugen und des Beklagten sind bereits hochdeutsch protokolliert (Staats. A. C. XII. 2. 29).

1626. s. d. (or. pap., Schreiber: der Ratsschreiber Cornelius Steenhusen in Vertretung.) Rotull über das Zeugenverhör vor dem Amtmann in der Sache Hans Wiltfang ctr. Hans Nielsen wegen Totschlags (Staats. A. C. XIX. I. 34).

1633. 5. Juli. (or. pap.) actum Bredstede. Protokoll in einer Mordsache (D. R. A. T. K. II).

Ferner liegen noch Prozeßakten in verschiedenen Hexenprozessen vor:

1632. 1. Aug. ctr. Ancke Hansen zu Großen Brodersbye (Staats. A. C. XII. I. 94).

1636. s. d. Beglaubigter Auszug aus einem Protokoll *in peinlichen Sachen* (Staats. A. C. XII. I. 94).

1637. 16 Febr. Akten in Sachen des Zauberers Carsten und der Hexe Mette Marquardt aus Schoböll (Staats. A. C. XII. I. 96).

1641. s. d. In Sachen der *Kostersche* zu Sterup (Staats. A. C. XII. I. 96).

Den Beschluß machen die Urgichte, das sind die den Beklagten durch die Qualen der Tortur abgepreßten Aussagen, welche von den Amtsschreibern protokolliert wurden. Nur drei hd. Urgichte mit zahlreichen nd. Resten:

1600. 10. Nov. (E. M.) Des Jes Petersen aus Sterup.

1601. 7. Sept. (E. M.) Jens Simensen aus Loit bei Apenrade.

7. Sept. (J. v. d. H.) des Mattias Jacobsen aus Esmarck in Angeln (sämtlich Staats. A. C. XII. I. 95).

Die Urgichte zeigen, daß die hochdeutsche Wiedergabe ursprünglich nd. Aussagen zwar um die Wende des Jahrhunderts beginnt, aber noch nicht sofort durchgeführt wird. Für die Gerichtsprotokolle und Urgichte der Amtskanzlei ist demnach die Durchführung des Sprachwechsels um 1604 anzusetzen.

e) Atteste und Zeugnisse über eidliche Zeugenaussagen und sonstige Feststellungen vor dem Amtsgericht.

Hier handelt es sich um urkundenmäßige Feststellungen der Amtskanzlei über eidliche Aussagen und Gutachten vor Gericht.

Niederdeutsch:

1550. (or. pap., A. S.) Ein Zeugnis des Jens Düißen aus dem Rypemor = Risummoor, über eine nach der Ditmarscher Schlacht vorgenommene Erbteilung und den Tod eines Magnus Lausen in genannter Schlacht (Staats. A. C. XII. I. 498).

Hochdeutsch:

1601. 13. Juni. (or. pap., E. M., s. und U. d. Amtm.) Nach dem durch verordnete Rechensleute eine Vermessung der Feldscheide von Truggelsby stattgefunden hat, werden auf Bitten der Kirchspielsvertreter von St. Marien die Rechensleute, welche keine königlichen Untertanen sind, auf die Richtigkeit ihrer Messungen vor dem Amtmann vereidigt (Staats. A. C. XII. I. 508).

1606. 30. Dez. (or. pap., D. W., u. des Amtsschreib rs) Attest des Amtsschreibers über ein auf Bitten des Hardesvogts der Uggelharde in Truggelsby wegen Grenzstreitgkeiten aufgenommenes Zeugenverhör (Staats. A. C. XII. I. 508).

1613. 11. Juli. (beglaubigte Kopie des Flensburger Stadtschreibers Joh. Meier.) Zeugenattest des königlichen Hausvogts über verschiedene Aussagen einer Zauberin, durch die eine Flensburger Bürgersfrau schwer belastet wird (Staats. A. C. XIX. I. 37).

1627. 23. Febr. (or. pap., J. H., 4 u.) Attest des Joh. Holste, daß ein auf Befehl des Amtmanns angesetztes Zeugenverhör vor Kommissarien ergebnislos blieb. Die geladenen Zeugen verweigern Aussage und Eid, da sie schon auf der städt. Kämmerei vernommen seien (Staats. A. C. XII. I. 94).

Trotz der geringen Zahl der Belege dieser Gruppe ist auf Grund ihrer geringen Abhängigkeit von der nd. Verhandlungssprache infolge ihres urkundenmäßigen Charakters anzunehmen, daß die Amtszeugnisse über Zeugenaussagen und Gutachten seit etwa 1601 hochdeutsch sind.

f) Reverse und Urfehden vor dem Amtsgericht.

In verstärktem Maße als bei den eben besprochenen Dokumenten macht sich hingegen bei den Urfehden die Rücksichtnahme auf die Umgangssprache geltend. Es erklärt sich daraus, daß die Urfehde von dem Schwörenden unbedingt verstanden werden muß. Die Reverse hingegen nehmen weniger Rücksicht auf die Umgangssprache, da sie nicht beschworen werden.

Niederdeutsche Urfehden und Reverse:

1555. *Dingsdag na Michaelis.* (or. pap., Bl. E.) Baumeister Cornelius Altena, wegen seiner schlechten Bauleitung beim Bau der Festung Krempe verhaftet, verspricht dem Amtmann bei seinem Leben, den Bau der Festung schnellstens zu vollenden, die Herzogtümer nicht zu verlassen und seinen Wohnsitz in Flensburg und Krempe zu nehmen (D. R. A. T. K. 1551—59).

1600. s. d., nach Begleitakten nicht vor dem 10. Nov. zu datieren. (or. pap., E. M.) Jürgen Holste *van Strallsündt vnde Jeß Petersen vth Sterup Carspell,* die wegen Diebereien die Todesstrafe verdient haben, schwören dem Amtmann Urfehde und geloben, nach verbüßter Haft nie wieder das Amt Flensburg zu betreten (Staats. A. C. XII. I. 95).

1604. 30. Juni. (or. pap., E. M.) Bartelt Andersen aus Alt-Hadersleben schwört Urfehde und wird gegen das Versprechen, die Ämter Flensburg und Gottorp nie wieder zu betreten, aus der Haft entlassen (Staats. A. C. XII. I. 98).

1606. 21. April. (or. pap., R. S.) Peter Schmidt aus Ausacker leistet Urfehde (Staats. A. C. XII. I. 98).

Die folgende Urfehde bringt eine Überraschung:

1606. 6. März. (or. pap.) Jep Andersen *till Schnabek vdi Sundewitt* gelobt Urfehde; die Urfehde ist dänisch, trägt aber von der Hand des Amtsschreibers am Schluß den nd. Zusatzvermerk: *In Jegenwardicheitt Jeß portener vnde Jeß Hansenn vndergetekenett* (Staats. A. C. XII. I. 95).

Hierzu sei noch bemerkt: Das Dänisch der Urfehde könnte zunächst überraschen, es erklärt sich aber daraus, daß der aus dem dänisch-sprechenden Amte Sonderburg stammende Angeklagte den üblichen nd. Text der Urfehde gar nicht hätte beschwören können, da er ihm unverständlich war. Gerade die Urfehde gehört aber zu den Amtsurkunden, die am meisten Rücksicht auf die Sprache der einfachen Leute nehmen mußten. Sie wurde dem Angeklagten verlesen und von diesem nachgesprochen. Ihre Nichtbefolgung zog schwere Strafe nach sich.

Hochdeutsche Urfehden und Reverse:

1601. 16. August. (or. pap., Amtsschreiber A.) Revers des Gregorius von Alefeld zu Seegaard an den Amtmann Balthasar von Alefeld, betr. Verhaftung eines Leibeigenen (Staats. A. C. XII. I. 308).

1604. 15. Jan. (or. pap., R. S.) Der wegen Verbreitung *übler Pasquille* zum Tode verurteilte Peter Hansen oder Hages gelobt Urfehde (Staats. A. C. XII. I. 48).

1618. 16. und 18. Juli. 3. Reverse. (gleichzeitige Kopien des Flensburger Stadtschreibers Hartwig Lohmann.) Die Flensburger Bürger Johannes Autumnus, Hans Vake und Berendt Langhorst verpflichten sich gegenüber dem Amtmann dafür, daß der gefangengesetzte königliche Stadtvogt Hans Maes keinen Fluchtversuch machen wird (Staats. A. C. XIX. I. 27).

1630. 5. Jan. (or. pap., Joh. H.) Hans Nißen zu Süderhuß und Broder Nissen zu Hürup verpflichten sich gegen Haftentlassung ihres Bruders zur Zahlung einer Kaution an den Amtmann (Staats. A. C. XII. I. 94).

1632. 21. August. (beglaubigte Kopie des Stadtschreibers Cornelius Steenhusen.) Die Flensburger Bürger Christian von Ulenau und Detlev Bremer verbürgen sich für den gefangengehaltenen Pförtner des Schlosses Duburg gegenüber dem Amtmann (Staats. A. C. XIX. I. 34).

1641. 6. Juli. (or. pap., J. H.) Hans Carstensen zu Sankelmark und Clauwes Jeßen zu Jarpundt versprechen dem Amtmann, einen Pferdedieb, wo immer sie ihn antreffen, festzunehmen, damit er gehenkt werde (Staats. A. C. XII. I. 95).

Mit einiger Vorsicht kann man den Sprachwechsel bei den Reversen und Urfehden innerhalb 1600 und 1610 ansetzen.

g) Urteile, Entscheidungen und schiedsgerichtliche Vergleiche des Amtsgerichts.

Hier handelt es sich um Urteile und Erkenntnisse, die der Amtmann selbst als oberster Richter des Amtes fällte.

Niederdeutsche:

1557. *Donnersdag nha Judica.* (or. pap., 3 s., Bl. E.) Ein vor dem Amtmann Peter Rantzau vereinbarter Schiedsgerichtsvertrag, der die Erbstreitigkeiten wegen des Gutes Oldemorstofft beendet. Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt, mit dem Kennwort *Eindracht* versehen und darauf durchschnitten (Staats. A. C. XII. I. 477).

1567. 15. Juni. (Kopie des 17. Jh.) dat. Flensburg. Vor dem Amtmann geschehene Vereinbarung der Bauern von Gottruppell betr. *Wedderlage* und *Mageschifftung* von Ländereien. Bei Nichteinhaltung des Vertrages ist eine Brüche von 60 ℳ. an den Amtmann zu zahlen (Staats. A. C. XII. I. 191).

1571. 17. Mai. (gleichzeitige Kopie des Nicolaus Wendt.) Durch den Amtmann Peter Rantzau vermittelter Vergleich in Erbschaftsstreitigkeiten wegen des Gutes Oldemorstofft (Staats. A. Rep. Urk. C. 111).

1604. 19. April. (gleichzeitige Kopie.) Eine auf Befehl des königlichen Statthalters in Bredstedt erfolgte Entscheidung des Amtmanns in Deichsachen (Staats. A. C. XII. I. 341).

23. April. (gleichzeitige Kopie.) *Beschedt* des Amtmanns Baltzer von Alefeld in Koog- und Deichstreitigkeiten der Bewohner von Ockholm, Nordergoesharde (Staats. A. C. XII. I. 345).

Dagegen hochdeutsche:

1601. 5. Juli. (or. pap., R. S.) *In Streitigen und Irrigen Sachen* des Kirchspiels St. Marien wegen der Truwelsbüller Feldmark (Staats. A. C. XII. I. 508).

1602. 26. Nov. (or. perg., 9 s., J. v. d. H.) Durch Statthalter Gerdt Rantzau und Amtmann Baltzer von Alefeld festgestellte Grenzscheide zwischen dem Gebiet der Stadt Flensburg und den Dörfern Jaruvlundt, Munkwolstrup und Lutken Wolstrup im Amte Flensburg (Staats. A. Rep. Urk. 68).

1607. 31. März. (or. pap., D. W.) Der Amtmann entscheidet, daß Streitigkeiten zwischen Lansten der St.-Marienkirche und königlichen Lansten durch eine Kommission geschlichtet werden sollen, welcher der Amtmann, der Bürgermeister Marcus Schröder, der Hardesvogt der Uggelharde, Ratmann Jacob v. d. Wetering und der Amtsschreiber Dietrich Wittmack angehören (Staats. A. C. XII. I. 508).

31. März. (or. pap. 5 s., D. W.) Schiedsgerichtsurteil der eben genannten Kommission in strittiger Feldscheide von Trögelsby und Ahlebuelundt (Staats. A. C. XII. I. 508).

7. Juli. (or. pap. 5 s., J. v. d. H.) Endgültige Festsetzung der Gemeindegrenze von Trögelsby (Staats. A. C. XII. I. 508).

1611. 19. März. (Konzept des D. W.) *Bescheit* des Flensburger Amtmanns in Deichsache zu Ockholm (Staats. A. Rep. Urk. C. 203).

1615. 11. März. (durch J. H. videmierte Kopie.) Betr. die von 3 königlichen Untertanen zu Kallundt, Nordergoesharde, zu leistenden Amtsabgaben (Staats. A. C. XII. I. 115).

1617. 19. Mai. (or. pap., 2 s., D. W.) Entscheidung des Flensburger Amtmanns betr. Streitsache vom Rat der Stadt Flensburg gegen den Bürger Lorenz Ubbing (Staats. A. C. XIX. I. 26).

Die Urteile nach 1620 sind ausnahmslos hochdeutsch (Staats. A. C. XII. I. 342).

Bereits 1601 setzt schon ein hd. Urteil ein, dem aber noch zwei nd. vom Jahre 1604 gegenüberstehen. Nach 1604 kommen nur noch hd. Urteile vor, die auf Dietrich Wittmack zurückgehen, der 1606 sein Amt antritt, und da von ihm nur hd. Urteile vorliegen, ist anzunehmen, daß er gleich vom Amtsbeginn hochdeutsch schrieb. Die Urteile, Entscheidungen und schiedsgerichtlichen Vergleiche des Amtsgerichts sind also mit dem Amtsantritt des Dietrich Wittmack seit etwa 1606 hochdeutsch.

h) Von den Amtsschreibern angefertigte Hardes- und Kirchspielswinden.

Wie bereits einleitend bemerkt, sind die Hardes- und Kirchspielswinden nur zum geringeren Teile von Amtsschreibern ausgestellt worden, in der Regel waren Hardes- und Kirchspielsschreiber die Verfasser. Einen urkundlichen Beleg hierfür bietet eine Notiz im Flensburger Ratsprotokoll 1610 (Fl. St. A. A. 34. V.), daß Marquart Jessen, der Hardesvogt der Uggelharde, allerhand Zeugnisse ausstellt. Nach Stemann II, 208 kommen die Dingswinden noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich selten vor und werden später erst häufiger. Allzu großen Wert scheint man den Hardes- und Kirchspielswinden nicht beigelegt zu haben, und wenn auch vielleicht die Äußerung des Flensburger Advokaten und ehemaligen Amtshilfsschreibers Johannes v. d. Hoy am 6. Februar 1617 vor dem Städtischen Gericht: *man könne Dingswinden über alles erhalten, selbst darüber, daß kein Wasser im Meer sei* (Fl. St. A. A. 34. VII) über das erlaubte Maß der Kritik hinausgeht, so sind doch sonst verschiedene Anzeichen vorhanden, daß die von Hardes- und Kirchspielsschreibern angefertigten Winden sich nicht des besten Rufes erfreuten. Es sei nur erinnert an die häufige Verurteilung der Hardesvögte und Hardesleute wegen falscher Rechtsprechung, an zahlreiche Ungültigkeitserklärungen der Dingswinden, an die immer wiederkehrenden Bestimmungen in Landes- und Amtsgesetzen, welche sich mit der Anfertigung der Dingswinden beschäftigen u. a. m. So ist es verständlich, wenn Amtmann und Amtsschreiber häufig dem Hardesthing beiwohnten und wichtigere Dingswinden von dem Amtsschreiber geschrieben wurden. Für die Mitwirkung der Amtskanzlei bei der Ausfertigung der Dingswinden haben wir außer den betreffenden Dokumenten selbst verschiedene gut bezeugte Nachrichten: Im Jahre 1576 beschwert sich Peter Rantzau, daß der Amtsschreiber auf der Fahrt vom Hardesthing der Uggelharde nach dem Schloß belästigt sei (Fl. St. A. A. 34. I) und ein Memorial der St.-Marienkirche vom Jahre 1592 (M. K. A.) meldet: *Hans Hartmann vor etliche Dingswinden, de he de Karcken thom Besten geschreven, verordnet tho gewen twe Engelotten.* Überdies ordnet ein Mandat des Flensburger Amtmanns Kay von Alefeld vom 16. Juli 1630 an, daß *Karspel- und Dorfwinden* nur dann abgehalten werden dürfen, wenn sie der Obrigkeit vorher angezeigt sind und von der Amtskanzlei ein Beamter bestimmt ist, der neben dem Hardesvogt dem Akt beiwohnt (Staats. A. Rep. Urk. C. 237).

Die Thingswinden sind sehr lange niederdeutsch:

1548. 29. Jan. or. perg., A. S.) Kirchspielszeugnis der Leute von Medelby über Verpfändung eines Gutes (Fl. St. A. Urk. 24).

1552. 25. April. (or. perg., Bl. E.) Hardesthing der Husbyharde für Andreas Schröder, Vor-

steher des Flensburger Armenhauses über einen 1530 geschehenen Verkauf von Achterupholz an St. Jürgen (Staats. A. Rep. Urk. O. 17).

25. April. (or. perg., Bl. E.) Hardesthing der Husbyharde für Vorsteher des Flensburger Armenhauses, Andreas Schröder, daß ein Stück Waldland Schoweshoueth bei Langballig schon 1530 im Besitz von St. Jürgen war (Staats. A. Rep. Urk. O. 18).

1566. 4. Dez. or. pap., N. W.) Dingswinde der Nieharde, daß seit Menschengedenken weder vom Hause Gottorp noch vom Kloster Morkirchen auf dem Sörupsee mit der Weide gefischt sei (Staats. A. Rep. Urk. C. 103).

1584. 16.—19. November. (gleichzeitige Kopien.) Auf den sämtlichen Hardesthingen des Flensburger Amtes an genannten Tagen auf Bitte und im Beisein des Amtmanns ausgegebene Dingswinden, daß die Jurisdiktion im Amte von jeher dem König und nicht dem Schleswiger Domkapitel zugestanden habe (Staats. A. A. XIX. 388).

1587. 18. Okt. (or. pap., H. H.) Dem Hospitalsvorsteher Asmus Matzen erteilte Dingswinde der Uggelharde über strittige Feldscheide einiger Klosterländereien bei Lütke Solt (Kl. A. D. 4).

1598. 13. März, 29. April und 10. Juli. (or. pap., E. M.) 3 Dingswinden der Husbyharde in Erbschaftsangelegenheit (Staats. A. C. XII. I. 89).

1602. s. d. (or. pap.. E. M.) Den Testamentarien der Gerdt von Mehrfeldschen Stiftung erteilte Dingswinde (Fl. St. A. A. 776).

1610. 20. Juni. (or. pap., Schreiber a.) In Sachen der vom Amtmann Claus von Alefeld gegen den Hardesvogt Marquart Jessen wegen Unterschlagung im Amte erhobenen Anklage durch das Hardesthing der Uggelharde ausgegebene Dingswinde (D. R. A. T. K. II).

Hochdeutsche Dingswinden:

1636. 30. Juni. (or. pap., J. H.) Hardesvogt und Stockneffninge der Wiesharde erkennen der St.-Marienkirche das Besitzrecht auf die St.-Gertrudenhölzung bei Flensburg zu (M. K. A. II. 8a).

1652. s. d. (Kopie; das or. war von Joh. Holste geschrieben.) Die Kirchspielsleute von Adelby sagen vor dem Hardesvogt, dem Amtsschreiber und den Hospitalsvorstehern des Flensburger Hospitals zum Heiligen Geist über den des Diebstahls angeklagten Johann Hansen aus Adelby aus (Fl. St. A. A. 699).

Ein abschließendes Ergebnis läßt sich aus den mitgeteilten Belegen, da die wichtige Zeit von 1611 bis 1635 unbelegt ist, nicht gewinnen. Es ist aber sicher, daß der Sprachwechsel bei den Hardes- und Kirchspielswinden, die von Schreibern der Amtskanzlei hergestellt wurden, sehr spät eingetreten ist, auf jeden Fall nach 1610. Wird freilich berücksichtigt, daß Dingswinden, die von Hardes- und Kirchspielsschreibern geschrieben wurden, nach 1642 und später rein niederdeutsch sind, so ist diesen Dokumenten gegenüber der von der Amtskanzlei vollzogene Sprachwechsel immerhin noch als früh zu bezeichnen. Zugleich zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit, wie richtig die methodische Maßnahme ist, die Schreiber der einzelnen Dokumente festzustellen, denn ohne dies Verfahren ständen die hd. Dingswinden der Amtsschreiber den späteren, noch niederdeutschen der Hardes- und Kirchspielschreiber gegenüber, ohne daß eine Erklärung für diese Erscheinung vorhanden wäre. Der Sprachwechsel bei den von der Amtskanzlei ausgestellten Dingswinden muß in der Zeit von 1610 bis 1630 vor sich gegangen sein.

Abschließend läßt sich sagen, daß die Amtskanzlei in ihrem inneren, gerichtlichen Aktenverkehr sich von Stufe zu Stufe dem Hochdeutschen zuwendet; die nhd. Schriftsprache breitet sich sozusagen organisch von den wichtigsten, durch Beziehungen zum auswärtigen Aktenverkehr und zu königlichen Kanzleien beeinflußten Aktengruppen herkommend, langsam über den Gesamtaktenverkehr der Kanzlei aus. Etappen auf diesem Wege sind die ermittelten Teilresultate:

erheblich vor 1599: Urteile auf königlichen Amtsgerichtstagen;
etwa 1600: Zitationen zu königlichen Amtsgerichtstagen, Klage- und Frageartikel;
etwa 1601: Atteste über Gutachten, Aussagen, Feststellungen;
etwa 1604: Protokolle, Urgichte;
etwa 1606: Urteile, Entscheidungen, Vergleiche vor dem Amtmann;
1600 - 10: Reverse und Urfehden;
nach 1610: Dingswinden.

2. Die aus der Verwaltungstätigkeit des Amtes hervorgegangenen Akten und Urkunden.

Die aus der Verwaltung des Amtes hervorgegangenen Akten und Urkunden umfassen die verschiedensten Aktengruppen:

a) Amtsrechnungen
b) Amtsinventaria
c) Festebriefe
d) Befehle, Mandate, Bekanntmachungen und Begnadungen des Amtmanns
e) Verordnungen
f) Quittungen, Reverse und Kaufbriefe
g) Eidesformeln.

a) Amtsrechnungen.

Die Amtsrechnungen sind amtliche Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben des Amtes mit detaillierten Angaben über die von den Amtsuntertanen des Amtes zu entrichtenden Abgaben in Naturalien und Geld und die von der Stadt Flensburg an den Amtsschreiber zu entrichtenden königlichen Steuern. Die Amtsrechnungen sind seit 1587 handschriftlich belegt, verschiedene Nachrichten bezeugen uns aber die Existenz der Amtsrechnungen erheblich vor diesem Zeitpunkt. So liegen einige im Jahre 1608 angefertigte Extrakte alter Amtsrechnungen der Jahre 1498, 1534 und 1559 vor (Staats. A. A. XVII. 970), desgleichen ein Register der königlichen Einkünfte aus dem Amt Flensburg vom Jahre 1543 (Staats. A. A. XVII. 9) und ein vom Amtsschreiber Claus Wendt geschriebener Auszug aus dem Amtsregister für die Jahre 1562—64 (Staats. A. A. XVII. 965). Dazu werden 1574, 1575, 1576 und 1583 noch mehrere, heute unauffindbare Amtsrechnungen in verschiedenen Amtsberichten an den König erwähnt.

Das eigentliche Belegmaterial setzt mit dem Jahre 1587 ein und liegt mit Ausnahme der Jahre 1589 bis 1591 lückenlos vor. Schreiber der jährlich erstatteten Amtsrechnungen sind die Amtsschreiber und ihre Unterschreiber; sie haben die uns als Amtsrechnungen vorliegenden Reinschriften aus allerlei Hebungslisten untergeordneter Schreiber, der Hardes- und Kornschreiber, zusammengestellt. Derartige Kladderegister liegen nämlich noch zuweilen als Landregister oder Zollrechnungen den Amtsrechnungen bei. Die Amtsrechnungen gewinnen schnell an Ausführlichkeit und Umfang. Sämtliche Lansten und Landmaße werden aufgeführt, daher zählt die Amtsrechnung des Jahres 1593 153, 1594 162, 1600 170 und 1602 bereits 182 Seiten Folio.

Als Prüfungsbehörde für die Amtsrechnungen war in erster Linie die königliche Rentekammer zu Kopenhagen, deren Archiv einen Teil des D. R. A. bildet, doch scheinen die Amtsrechnungen gelegentlich auch dem Könige vorgelegt worden zu sein, denn in dem Aktenverkehr zwischen König und Amt werden sie mehrmals erwähnt. Wie aber die von den Beamten der kgl. Rentekammer auf den Amtsrechnungen gemachten Vermerke ergeben, ist die Sprache der Rentekammer dänisch, nicht etwa wie in der königlich deutschen Kanzlei hochdeutsch; eine Beeinflussung der Amtsrechnungen hinsichtlich ihrer Sprache findet aber nicht im geringsten statt. Obwohl also die Amtsrechnungen ebenso wie die Dokumente des auswärtigen Aktenverkehrs an fremde Kanzleien gesandt werden, gehört der Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen bei den Amtsrechnungen in den Rahmen des inneren Aktenverkehrs der Kanzlei.

Niederdeutsche Amtsrechnungen:

1587—88, 1593—94, wie alle späteren mit einem allgemeinen Register und Auszug des Wichtigsten über Münze und Maße; 1594—95; 1595—96 mit Münzordnung; ebenso: 1596—97, 1597—98, 1598—99, 1599—1600, 1600—01, 1601—02, 1603—04, 1604—05.

Die Schreiber dieser Amtsrechnungen sind der Reihe nach: Hans Hartmann, Paul Wiltfang, Erich Marquartsen, Ritzer Suerbruwer und Johannes von der Hoy. Alle schreiben niederdeutsch. Erst die Amtsrechnungen des Joh. Wittmack für 1606—07, 1607—08 und 1608—09 sind hochdeutsch, wenn auch gelegentlich noch nd. Ausdrücke vorkommen. Die Amtsrechnung 1609 bis 1610 hingegen geht nur teilweise auf Wittmack zurück; die eigentlichen Aufstellungen sind vielmehr von dem Hilfsschreiber a geschrieben. Der Anteil Wittmacks an der Amtsrechnung von 1609—10 beschränkt sich nur auf die Anfertigung der Bilanzen. Diese Amtsrechnung ist bereits rein hd. geführt. Auch alle weiteren Amtsregister nach 1610, gleichviel von welchem Schreiber geschrieben, sind seit 1610 rein hochdeutsch.

Im Gegensatz zu den Reinschriften der Amtsrechnungen sind die Unterlagen dazu, die Zollregister und Hebungsregister, noch bis nach 1620 niederdeutsch. Erst 1621 tritt das Hochdeutsche zuerst auf (Staats. A. C. XII. 3. Nr. 7 und 8), doch kommen noch 1633 niederdeutsche neben hochdeutschen Listen vor (Staats. A. C. XII. I. 115). Wir sehen also, daß die Vorlagen zu den Amtsrechnungen noch lange niederdeutsch sind, und wenn demgegenüber die Reinschriften der Amtsrechnungen seit 1606 bezw. 1610 hochdeutsch sind, so zeigt diese Tatsache, daß die Amtsschreiber und ihre Nebenschreiber sich schon früh von den niederdeutschen Vorlagen freigemacht haben.

b) Die Amtsinventaria.

Die Amtsinventarien, urkundenmäßige amtliche Zeugnisse über Revisionen der Gesamtbestände des Amtshauses, wurden unter Hinzuziehung verordneter königlicher Kommissarien bei dem Amtsabtritt eines Amtmanns in doppelter Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar erhielt der neue Amtmann; ein Duplikat wurde mit den Amtsberichten an den König eingeschickt. Außer für die Geschichte der Sprache des Amtes haben die Inventarien einen besonderen

Wert für die Geschichte der Amtmänner, des königlichen Schlosses und der weiteren fiskalischen Gebäude und Einrichtungen des Amtes. So geben die Inventarien insbesondere regelmäßige Angaben über die Einrichtung der Amtskanzlei, z. B. führt das Inventar vom Jahre 1593: *des Ambtmans schreiber Cammer*, eine weitere *Schreiber Cammer* und die *Alte Cantzlj* auf dem Roten Hause an; die gleichen Räume werden auch in den Inventarien der Jahre 1599 und 1616 genannt. Der schlechte bauliche Zustand der Amtsräume, den diese mit einem großen Teil des Schlosses teilten, mag den Amtmann veranlaßt haben, in einem Amtsbericht an den König vom 22. Mai 1616 die Genehmigung zu dem Bau eines kleinen Hauses im Schloßgarten nachzusuchen, das die Bücher und Akten aufnehmen soll, um sie vor dem Verderben zu bewahren.

Niederdeutsche Amtsinventarien:

Wie bereits bemerkt, muß es schon sehr früh üblich gewesen sein, daß der abtretende Amtmann seinem Nachfolger und dem König ein Inventarium übergab; denn in einem Amtsbericht vom Jahre 1571, 29. Dez. bittet der Amtmann Bertram von Alefeld, das übliche Inventar erst später abliefern zu dürfen. Von diesen älteren Urkunden ist aber nichts erhalten. Das erste erhaltene Inventar ist 1593 ausgestellt.

1593. 6. Okt. (or. pap. 41 Seiten fol., 3 s. 3 u.) Verzeichnis des Hausgeräts auf dem Schloß, dessen Nebengebäuden, dem Gießhof in Flensburg und dem Meierhof Kracklundt beim Abgang des Amtmanns Gerdt Rantzau (Staats. A. A. XVII. 952).

6. Okt. (or. pap. 21 Seiten fol., 3 s. 3 u.) Verzeichnis der auf der Flensburger Amtsstube deponierten Akten und Urkunden (Staats. A. A. XVII. 952).

Schreiber dieser beiden Inventarien ist der Amtsschreiber von Schwabstedt, Dietrich Wittmack, den wir als Amtsschreiber in Flensburg wiederfinden. Er wird in der Abwesenheit eines ordentlich bestallten Flensburger Amtsschreibers die Anfertigung der Inventarien vertretungsweise übernommen haben. Der 1593 eingeführte neue Amtmann, Heinrich von Alefeld, fiel 1598 plötzlich in königliche Ungnade und mußte am 2. Januar 1599 abdanken. Sein Nachfolger wurde laut königlichen Bestallungsdekrets vom 2. Januar 1599 (Staats. A. A. XVII. 952) der frühere Amtsschreiber Hans Hartmann, der die Verwaltung des Amtes als königlicher Amtsverwalter mit einem Jahresgehalt von 100 rthlr., 30 rthlr. Kleidergeld und Futter für 3 Pferde, übernahm. Die Übergabe des Inventars fand am 22. Januar 1599 vor den königlichen Kommissaren Hans Rantzau, Amtmann zu Rendsburg, und Gerdt Rantzau, Amtmann zu Hadersleben, statt:

1599. 22. Januar. (or. pap., E. M., 40 Seiten fol., 2 s. 2 u.) Verzeichnis des Inventars auf dem königlichen Schloß Flensburg und dem Gießhaus (Staats. A. A. XVII. 952).

22. Jan. (or. pap., E. M., 32 Seiten fol., 2 s. 2 u.) Verzeichnis der Akten und Urkunden auf der Amtsstube (Staats. A. A. XVII. 952).

Ein Jahr später fand wieder eine Inventaraufnahme statt, denn Hans Hartmann, der durch seinen Gegner, den früheren Amtsschreiber Paul Wiltfang, beim König der Unterschlagung von Amtsgeldern beschuldigt war, wurde entlassen. Am 20. Mai 1600 tritt Balthasar von Alefeld sein Amt als Amtmann an:

1600. 20. Mai. (or. pap. 41 Seiten fol., 2 s. 2 u.) Inventar über das Schloß Flensburg und den Hof Kraglund (Staats. A. A. XVII. 947).

20. Mai. (or. pap. 35 Seiten fol., 2 s. 2 u.) Registratur der Akten und Urkunden auf

der Amtsstube, speziell der unter Heinrich von Alefeld erwachsenen Dokumente (Staats. A. A. XVII. 948).

Zu diesem Inventar ist aber noch zu bemerken, daß ein Nachtrag von 2 Seiten über einige Akten, die im letzten Augenblick von Hans Hartmann nachgeliefert worden sind, bereits hochdeutsch ist.

Leider ist das 1606 beim Dienstantritt von Claus von Alefeld aufgenommene Inventar nicht mehr vorhanden. Daher kommt erst wieder das Inventar vom Jahre 1616 in Frage, als Otto von Qualen Amtmann wurde. Damit beginnen die hochdeutschen Amtsinventarien:

1616. 1. Mai. (or. pap., 43 Seiten fol., D. W.) Vor den königlichen Vertretern, dem Amtmann Balthasar von Alefeld zu Rendsburg, und dem Dr. Schönbach zu Heiligenstedten aufgenommenes Inventarium über das Schloß Duburg und seine Nebengebäude, den Meierhof Kraglund, das Schafhaus, das Gießhaus, die vier königlichen Mühlen im Amt und das Haus Uphusum (D. R. A. T. K. 1616—26).

Im Anschluß hieran sei noch erwähnt, daß vom Amtsschreiber D. Wittmack noch zwei weitere hd. Inventare vorliegen, die zwar nicht im Beisein königlicher Kommissare aufgenommen wurden, um so besser aber für den Sprachwechsel Zeugnis ablegen:

1616. 13. März. (alte Kopie.) Gerichtliches Inventar des D. Wittmack, eine Immission und Wardierung über einen Nachlaß (Staats. A. C. XII. I. 93).

1618. 3. April. (or. pap., D. W.) Beim Dienstantritt des Müllers Caspar Kühle aufgenommenes Inventar der Flensburger Wassermühle (Staats. A. C. XII. I. 351).

Wenn die Amtsrechnungen mit unbedingter Sicherheit, so sind die Inventarien mit großer Wahrscheinlichkeit auf niederdeutsche Kladderegister als Vorlagen zurückzuführen, wobei freilich zugestanden werden muß, daß solche Vorlagen bei den erhaltenen Inventarien nicht belegt sind. Im übrigen muß der Sprachwechsel innerhalb der Jahre 1600 und 1616 erfolgt sein.

c) Festebriefe.

Für die zahlreichen königlichen Lansten im Amte wurden die üblichen Festebriefe auf der Amtskanzlei ausgegeben. Jedoch besagt ein gutachtlicher Bericht königlicher Kommissarien aus dem Jahre 1590 (Staats. A. C. XII. 2. 311), daß außer den Festebriefen für die Amtsuntertanen seit 50 Jahren auch solche für die Kirchenlansten von der Amtskanzlei ausgegeben worden seien. Es müßte also ein sehr umfangreiches Material vorhanden sein. Die Zahl der Belege ist aber nur gering, da die Festebriefe in der Regel wohl im Besitz der Lansten verblieben und so allmählich verschollen sind. Die uns erhaltenen Dokumente, die überdies fast bis zur Hälfte beglaubigte Kopien sind, werden in den allermeisten Fällen als Anlagen zu Prozeßakten in die Amtskanzlei zurückgekommen sein.

Die einzelnen Festebriefe:

1562. 5. Dez. (or. pap. 1 s. d. Amtm., Bl. E.) Amtmann Bertram von Alefeld verfestet im Namen des Königs dem Lorenz Hansen zu Riesbrik den vierten Teil einer Wiese auf Lebenszeit (Fl. St. A. A. 962).

Gleich dieser erste Beleg bedeutet eine große Überraschung, denn wenn auch Ekenberg bereits 1558 einen hd. Amtsbericht an den König einsendet, so geht er allgemein doch erst seit 1566 zum Hochdeutschen über und zwar in der auswärtigen Korrespondenz. Ob der Festebrief vom Jahre 1562 aber

von dieser beeinflußt ist, ist sehr fraglich; eher ist anzunehmen, daß Ekenberg, der 1562 bereits in königlichem Dienst außerhalb der Amtskanzlei tätig war, den Festebrief in Verbindung mit den von ihm geschriebenen königlichen Urkunden hochdeutsch schrieb. Wenn auch Belege bis zum Jahre 1604 fehlen, so ist es doch wahrscheinlich, daß die in der Zeit von 1563 bis 1603 erteilten Festebriefe niederdeutsch waren, einen solchen Schluß erlauben jedenfalls die nachstehenden nd. Festebriefe:

1604. 14. Jan. (gleichzeitige Kopie, J. v. d. H.) Amtmann Baltzer von Alefeld verfestet im Namen des Königs den Zoll von Kragstedt an fünf Bauern für 50 ℳ. (Staats. A. C. XII. I. 467).

Ein weiterer, ausnahmsweise zum großen Teil im Wortlaut ausgeführter Festebrief lautet in einer durch R. S. notariell beglaubigten Kopie im Auszug:

1605. 21. Dez. *Der Kon. Maytt tho Dennemarcken Norwegen Rhatt vnde Ambtman tho Flensborch Ick Balzer van Alefeldt Bekenne* ... *voer Allermennichlichen, dat In nhamen* ... *mines gnedigsten Hern Ick vorfestet hebbe Hinrich Hansen tho Janebuy deme Stifftsman, den sostendeel In Cragstede Als sin vader vor eme dat sulue deill Innegehat vnd gebruket vor drei Daler vorsegelt de tidt sines leuendes tho gebruken;* schließlich verpflichtet sich der Lanste *nichtes vorsetten, vorpanden, vel weniger vorkopen, by verlust der veste* (Staats. A. A. XVII. 934).

Die folgenden Festebriefe sind hochdeutsch:

1609. 18. Dez. (gleichzeitige Kopie) Amtmann Claus von Alefeld verfestet dem Heinrich Jebsen zu Jerrishoe verschiedene Äcker, Wiesen und Weiden (Staats. A. C. XII. I. 160).

1610. 28. April. (or. pap., D. W., s. d. Amtm.) Amtmann Claus von Alefeld verfestet dem Jürgen Petersen zu Harrislee einige Wiesen (Staats. A. C. XII. I. 160).

1643. 1. Dez. (or. pap., s. d. Amtm.) Amtmann Kay von Alefeld verfestet in königlichem Auftrag Land an 3 Bauern zu Wandorff = Wanderup (Staats. A. C. XII. I. 160).

An der Hand der Belege könnte man den Sprachwechsel zwischen 1605 und 1609 ansetzen; es ist aber anzunehmen, daß Dietrich Wittmack, der sein Amt als Amtsschreiber 1606 antritt und von dem die hd. Festebriefe der Jahre 1609 und 1610 geschrieben sind, die Festebriefe, als im Namen des Königs angefertigte wichtige Amtsurkunden, seit seinem Dienstbeginn 1606 hochdeutsch ausgestellt hat.

d) Befehle, Mandate, Bekanntmachungen und Begnadungen des Amtmanns.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Akten nehmen archivalisch eine gewisse Mittelstellung zwischen den reinen Korrespondenzschreiben des äußeren Aktenverkehrs und den verschiedenen Amtsurkunden des inneren Verkehrs ein. Allen gemeinsam ist, daß sie im Namen des Königs vom Amtmann an die Amtsuntertanen ergehen und den Hardesleuten bekannt gegeben werden.

Es sind niederdeutsch:

1553. 27. Sept. (gleichzeitige Kopie). Ein sogenanntes Bewilligungsschreiben. Amtmann Bertram v. Alefeld erlaubt zwei Bauern aus Riesbrik ein halbes Bundesgut zu teilen und bestätigt sie im Besitz ihres Landes (Staats. A. C. XII. I. 482).

1588. 1. Sept. (or. pap., G. M.) Amtmann Peter Rantzau betraut im Namen des Königs zwölf *Samptfründe* mit Wardierung und Teilung von Land (Staats. A. C. XII. I. 345).

Dagegen gemischt hochdeutsch und niederdeutsch:

1604. 30. Juni. (or. pap., E. M., s. d. Amtm.) Mandat des Amtmanns Baltzer von Alefeld an die Rechensleute, bei der Vermessung der Feldmark von Trögelsby gerecht zu verfahren. Das Mandat zeigt bereits hochdeutschen Eingang: *Der Konnichliche Maytt zu Dennemarcken Norwegen* ... *Amptmann vff Flensburgh Ich Baltzer von Anefeld* ... Alles weitere ist niederdeutsch (Staats. A. C. XII. I. 508).

Hochdeutsche Mandate:

1604. 4. Juli. (or. pap., J. v. d. H.) Befehl an die Kirchspielsleute von Trögelsby, an der Vermessung der Feldmark teilzunehmen (Staats. A. C. XII. I. 508).

12. Juli. (or. pap., s. d. Amtm., J. v. d. H.) Sogenannter Verbotsbrief des Amtmanns an die Kirchspielsleute von Trögelsby, von einigen Wiesen, deren Besitz streitig ist, eigenmächtig Heu abzufahren (Staats. A. C. XII. I. 508).

1608. 26. April. (or. pap., u. d. Amtm., D. W.) Befehl des Amtmanns an den Hardesvogt Hans Martensen, bei Vermeidung einer Brüche von 50 thlr. und königlicher Ungnade den Bestimmungen des königlichen Rezesses vom Jahre 1607 nachzukommen (Staats. A. C. XII. I. 508).

1615. 3. August. Durch den Amtsschreiber Joh. Holste beglaubigte Kopie einer Begnadung des Amtmanns an den Jens Lorenzen zu Harrislee, dem Dienstgeld und Amtsfuhren auf sein Gesuch erlassen werden (Staats. A. C. XII. I. 115).

1627. 15. Febr. (or. pap., s. d. Amtm.) Mandat und Vollmacht des Amtmanns Kay von Alefeld an die Flensburger Bürger Harmen Hoe, Jonas Hoyer und Daniel Holste, Ratsverwandte zu Flensburg, zusammen mit dem Amtsschreiber Joh. Holste einige Zeugen in der Strafsache des Hans Wiltfang zu vernehmen (Staats. A. C. XII. I. 94).

Dazu eine Reihe allgemeiner Bekanntmachungen:

1630. 8. Juli. (neuere Kopie) *Der Durchlauchtigsten Kon. M. Ambtmann Ich Kay von Alefeld füge ... jeden Priestern, Voigten vnd Untertanen dieses Amts zu wissen ...* Befehl, ein inseriertes königliches Mandat, das zum Schutz der durch den Krieg schwer betroffenen Stadt Flensburg, insbesondere zum Schutz des Handels und Stapelrechts ergangen ist, gehörig zu beachten (Staats. A. C. XII. I. 10).

16. Juli. (or. pap., 1 s.) Kay von Alefeld verbietet, daß ohne Zustimmung und Anwesenheit eines Beamten der Amtskanzlei hinfort Karspel- und Dorfwinden ausgegeben werden. Das Mandat wurde laut mehreren Vermerken auf den Hardesthingen des Amtes publiziert (Staats. A. Rep. Urk. C. 237).

1634. 2. Jan. (or. pap., J. H.) Amtmann Kay v. Alefeld macht bekannt, daß auf allen Hardesthingen die erlassenen Verordnungen über Verlobungen, Hochzeiten und Kindtaufen publiziert werden sollen (Staats. A. C. XII. I. 75).

1635. 24. Jan. (or. pap., J. H.) Ankündung des Amtmanns betr. Verschiebung eines auf den 6. Febr. zu Bredstedt in einer Koogsache betr. Ockholm anberaumten Termins (Staats. A. C. XII. I. 341 und C. XII. II. 313).

16. Nov. (or. pap., J. H.) Bekanntmachung des Amtmanns, daß diejenigen Bunden und Lansten, die ihre Pflichten gegenüber dem König nicht erfüllt haben, verjagt werden sollen (Staats. A. C. XII. I. 93).

1637. 12. Dez. (or. pap., J. H., s. d Amtm.) Amtmann Kay von Alefeld ernennt im Namen des Königs den Niß Hansen zu Honschnap zu einem Sandmann der Wiesharde (Staats. A. C. XII. I. 75).

Da Bekanntmachungen, Mandate, Befehle und Begnadungen, die sich an die breitere Öffentlichkeit wenden, von der Umgangssprache beeinflußt werden, ist kaum anzunehmen, daß der Sprachwechsel vor dem Jahre 1604 eingetreten ist. Für 1604 aber muß er angesetzt werden, da seit diesem Jahre alle Schreiber der Amtskanzlei sich stets des Hochdeutschen bedienen. Es ist aber sehr wohl möglich, daß die Verkündigung der hd. Bekanntmachungen, Mandate und Befehle der Amtskanzlei auf den Hardesthingen noch geraume Zeit in niederdeutscher Sprache geschah. Die Mandate, Befehle, Begnadungen und Bekanntmachungen des Flensburger Amtmanns sind also seit 1604 hochdeutsch.

e) Verordnungen.

Für das Amt Flensburg kommen zunächst die bereits früher besprochenen königlichen Verordnungen, bei denen der Sprachwechsel um 1560 eintrat, daneben aber noch verschiedene Landesgesetze in Betracht, die bedeutend

später, zum Teil erst sehr spät, in hd. Sprache vorliegen. Es gibt aber auch einige spezielle Amtsverordnungen, die zwar im Namen des Königs ergingen, ihre Fassung und ihr sprachliches Gewand aber der Amtskanzlei verdanken. Für diese liegen folgende Belege vor:

1606—16. Die *Statuta ruralia* des Amtes Flensburg. Hier macht die Datierung anfänglich einige Schwierigkeiten; da diese Statute aber von dem Amtmann Claus von Alefeld ausgegeben sind, dessen Amtszeit bekannt ist, gelingt es, diese Sammlung von Verordnungen zeitlich einigermaßen festzulegen auf die Jahre 1606—16. Die *Statuta ruralia* umschließen 32 Artikel, 31 davon sind ziemlich sicher der Zeit von 1606—16 zuzuweisen; ein 32. Artikel, der wie die vorhergehenden rein niederdeutsch überliefert ist, muß bereits erheblich später entstanden sein. Er nimmt nämlich Bezug auf eine königliche Verordnung vom Jahre 1624 über Gestellung von Wagen. Daraus geht hervor, daß die *Statuta ruralia* bis mindestens 1624 niederdeutsch waren; erst nach diesem Zeitpunkt bereitet sich der Sprachwechsel vor, denn eine am Schluß der Artikelreihe stehende, unnumerierte und undatierte Verordnung über Totschlag ist hochdeutsch. Die *Statuta ruralia* lagen mir leider nicht im or. vor; sie sind aber ausführlich bei Westphalen IV, 1959 wiedergegeben. Die von Westphalen für das Jahr 1560 angenommene Datierung ist allerdings unrichtig. Weiteres über die *Statuta ruralia* in der Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte VIII, 126.

An die niederdeutschen *Statuta ruralia* schließt sich als eine Umarbeitung und Ergänzung die hochdeutsche Gesetzessammlung für das Amt Flensburg an, ebenfalls bei Westphalen, IV, 1967 f. Diese Gesetzessammlung ist eine zu verschiedenen Seiten entstandene Sammlung von Verordnungen, die zur Verlesung auf den Hardesthingen im Amte, insbesondere auf Allmansding, bestimmt war. Die ersten Verordnungen, Artikel 1 bis 15, sind offenbar um 1624 entstanden, die folgenden sind durch regelmäßige Vermerke am Rande gut datiert und zwar Artikel 16--22 durch: *Accessio anno 1625* für 1625, Artikel 23 bis 24 durch: *Accessio anno 1630* für 1630, Artikel 25—27 durch: *Accessio anno 1635* für 1635 und Artikel 28 für 1650. Die ganze Gesetzessammlung, vom Amtmann mit königlicher Genehmigung und auf Grund königlicher Verfügungen erlassen, ist eine Umarbeitung der Statuta ruralia. Was das Sprachliche angeht, so beweist sie, daß seit 1625 der hochdeutsche Sprachgebrauch auf diesem Gebiete üblich war. Den Beschluß möge die 1640 vom Amtmann Kay von Alefeld gemeinsam mit dem Generalsuperintendent Stephan Klotz erlassene hochdeutsche Kirchenordnung für das Amt Flensburg bilden; bei Westphalen IV, 1973.

Aus den angeführten Belegen ergibt sich für die Amtsgesetze als Datum des Sprachwechsels das Jahr 1625.

f) Quittungen, Reverse und Kaufbriefe.

In diesem Abschnitt werden die von den Amtsschreibern angefertigten kaufmännischen Urkunden zu besprechen sein. Wenn auch die Mehrzahl davon Amtsurkunden sind, so kommen auch private Dokumente gelegentlich vor, und es ist anzunehmen, daß die Zahl der privaten Urkunden an sich

nicht gering gewesen ist, daß sie aber schlecht überliefert sind. Jedenfalls war die Amtskanzlei in steigendem Maße auch mit der Ausfertigung privater Dokumente beschäftigt, denn verschiedene Gesetze und Verordnungen, wie Coldinger Rezess, Statuta ruralia und Gesetzessammlung, sprechen der Amtskanzlei ein gewisses Monopol bei der Ausstellung von Urkunden zu und in einem Mandat vom 29. August 1649 befiehlt König Friedrich III. ausdrücklich, daß der Amtsschreiber, genau wie seine Vorgänger, allein berechtigt sein soll, allerhand Urkunden, wie Verträge, Kaufbriefe und Pfandverschreibungen, anzufertigen (Staats. A. C. XII. I. 10).

Niederdeutsche Urkunden:

Zunächst die beim Empfang der Staatssteuern vom Amtmann an den Stadtschreiber ausgegebenen Amtsquittungen betr. den Byschatz:

1541. 3. Jan. (or. pap., A. Sch.) Betr. 600 *M.* Schatzgelder (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 52).
s. d. (or. pap., A. Sch.) Betr. 100 *M.* Byschatz (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 54).

1543. 8. Jan. (or. pap., A. Sch.) Betr. den Byschatz von 600 *M.* (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 55. Sd. II. 332).

31. Dez. (or. pap., A. Sch.) Betr. einen Restbetrag des Flensburger Byschatzes (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 57).

1545. 23. Dez. (or. pap., A. Sch.) Betr. 100 *M.* Byschatz (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 61).

1549. 2. Jan. (or. pap., A. Sch.) Betr. den Empfang von 600 *M.* Fräuleinsteuer für das Jahr 1548 (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 63).

1551. 9. März. (or. pap., Bl. E.) Betr. den Byschatz von 576 *M.* (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 66).

1557. 31. Dez. (or. pap., Bl. E.) Amtsquittung an den Stadtschreiber über den Byschatz von 600 *M.* (Staats. A. Rep. Urk. H. II. 72b).

1560. post purificationem Mariae. (or. pap., Bl. E.) Betr. den Byschatz von 600 *M.* (Fl. St. A. Urk. Nr. 56).

1564. 3. Jan. (or. pap., Bl. E.) Betr. den Byschatz von 576 *M.* (Fl. St. A. Urk. Nr. 62).

Weitere nd. Urkunden:

1551. 7. Juli. (or. pap., Bl. E.) G. v. Alefelde zu Seegart verpflichtet sich zur Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten wegen eines gekauften Hauses, das bei der St.-Marienkirche belegen ist (Staats. A. H. II. 68).

1573. 13. Juni. (2 gleichzeitige Kopien.) Asmus Petersen zu Timmersieck verkauft dem Peter Cordzen zu Klein-Wiehe ein Landgut. Der Verkäufer trägt die an den Amtmann zu zahlende Feste (Staats. A. C. XII. I. 458 und C. XII. 4. 46).

1575. 10. Aug. (or. pap., H. H.) Revers der Frau Anna v. d. Wische gegenüber dem Amtmann Peter Rantzau, daß sie Güter in Rettwisch und Bollingstedt, falls diese ihr zugesprochen werden, an den König abtreten will. Lag dem hd. Amtsbericht an den König vom 10. Aug. 1575 bei (D. R. A. T. K. I. Indk. Sager 1571—75).

1579. 3. Jan. (or. pap., H. H.) Mehrere Hardesleute der Nordergoesharde verpflichten sich durch Revers, dem Amtmann Peter Rantzau über einige Güter auf dem nächsten Dinge zu Bredstedt eine *Schote* zuzustellen (Staats. A. C. XII. I. 341).

1595. 6.—9. Jan. (or. pap., P. W.) Quittung der Dorothea von Alefeld über 50 *M.*, die sie wegen ihres verstorbenen Mannes, des Bertram von Alefeld, durch den Amtsschreiber Paul Wiltfang empfangen hat (D. R. A. Rentekammer-Archiv, bei den Amtsrechnungen).

1601. 15. Dez. (or. pap., E. M.) Revers des Pastors zu Breklum, Johann Hansen, daß die ihm gewährte Erlaubnis, ein Haus zu bauen, nicht auf den Ankauf weiterer Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke ausgedehnt werden darf (Staats. A. C. XII. 2. 313).

Dagegen hochdeutsche Urkunden:

1583. 22. Mai. (or. pap., G. M.) Revers des Amtmanns Peter Rantzau an die Erben von Frantz Holste über die Benutzung eines Weges durch die Monketofft (Fl. St. A. A. 166).

1609. 12. März. (or. pap., D. W. Quittung des Gerdt Möllmann über geliefertes Bier D. R. A. Rentek.-Archiv).

1610. 12. März. (or. pap., D. W.) Quittung des Claus Müller betr. Bezahlung für einen Mühlstein (D. R. A. Rentekammer-Archiv).

Diesen Quittungen anzuschließen ist eine große Zahl größerer und kleinerer hochdeutscher Quittungen der Jahre 1610—15, die von Dietrich Wittmack und seinen Gehilfen geschrieben sind (D. R. A. Rentek.-Archiv).

1630. 12. Nov. (or. pap. 3 s., J. H.) Kaufbrief betr. ein Haus auf der Duburg (Staats. A. C. XII I. 515).

1631. s. d. (or. pap., J. H.) Amtmann Kay von Alefeld verpflichtet sich, daß die ihm gewährte Erlaubnis, einen Vogelherd bei Harrißleeholtze zu errichten, der Stadt zu keinem Nachteil gereichen soll (Fl. St. A. A. 164).

1640. 4. Mai. (or. pap., J. H.) Kaufbrief betr. ein Haus auf der Duburg (Staats. A. C. XII. I. 515).

Zur Ergänzung der Belege seien noch einige private Kaufbriefe mitgeteilt, die auf Grund der den Amtsschreibern zugesprochenen königlichen Befugnis, private Urkunden anzufertigen, entstanden sind. Die übrigen privaten Urkunden, insbesondere die Obligationen, werden später besprochen.

Niederdeutsche Kaufbriefe:

1585. 3. Juli. (or. perg. 2 s., H. H.) Jürgen Rantzow verkauft mit Bewilligung seines Schwiegervaters Wulff Hoeck seinen Hof Auenbüllgaard an seinen Schwager Diederich Hoeck (Staats. A. Rep. Urk. C. 142).

1586. 10. April. (or. pap., G. M.) Kaufbrief des Thomas Frellesen auf einen Acker in der *Nien Lücke* (Fl. St. A. A. 790).

Am Sondach Quasi Modo Geniti (or. pap., J. M.) Kaufbrief des Asmus Budelmaker auf einen Acker (Fl. St. A. A. 790).

Am Sondage Quasi modo geniti (or. pap., G. M.) Asmes Klensmidt verkauft dem Jürgen Holst einen Acker (Fl. St. A. A. 790).

1587. *Mandage nha Julij* (or. pap., G. M.) Kaufbrief des Hans vom Wasen (Fl. St. A. A. 790).

1602. 28. Jan. (beglaubigte Kopie des Joh. Holste.) Kaufbrief der Brüder Daniel und Peter Reckentin auf ein Haus, das Magnus Poppensen erwirbt (Staats. A. A. XVII. 1007).

1603. 28. März. (or. pap., E. M.) Harmen Funcke verkauft ein am Südermarkt belegenes Haus an die Stadt zum Zweck der Straßenverbreiterung (Fl. St. A. A. 164).

15. Nov. (or. pap., R. S.) Kaufbrief für den Blasius Ekenberg (Fl. St A. A. 582).

Kurze Übersicht über die Urkunden:

niederdeutsche:

1541, 1543, 1545, 1549, 1551, 1557, 1560, 1564, 1573, 1575, 1579, 1585, 1586, 1587, 1595, 1601, 1602, 1603;

hochdeutsche:

1583, 1603, 1609, 1610—15, 1630, 1640.

Zu dieser Zusammenstellung ist zu bemerken: Bis 1579 sind alle Belege niederdeutsch, dann kommt der hd. Beleg vom Jahre 1583, der ganz für sich steht, dann wieder nd. Belege bis 1602 und 1603. Mit dem Jahre 1603 taucht das Hochdeutsche erneut auf und verschwindet nicht wieder. Der hd. Revers vom Jahre 1583 steht ganz für sich; er ist der einzige eigentliche Revers überhaupt und dann ist er inhaltlich erheblich wichtiger als die übrigen hier mitgeteilten Urkunden, handelt es sich hier doch um die Privilegien und Freiheiten der Stadt, die wegen der im Revers dem Amtmann erteilten Vergünstigung sicherzustellen sind. Der hd. Beleg vom Jahre 1583 beansprucht also eine Ausnahmestellung. Daher muß der Sprachwechsel bald nach 1600

eingetreten sein, zumal selbst der das Hochdeutsche sonst bei jeder Gelegenheit fördernde Hans Hartmann noch niederdeutsch schreibt und seine Nachfolger, deren Tendenz früher gekennzeichnet worden ist, hiervon schwerlich abgewichen sind. Da das Jahr 1603 durch je einen hd. und nd. Beleg vertreten ist, scheidet es als unsicher aus; dann muß der Sprachwechsel innerhalb der Jahre 1604—08 eingetreten sein. Als Mittel ergäbe sich das Jahr 1606, ein Datum, das mit dem Amtsantritt des D. Wittmack zusammenfällt und darum als Zeitpunkt des Sprachwechsels wohl möglich ist. Aller Wahrscheinlichkeit ist aber das Hochdeutsche eher vor 1606 als nach 1606 zum Siege gelangt. Bei den kaufmännischen Amtsurkunden und den privaten Kaufbriefen dürfte der Eintritt der hd. Schriftsprache kurz vor 1606 anzusetzen sein.

g) Amtseide.

Den Beschluß der aus der Verwaltungstätigkeit des Amtes hervorgegangenen Aktengruppen bilden die Eidesformulare, die der Amtmann im Namen des Königs den im unterstellten Beamten vorlegte:

Niederdeutsche:

1567. 23. Okt. (or. pap.) Vor dem königl. Amtmann auf dem Schlosse dem Könige geleisteter Amtseid des zum königlichen Stadtvogt ernannten Jacob Boisen (Fl. St. A. A. 25).

1571. 14. Mai. (Kopie, in der Designation des Ritzenberg) Eid des Stadtvogts Herbert Badendieck gegenüber dem König vor dem Amtmann (Fl. St. A. A. 25).

1600. Nach dem 14. Okt. (or. pap.) Der an Stelle des wegen Untreue abgesetzten Hardes vogts Paul Wiltfang zum Vogt der Nordergoesharde ernannte Hans Martensen leistet vor dem Amtmann seinen Diensteid (Staats. A. C. XII. I. 72).

Dagegen hochdeutsche:

1604. 1. Dez. Diensteid des zum königlichen Propst ernannten M. Friedericus Dame, den dieser vor dem Amtmann und dem Ministerium beschwört. Der Propst gelobt treu zum Könige zu stehen, die Augsburger Konfession zu halten und eifrige Inspektion der Kirchen und Schulen im Amt wie in der Stadt vorzunehmen (Staats. A. C. XII. 1. 61, C. XII. 2. 15).

Einen Amtseid annähernd gleichen Wortlauts haben auch die Nachfolger des Dame: Reinboth und Stephan Klotz beschworen.

1616. s. d. (gleichzeitige Kopie des D. W.) Amtseid des Stadtvogts Hans Maeß (Fl. St. A. A. 25).

1618. Amtseid des königlichen Müllers Caspar Kühle in Flensburg, vom Amtsschreiber D. Wittmack aufgestellt und vom Amtmann genehmigt. Die Eidesleistung geschah laut Vermerk in dorso vor Amtsschreiber und Hausvogt (Staats. A. C. XII. I. 351).

1623. 15. Nov. D. W. Eidesleistung einiger Müllerknechte (Staats. A. C. XII. I. 351).

1626. 30. Okt. Eid des Hardesvogts der Husbyharde, Jens Rasch (Staats. A. C. XII. I. 72).

1627. 4. April. Eid des Hardesvogts der Uggelharde, Claus Hengst (Staats. A. C. XII. I. 72).

1633. s. d. Eid des Zolleinnehmers Heinrich Lorenzen zu Bau (Staats. A. C. XII. I. 75).

s. d. Eid des zum königlichen Schloß- und Mühlenschmied ernannten Dietrich Henschen (Staats. A. C. XII. I. 75).

Man sollte meinen, daß die Amtseide, da sie beschworen werden, in viel weitgehenderem Maße Rücksicht auf die Gerichts- und Umgangssprache nehmen würden. Statt dessen liegt bereits für 1604 ein hd. Eid vor und wenn dieser auch vielleicht als Amtseid des höchsten Kirchenbeamten des Amtes in hd. Sprache gehalten war, so sind die Eidesformeln der Hardesvögte und sonstiger Leute, deren Schriftsprache, soweit sie überhaupt schreiben konnten, noch niederdeutsch war, ebenfalls hochdeutsch gewesen, wenn auch die Belege erst

seit 1618 einigermaßen lückenlos vorliegen. Bezeichnend ist aber, daß die von den Beamten geleisteten unterschriftlichen Vermerke, mit Ausnahme des Dame vom Jahre 1604, niederdeutsch sind. Aus allem diesem erklärt es sich, wenn uns das Resultat des Sprachwechsels, das in diesem Falle nur schwer festzustellen ist, weniger interessiert als die Tatsache, daß wir es bei den Amtseiden mit Urkunden zu tun haben, die zuerst in das feste Gefüge der niederdeutschen Schrift- und Gerichtssprache der Hardeskanzleien und der Umgangssprache der Handwerker Bresche legen.

Stellen wir nun die Aktengruppen aus der Verwaltung des Amtes in der Reihenfolge zusammen, wie sie den Übergang zum Hochdeutschen vollzogen haben:

1604: Mandate, Befehle, Bekanntmachungen;
um 1606: Quittungen, Kaufbriefe, Reverse, Festebriefe;
zwischen 1606—10: Amtsrechnungen;
1625: Verordnungen,
außerdem 1600—16: Amtsinventaria.

Niederdeutsche Vorlagen und Rücksicht auf niederdeutsche Gerichtssprache und Umgangssprache verlangsamen den sprachlichen Umbildungsprozeß, Unabhängigkeit von der niederdeutschen Gerichts- und Umgangssprache, sowie straffere Urkundenform der einzelnen Dokumente beschleunigen das Fortschreiten des Hochdeutschen. Gegenüber den Aktengruppen des gerichtlichen Innenverkehrs der Kanzlei ist in der Verwaltung eine im ganzen langsamere Ausbreitung des Hochdeutschen zu konstatieren. Der Grund hierfür dürfte in den engeren Beziehungen zu suchen sein, die zwischen dem Aktenverkehr der königlichen und dem der Amtskanzlei mit dem gerichtlichen Innenverkehr bestehen. Im übrigen bestätigt sich auch auf dem Teilgebiet des verwaltungsrechtlichen Aktenverkehrs, daß das Hochdeutsche, indem es sich den Verhältnissen anschmiegt, ohne überstürzte Sprünge zu machen, von Stufe zu Stufe langsam vordringt. Ob andere Faktoren als die im Laufe der Darstellung gekennzeichneten auf den Werdegang des Hochdeutschen von Einfluß gewesen sind, dafür liegen keinerlei Anzeichen vor. Auf keinen Fall kommt der Drucksprache auch nur im entferntesten die Bedeutung zu, die sie für Hamburg hatte.

Hat so die Amtskanzlei seit etwa 1570 im auswärtigen Aktenverkehr und seit etwa 1600 auch in wichtigen Teilen des inneren Verkehrs das neue Sprachgut heimisch gemacht, so erweist sich ihr gegenüber die städtische Kanzlei dennoch als die wichtigere Vermittlerin der neuen Sprachform. Sie besitzt Eigenschaften, die der Amtskanzlei zum Teil fehlen: sie ist stärker mit Geschäften bedacht, ihre Tätigkeit ist verzweigter und vor allem ist sie durch die mannigfachsten Fäden mit den Nebenkanzleien am Orte, den Notariatsstuben der kaiserlichen Notare und der Advokaten wie der städtischen Unterbeamten, sowie der Geistlichen und der Lehrer verknüpft.

Lebenslauf.

Ich, Otto August Wilhelm Schütt, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger, wurde am 6. September 1886 als Sohn des Rektors Friedrich Schütt zu Flensburg geboren. Nach vierjährigem Besuch der St.-Nikolai-Volksschule in Flensburg trat ich Ostern 1897 in die Sexta der Oberrealschule ein, bestand Ostern 1906 die Reifeprüfung und studierte seit 1907 an den Universitäten Freiburg i. Br., Göttingen und Kiel Deutsch, Geschichte und Neuphilologie. In den Jahren 1911—12 trieb ich archivalische und philologische Studien in den Archiven zu Schleswig, Kopenhagen und Flensburg. Von 1915—18 stand ich im Heeresdienst. Das examen rigorosum bestand ich am 11. März 1916 während eines Urlaubs.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren, Dozenten und Lektoren: v. Below, Fabricius, Rickert in Freiburg; Bousset, Busolt, Husserl, M. Lehmann, G. E. Müller, Schröder in Göttingen; Baumgarten, Dumont, Ebeling, Holthausen, Hughes, Kauffmann, Martius, Mensing, Neumann, Rodenberg, Voretzsch in Kiel.

An Seminaren und Übungen ließen mich teilnehmen die Herren Professoren, Dozenten und Lektoren: Ebeling, Holthausen, Hughes, Kauffmann, Martius, Rodenberg.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich meinen herzlichen Dank aus. Besonderer Dank sei auch an dieser Stelle noch einmal Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Kauffmann gesagt für das warme Interesse an meiner Arbeit und das mir stets bezeugte Wohlwollen.

Inhalt des übrigen Teiles der Arbeit.

Hierüber unterrichtet nachstehende Aufstellung:

Die Schriftsprache der Flensburger Ratskanzlei im 16. und 17. Jahrhundert.

I. Der auswärtige Aktenverkehr.

1. Die Korrespondenz des Rates:
   Mit dem König, dem Amtmann, mit heimischen und ausländischen Behörden; mit Kirche, Schule und milden Stiftungen.
2. Durch die Stadtschreiber vermittelte Korrespondenz der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen.
3. Korrespondenz einzelner Bürger durch die Ratsschreiber.
4. Atteste für fremde Behörden:
   Promotorialschreiben, Empfehlungsbriefe, Geburts- und Lehrbriefe, Vollmachten, Zertifikationen, Pässe.

II. Der innere Aktenverkehr.

1. Protokolle, Register und Verzeichnisse aus Verwaltung und Rechtspflege.
2. Gerichtsurkunden:
   Zitationen, Bahnungen, Steckbriefe, Urfehden, Attestationen.
3. Akten und Urkunden aus der Verwaltung:
   Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen; Eidesformeln, Reverse, Kautionen, Konfirmationen, Bestallungen.
4. Nichtkaufmännische Privaturkunden:
   Inventarisationen, Attestationen.
5. Kaufmännische Privaturkunden:
   Kauf- und Festebriefe, Zarten, Verträge, Reverse, Kautionen, Quittungen, Testamente, Willenserklärungen, Obligationen u. Schuldscheine.
6. Videmierungen, Archivregistraturen, Archivvermerke.

Nebenkanzleien, Schreibstuben, Handschreiben der Bürgermeister, Geistlichen, Lehrer und einzelner Bürger.

I. Der auswärtige Aktenverkehr.

1. Korrespondenz nach auswärts.
2. Briefverkehr mit Amtmann, Rat der Stadt und durch diese mit fremden Behörden.

II. Der innerpolitische Schriftverkehr.

1. Die im Zusammenhang mit der Rechtspflege entstandenen Akten:
   Anwalts-, Frage-, Beweis- und Verteidigungsartikel, Atteste.
2. Der übrige Akten- und Urkundenverkehr:
   Scheidungen, Wardierungen, kaufmännische Urkunden, Protokolle, Listen, Abrechnungen, Gildeschragen.

Der Buchdruck in Flensburg.

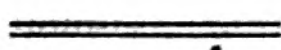
A. Heimische Druckereien.

B. Literarische Erzeugnisse aus Flensburg, die auswärts gedruckt wurden, und literarische Beziehungen mit auswärts.

Die dänische Sprache im 16. und 17. Jahrhundert im Amt und in der Stadt Flensburg.

Sprachliches betr. Niederdeutsch und Hochdeutsch im 16. und 17. Jahrhundert in Flensburg:

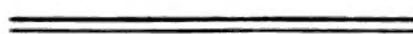
Hochdeutsche Eindringlinge in niederdeutschen, niederdeutsche Reste in hochdeutschen Urkunden; typische Wortwahl der einzelnen Schreiber, Verhalten nach Wortklassen.



Druckfehlerberichtigung.

Seite 10, Zeile 18 v. o. lies statt „Leud“: „Leue“.

„ 73 „ 4—5 v. o. lies statt „Jarpundt“: „Jarplundt“.



Benutzung der Archive.

Das Urkundenmaterial der Arbeit entstammt ausschließlich den eingangs genannten Archiven, und es ist dem Verfasser ein Bedürfnis, ihren Verwaltungen auch an dieser Stelle für die Überlassung des einschlägigen Materials und die dabei gewährte Unterstützung zu danken:

Herrn Geh. Regierungsrat Dr. de Boor als derzt. Direktor des Staatsarchivs zu Schleswig,

den Herren Direktoren und Archivaren des Königl. Dänischen Reichsarchivs zu Kopenhagen, sowie

Herrn Oberbürgermeister Dr. Todsen, Herrn Geh. Konsistorialrat Propst Niese, Herrn Direktor Dr. Sauermann und Herrn Hauptpastor Kähler als Leitern der örtlichen Archive in Flensburg.